



II-416 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

GZ. 10.101/16-I/4a/87

Wien, 1987 04 07

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

54 IAB

1987 -04- 13

Parlament
1017 W i e n

zu 60 J

In Beantwortung der parlamentarischen schriftlichen Anfrage Nr. 60/J betreffend Fluorschädigungen durch die Aluminiumproduktion der AMAG Ranshofen, welche die Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Praxmarer und Genossen am 24. Februar 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die gesamte Anlage der Vereinigten Aluminiumwerke AG in Ranshofen wurde mit Bescheiden des Landesrates Braunau/Inn vom 16.5.1940 Zl. 1710/II-39, vom 26.8.1940 Zl. III G 458/40 und Zl. III G 1733/40, vom 13.6.1940 Zl. III G 326/40, vom 13.4.1943 Zl. 131/1-114/43 und Zl. 131/1-571/43 und vom 29.3.1951 Zl. Ge-131/1-1114/50 gewerbebehördlich genehmigt. Die darauf bezughabenden Verwaltungsakten sind jedoch laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Braunau infolge Kriegsereignisse in Verstoß geraten und liegen nicht auf. Aus diesem Grunde hat die Bezirkshauptmannschaft Braunau im Jahre 1956 eine umfassende Endschau der gesamten Anlage durchgeführt und für die gesamte Anlage mit Bescheid vom 20.12.1956 die Betriebsbewilligung erteilt. Eine Ablichtung dieses Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 20.12.1956 und der darauf bezogenen Verhandlungsschriften sind als Beilage A und B angeschlossen.

Zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat am 21.6.1983 und am 4.7.1983 Überprüfungsverhandlungen der gegenständlichen Betriebsanlage durchgeführt (Beilage C und D). Aus den darauf bezughabenden Verhandlungsschriften (siehe insbesondere Verhandlungsschrift vom 4.7.1983, Seite 6) ist ersichtlich, daß die in den Genehmigungsbescheiden vorgeschriebenen Auflagen erfüllt sind und auch eingehalten werden. Weitere Auflagen wurden bisher nicht erteilt. Hiezu ist zu bemerken, daß bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau derzeit ein Verfahren betreffend die Fluor-Emissionen anhängig ist. Zur Zeit werden die entsprechenden Gutachten eingeholt.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Ein solches Projekt müßte jedenfalls dem derzeitigen Stand der Wissenschaft entsprechen und eine Genehmigung könnte nur dann erteilt werden, wenn Gefährdungen im Sinne des § 73 Abs.2 Zif.1 Gewerbeordnung 1973 ausgeschlossen sind und Belästigungen im Sinne des § 73 Abs.2 Zif.2 leg.cit. auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

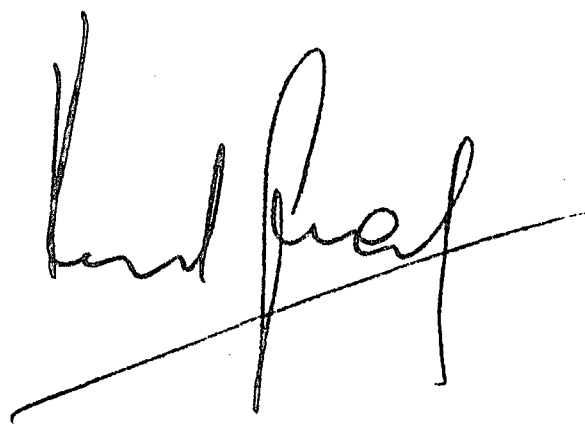
Zu Punkt 5 der Anfrage:

Bei der für die Genehmigung einer neuen Anlage zunächst zuständigen Gewerbebehörde erster Instanz - der Bezirkshauptmannschaft Braunau - wurde bisher kein Projekt eingebracht. Die Firma AMAG Ranshofen verhandelt jedoch zur Zeit mit verschiedenen Firmen über die Lieferung und den Bau einer neuen Elektrolyseanlage. Das beste Angebot in technischer und preislicher Hinsicht wurde von der Firma Pechiney gelegt. Gegenwärtig beziehen sich diese Verhandlungen vor allem auf technische Details sowie auf Kostenkalkulationen.

- 3 -

Bei gleicher Kapazität wie jener der Altanlage - 80.000 tato Aluminium - würden sich bei der von der Firma Pechiney angebotenen Anlage im Vergleich zur bestehenden Elektrolyse die Fluor-Emissionen um rund 80% vermindern, der Stromverbrauch würde nach den angestellten Berechnungen von rund 1.500 Gigawattstunden auf rund 1.220 Gigawattstunden pro Jahr, das sind ca. 18% sinken.

4 Beilagen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Pfaff', is written over a horizontal line that extends across the page.

BEILAGE A

Verwaltungshauptmannschaft
 Braunau am Inn
 Ge-0603-160

Braunau a.I., 20. Dezember 1956

Vereinigte Aluminiumwerke AG., öffentliche
 Verwaltung der Betriebe Braunau a.I. und
 Unterlaussa in Ranshofen; Kollaudierung der
 Betriebsanlage.

B e s c h e i d :

Die Errichtung der Werksanlage der Vereinigten Aluminiumwerke AG., öffentl. Verwaltung der Betriebe Braunau a.I. und Unterlaussa in Ranshofen zur Herstellung und Weiterverarbeitung von Aluminium, seiner Vor-, Neben- und Hilfsprodukte, wurde auf Grund des Ergebnisses einer mündlichen Verhandlung mit Bescheid des Landrates Braunau a. I. vom 16.5.1940, Zl. 1710/II-39, auf dem Gelände des früheren Landgutes Ranshofen unter Vorschreibung verschiedener Bedingungen grundsätzlich genehmigt.

Mit Bescheid vom 26.8.1940, Zl. III G 458/40, wurde die Errichtung der Gießereianlage, der Dampfkessel- und Dampfkranlage,

mit Bescheid Zl. III G 1733/40 die Errichtung der Ofenhäuser I bis VI einschließlich der Gaswaschanlage,

mit Bescheid vom 13.6.1940, Zl. III G 326/40, die Schlosserei, Schmiedewerkstätte und Klempnerei,

mit Bescheid vom 13.4.1943, Zl. 131/1-114/43, die Ofenhäuser VII bis XII und die Kryolithrückgewinnungsanlage,

mit Bescheid 131/1-571/43 die Kryolith-, Flotations- und Söderberganlage und

mit Bescheid vom 29.3.1951, Zl. Ge-131/1-1114/50, die Schleiferei, Eloxalabteilung und Transformatorenwerkstatt gewerbepolizeilich genehmigt. In sämtlichen Bescheiden bzw. in den Genehmigungsbedingungen ist enthalten, daß die Vorschreibung weiterer Bedingungen für den Betrieb der Anlage der durchzuführenden Endbeschau vorbehalten bleibt.

Unter Bedachtnahme auf diese Vorschreibung hat die Vereinigte Aluminiumwerke AG., öffentliche Verwaltung der Betriebe Braunau a.I. und Unterlaussa in Ranshofen am 5.5.1955 bzw. 28.5.1956 unter Vorlage von Gesamt- und Detailplänen (Betriebsbeschreibungen, Maschinenaufstellungspläne über sämtliche Teile

- 2 -

der Werksanlage) um die Erteilung der Betriebsbewilligung für die seinerzeit genehmigten Anlagen sowie um gewerbebehördliche Genehmigung jener Betriebsteile, für die noch keine Genehmigung vorliegt, angesucht.

Nach Durchführung des Verfahrens ergeht nachstehender

S p r u c h :

Der Vereinigten Aluminiumwerke Aktiengesellschaft, öffentliche Verwaltung der Betriebe Braunau a.I. und Unterlaussa in Ranshofen, wird über ihre Ansuchen vom 5. Mai 1955 und vom 28. Mai 1956, denen Gesamtpläne der Werksanlage, Detailpläne, Betriebsbeschreibungen und Maschinenaufstellungspläne über die einzelnen Werksanlagen angeschlossen waren, und auf Grund der anlässlich der Verhandlungen an Ort und Stelle noch beigebrachten Unterlagen die nachträgliche gewerbepolizeiliche Genehmigung für die im Werksgelände errichteten, aber bisher gewerbepolizeilich noch nicht genehmigten Betriebsanlagen sowie die Betriebsbewilligung für die im Gelände der Vereinigten Aluminiumwerke bestehenden Werksanlagen, und zwar

- das Laboratorium mit ehem. Luftschutzbunker;
- das Hauptmagazin und die Tankstelle sowie die Erweiterung des Hauptmagazins;
- das Pförtner-, Garagengebäude einschl. Betriebsambulanz und der Betriebsfeuerwehr sowie der Brückenwaage, der Telefonverteilungsanlage und dazugehörige Werkstätten;
- den Lokomotivschuppen;
- den Kohleschuppen;
- das Kantinengebäude mit Küchenanlagen, Fleischhauerei und Badeanlagen;
- die Söderberganlage;
- die Bodenfabrik;
- die Ofenhäuser A bis K samt Anbauten;
- die Gaswaschanlagen 1 bis 5;
- die Nippelputzerei;
- die Malerwerkstätte;
- die Anodenblechanfertigungsanlage;
- die Silo 1 - 4 für Tonerdeanlagen;
- die K-Mahlanlage;
- die Gießereien Bl. 1 und 2 mit Elektrowerkstätte;
- die Kompressorenhäuser SW 1, 2, 3, 4 und 5;
- das Kesselhaus;
- die Gleichrichteranlagen 1/2, 3, 4/5;
- die Wasserleitung;
- die Kanalanlagen für Regenwasser, Schmutzwasser, Sammelkanal;
- die Warmwasserleitung, Heizleitung, Laugenleitung;
- die Preßluft- und Vakuumleitungsanlagen;
- die Schornsteinanlagen;
- das Pumpenhaus und dazugehörige Trafostation;
- die Gleiswaage;

die Schlosserwerkstätte I und II;
die Anlagen der Spenglerei, der Schweißerei, des Behälterbau, der Kistenerzeugung und des Flaschengaslagers;
die Lehrwerkstätte;
die Kryolithanlage;
die Gießereistation mit Notstromanlage;
die Lagerhalle für Aluminiumbarren;
die Lagerhalle für Aluminiumlegierungen;
den Bauhof;
die Gleichrichter- und Transformatoren-Reparaturwerkstätten
unter der Bedingung der Einhaltung der in den beiliegenden Verhandlungsschriften, die zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt werden, jeweils angeführten Vorschreibungen sowie unter nachstehenden Vorschreibungen erteilt:

- 1./ Der Betrieb sämtlicher Anlagen ist derart zu führen, daß jede Gesundheitsschädigung der im Werk Beschäftigten und der Anrainer sowie nicht zumutbare Beeinträchtigung durch Rauch, Gase oder Abgase vermieden wird.
- 2./ Die Abgase der Ofenhäuser A - K, die die Ursache einer nicht zumutbaren Belästigung bilden könnten, sind hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung dauernd von einem Fachmann des Werks unter Beobachtung auf die jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnisse überprüfen zu lassen. Sollten die Analysen ergeben, daß eine Verschlechterung des derzeit herrschenden Zustandes eintritt und daher eine gesundheitliche Gefährdung von Personen und eine nicht zumutbare Immission der Anrainerliegenschaften eintreten könnte, bleibt die Vorschreibung weiterer Genehmigungsbedingungen vorbehalten.
- 3./ Hinsichtlich der Abgasreinigung zur Verhütung von Schäden wird auf die Vorschreibungen der Detailverhandlung (Verhandlungsschrift vom 21.9.1956) verwiesen. Grundsätzlich ist der Betrieb so zu führen, daß die Schäden auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden.
- 4./ Bezüglich der Sicherung und Ausgestaltung der gesamten Betriebsanlage und der Arbeitsmaschinen sind die Bestimmungen des EGBL. Nr. 265/51 (Dienstnehmerschutzverordnung) und des EGBL. Nr. 266/51 (Maschinenschutzvorrichtungs-Verordnung) einzuhalten.
- 5./ Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern in der Rüstungsindustrie, EGBL. Nr. 122/55, sind bei der Führung des Betriebes einzuhalten.
- 6./ Alle Arbeitsplätze und Verkehrswege in den Baulichkeiten und im Werksgelände sind ausreichend zu beleuchten.
- 7./ Verkehrswege in den Baulichkeiten und im Werksgelände dürfen durch Abstellung von Geräten und Gütern nicht versperrt werden.
- 8./ Zur Abstellung von Fahr- und Motorrädern sind geeignete Abstellräume bzw. Plätze vorzusehen.
- 9./ Sofern sich die Belegschaft während der Arbeitspausen aus dem Betrieb nicht entfernen kann, müssen in der Nähe der Arbeitsstellen heizbare Aufenthaltsräume vorhanden sein.
- 10./ Für die Belange des Arbeiterschutzes ist ein Sicherheitsingenieur, dem je nach Arbeitsanfall geeignete Fachkräfte bei-

- 4 -

zugaben sind, zu bestellen.

11./ Es ist Vorsorge zu treffen, daß bei einer etwaigen Vergrößerung des Belegschaftsstandes eine entsprechende Vergrößerung der vorhandenen Wohlfahrtsräume erfolgt.

12./ In allen Betriebsabteilungen, in denen das Rauchen aus sicherheitstechnischen oder hygienischen Gründen verboten ist, muß dieses Verbot durch Anschlag deutlich lesbar ersichtlich gemacht werden.

13./ Hinsichtlich aller Aufzugsanlagen sind die Bestimmungen der Aufzugsverordnung vom 15.6.1943, RMBl.S.46, sowie die Bestimmungen der Ö-Norm B 2450 - Ö-Norm 2452 einzuhalten. Jede Aufzugsanlage muß durch einen von der o.ö. Landesregierung anerkannten Aufzugsrevisor überwacht werden. Über die Überwachung sind Revisionsbücher zu führen.

14./ Elektrische Krananlagen sind nach den Bestimmungen der allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr.265/51, und der Ö-Norm 9600 bis 9602 einzurichten und zu betreiben. Das Bedienungspersonal der Krane ist im Werk zu schulen und einer Prüfung zu unterziehen. Hinsichtlich der regelmäßigen Revision der Krane und der Schulung der Kranführer sind Aufzeichnungen zu führen.

15./ Die Bestimmungen der Azetylenverordnung vom 20.12.1950, BGBl.Nr.45/51, sind dauernd zu beachten.

16./ Die Vorschriften bei der Dampfkesselverordnung vom 17.4.1948, BGBl.Nr.83, sind bei der Errichtung und beim Betrieb der Kessel einzuhalten.

17./ Hinsichtlich der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten gelten die Bestimmungen der Mineralölverordnung, BGBl.Nr.49/30.

18./ Die elektrischen Einrichtungen der gesamten Werksanlage sind in einem Zustand zu erhalten, der den geltenden VDE- bzw. ÖVE-Vorschriften entspricht. Auf die Runderlasse 1-2 des Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und 3-9 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau wird besonders hingewiesen.

19./ Soweit nicht stationäre Notbeleuchtung in den einzelnen Betriebsabteilungen vorhanden ist, ist für die Beistellung von tragbaren Batterielampen im Bedarfsfalle vorzusorgen.

20./ Für das Betriebs- und Reparaturpersonal sind Bedienungs- bzw. Reparaturvorschriften zu erlassen.

21./ Beim Verkehr auf Werksstraßen und Werkswegen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung, BGBl.Nr.59/47.

22./ Alle Stiegen und Plattformen sind durch Geländer und Fußleisten gegen Absturz von Personen zu sichern. Bei Stiegen und Treppen im Freien muß das Ansammeln von Niederschlagswasser durch Anbringung von Abrinnen hintangehalten werden.

23./ Alle offenen Behälter, deren Rand nicht mindestens 70 cm über die Bedienungsplattform hinausragt, sind gegen Absturz von Personen zu sichern.

24./ Außer den bei der Werksfeuerwehr zentral gelagerten Lösch-einrichtungen sind in den einzelnen Betriebsabteilungen und Nebenabteilungen eine genügende Anzahl von geeigneten Handfeuerlöschern bereitzuhalten. Die Tetrachlor-Handfeuerlöcher dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden. Die Handfeuerlöcher sind jährlich von einem Fachmann zu überprüfen. Hierüber

sine Vorzuerkungen zu führen.

25./ Für alle Druckgefäße und Druckbehälter müssen Zertifikate für die höchst zulässige Druckbeanspruchung vorliegen. Über die gemäß den Bestimmungen der Dampfkesselverordnung, BGBl.Nr.83/48, durchzuführenden Überprüfungen sind Prüfbücher zu führen.

26./ Sämtliche Arbeitnehmer, die der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt sind, sind einer Einstellungsuntersuchung sowie einer jährlichen Nachuntersuchung zu unterziehen, soweit nicht durch Gesetz oder in diesem Bescheid kürzere Untersuchungsfristen vorgeschrieben sind.

27./ Für die bestehenden Bahnanlagen ist bei den zuständigen Dienststellen der Österr. Bundesbahnen um die eisenbahnbehördliche Bewilligung der Anlagen anzusuchen. Die in dem darüber ergehenden Bescheid vorgeschriebenen Bedingungen sind einzuhalten.

Dessen ungeachtet dürfen nur solche Personen im Fahrdienst beschäftigt werden, die nach den Vorschriften der Österr. Bundesbahnen ausgebildet sind. Auch die ärztliche Untersuchung der im Bahndienst Beschäftigten muß nach den Vorschriften der Österr. Bundesbahnen erfolgen.

28./ Der Betrieb auf der Werkschleppbahn hat nach den von den Österr. Bundesbahnen genehmigten Betriebsvorschriften zu erfolgen. Die Sicherung der Kreuzungen von Werkstraßen und Fußwegen mit Gleisanlagen ist ebenfalls nach den vorgenannten Vorschriften vorzunehmen.

29./ Die Bestimmungen der Verordnung über die Sicherung und Benützung schienengleicher Eisenbahnübergänge vom 27.3.1947, BGBl. Nr. 60 i.d.F. BGBl.Nr.11/49, BGBl.Nr.21/52, und BGBl.Nr.25/54, sind sinngemäß einzuhalten bzw. anzuwenden.

30./ Bei beabsichtigter Verlegung größerer Teilbetriebe aus den vorliegend behandelten Betriebsanlagen sowie bei Neuerrichtung von Anlagen ist bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I. unter Beischluß von Plänen, 3-fach, gesondert um die gewerbepolizeiliche Genehmigung anzusuchen.

31./ Bezüglich der Gasinstallationen und Apparate bzw. aller gasführenden Leitungen sind dauernd die Bestimmungen des Gasregulativs vom 18.7.1906, RGBl.Nr.176, in der derzeit geltenden Fassung, einzuhalten. Außerdem wird die dauernde Beachtung der Richtlinien und Leitsätze der deutschen Gas- und Wasserfachleute empfohlen.

32./ Bei unwesentlichen Erweiterungen im Betrieb, z.B. Aufstellung von Arbeitsmaschinen, sind die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides sinngemäß einzuhalten.

33./ Die Ablagerung von Stoffen und Abfällen irgendwelcher Art, die eine Verunreinigung des Grundwassers herbeizuführen geeignet sind bzw. eine Gefährdung der Anrainerliegenschaften bewirken könnten, im freien Werksgelände ist grundsätzlich verboten. Dazu wird auf den Bescheid des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 27.5.1955, Wa 54/4-1955, und den Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Zl. 97.601/1-47.471/55 vom 23.8.55 hingewiesen.

34./ Die Bestimmungen der Benzolverordnung, BGBl. Nr. 205/34, und der Anstreicherverordnung, BGBl.Nr. 186/23, sind dauernd zu beachten.

- 6 -

35./ Die Lokalkommandantenschaft Braunau a. I. behält sich die Vorschreibung weiterer Bedingungen für den Fall vor, daß sich solche aus öffentlichem Interesse zum Schutze der Anrainer beim Betrieb der Werksanlagen als notwendig erweisen sollten.

Für den Betrieb des Laboratoriums, des Hauptmagazines, der Tankstelle sowie Erweiterung des Hauptmagazines, des Pförtner- und Garagengebäudes einschl. Betriebsambulanz und Feuerwehr, Brückenwaage, Telefonverteilung und dazugehörige Werkstätten, Lokomotivschuppen, Kohleschuppen, Kantinegebäude und Badeanlagen sind zusätzlich nachstehende Bedingungen einzuhalten:

36./ Zur ersten Hilfeleistung sind Maßnahmen im Sinne des § 51 der Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/51, vorzusehen. Für den Betrieb ist ein Werksarzt zu bestellen. Die Werksambulanz ist mit den für eine ärztliche Betreuung bei Unfällen oder plötzlich eintretenden Erkrankungen notwendigen Gegenständen, Verbandsmitteln usw. auszustatten.

37./ Als Brandschutzmaßnahmen sind die im § 48 der vorgenannten Dienstnehmerschutzverordnung festgelegten Maßnahmen zu beachten. Das Personal der Werksfeuerwehr ist regelmäßig zu schulen und mit den Gefahren, die bei den einzelnen Lösch- und Hilfsaktionen entstehen können, vertraut zu machen. Die Feuerwehr ist mit den erforderlichen Löschgeräten zu versehen. Hinsichtlich Wartung der Geräte sowie der Sauerstoffgeräte und Schutzmasken wird auf die Bestimmungen der Hüttenverordnung, BGBl. Nr. 122/55, verwiesen. Die im Betrieb vorhandenen Handfeuerlöcher sind mindestens einmal jährlich auf ihre Einsatzbereitschaft zu überprüfen.

38./ Die Bestimmungen der Giftverordnung, BGBl. Nr. 235/52, sowie die Bestimmungen der Röntgenverordnung vom 7.2.1941, Deutsches Reichsgesetzblatt I S. 88, und die einschlägigen Bestimmungen des BGBl. Nr. 20/53 sind dauernd zu beachten.

39./ Die Bestimmungen des Gasregulativs, RGBl. Nr. 176, vom 18.7.1906 sowie die TRV-Gas 1938 (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 18/40) sind zu befolgen. Erwähnt wird, daß der gasgefeuerte Ofen im Laboratorium noch eine Explosionsklappe erhalten muß.

40./ Hinsichtlich der Einlagerung brennbarer Flüssigkeiten sind die Bestimmungen der Mineralölverordnung vom 7.2.1930, BGBl. Nr. 49, einzuhalten. Da der derzeitige Mineralöllagerraum im Hauptmagazin nicht der vorgenannten Verordnung vollständig entspricht, ist er, wie im Befund festgehalten, umzubauen. Ein Plan des neuen Lagerraumes ist der BH Braunau in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

41./ Das Flaschengaslager, das innerhalb des Hauptmagazines liegt, ist zu verlegen. Vor Errichtung dieses Lagers ist ein Plan samt technischer Beschreibung der BH Braunau a. I. vorzulegen. Das im Punkt 40./ Gesagte gilt auch hinsichtlich des neuen Flaschenlagers.

42./ Der im erweiterten Magazin zur Aufstellung vorgesehene Kran muß den Bestimmungen der Ö-Norm M 9600 entsprechen. Ein Bedienungspodest ist an der Stirnseite des Objektes bei der Kranbahn anzuordnen. Der Abnahmebefund eines anerkannten Aufzugssachverständigen über diese Krananlage ist der BH Braunau a. I. vorzulegen.

- 43./ Die Kanzleiräume dürfen nur soweit belegt werden, daß auf jede Person ein Luftraum von 12 cbm entfällt.
- 44./ Für den Laboratoriumsbetrieb sind Bedienungsvorschriften zu erlassen. In diese Vorschriften ist vor allem aufzunehmen, daß bei Arbeiten mit ätzenden Gasen, Dämpfen usw. die vorhandenen Digestorien zu benützen sind. Weiters, daß bei Arbeiten mit feuergefährlichen Flüssigkeiten sinngemäß die Bestimmungen der Mineralölverordnung eingehalten werden müssen.
- 45./ Es ist der Gewerbebehörde eine Beschreibung der wichtigsten Arbeitsvorgänge (Rezepturen), bei welchen die im Giftgesetz angeführten Stoffe verwendet werden, vorzulegen.
- 46./ Die im Laboratoriumsbetrieb anfallenden Spül- und Abwässer dürfen nur nach Neutralisation in den Abwässerkanal geleitet werden.
- 47./ Es sind durch zwei Monate täglich Proben der anfallenden Abwässer, und zwar nach der Neutralisationskammer, zu entnehmen und diese Proben auf schädliche Bestandteile, vor allem auf Cyangehalt und Säuregehalt zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Gewerbebehörde vierteljährlich bekanntzugeben.
- 48./ In den Laboratoriumsräumen dürfen feuergefährliche Flüssigkeiten, abgesehen von einem Handvorrat laborüblichen Ausmasses, nicht gelagert werden.
- 49./ Den im Laboratorium beschäftigten Arbeitnehmern sind die entsprechenden Schutzmittel, wie Brillen, Handschuhe usw., beizustellen.
- 50./ Hinsichtlich der in Verwendung stehenden Kühlanlagen sind die Richtlinien für Kühlanlagen des Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28.12.1933, Zl. 4155/ZGI, und vom 14.6.1935, Zl. 3920/22/1934, einzuhalten.
- 51./ Die Bestimmungen der Garagenverordnung vom 17.2.1939, DRGBl. I S.219 in der derzeit gültigen Fassung sind zu beachten.
- 52./ Die vorhandenen Benzinabscheider sind zeitgerecht zu reinigen und stets in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten.

Zusätzliche Bedingungen für den Betrieb der Söderberg-
anlage und der Bodenfabrik:

- 53./ Die elektrischen Anlagen in der Koksmahlanlage sind staubdicht auszuführen bzw. in diesem Zustand zu erhalten.
- 54./ Für den Betrieb des Elektrodampfkessels gelten die Bestimmungen der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr.83/48. Das Dampfkesselzertifikat für den Elektrodampfkessel ist der Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I. vorzulegen. Desgleichen der Abnahmebefund eines anerkannten Dampfkesselüberwachungsorganes.
- 55./ Die Bestimmungen der allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr.265/51, sowie der Maschinenschutzvorrichtungsverordnung, BGBl. Nr. 266/51, sind zu beachten. Mit Rücksicht auf die besonderen Arbeitsbedingungen bei den Mischmaschinen der Söderberganlage wird auf die Anbringung der automatisch wirkenden Deckelverriegelung verzichtet.
- 56./ Die Absauganlagen zur Ableitung des Staubes und der Pechdämpfe sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Filter-

- 8 -

anlagen der Staubabsaugungen sind regelmäßig zu überprüfen. Defekte Filter sind sofort auszuwechseln, sodaß ein Staubaustritt ins Freie vermieden wird.

57./ Der Wirkungsgrad der Filterentstaubung bei der Koksauflbereitung muß mindestens 85 % betragen.

58./ In der Söderberganlage sind die ständigen Arbeitsplätze bei Bedarf zusätzlich zu beheizen (z.B. durch Anbringung von Ultrarotstrahlern).

59./ In der Mischhalle der Söderberganlage ist bei den Ausläufen der Pechaufwärmekessel eine zusätzliche Belüftung vorzusehen.

60./ Die Arbeitsbedingungen bei den Pechaufwärmekesseln sind für das Bedienungspersonal äußerst ungünstig. Es ist der Bezirkshauptmannschaft daher ein Projekt über die Verbesserungen in dieser Abteilung vorzulegen.

61./ Vor Aufstellung eines neuen Kalzinierofens ist bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I. unter Vorlage von Plänen um gewerbepolizeiliche Genehmigung dieser Anlage anzusuchen.

62./ Die für die Versuchsanstalt erlassenen Genehmigungsbedingungen gelten sinngemäß auch für das Laboratorium der Söderberganlage.

63./ Den Dienstnehmern sind die erforderliche Arbeitsschutzkleidung sowie die notwendigen Schutzbehelfe wie z.B. Gesichtsschutz für die Stampfer in der Bodenfabrik beizustellen. Zur Verhütung von Hauterkrankungen ist Schutzcreme und Puder auszugeben.

64./ Die ärztliche Untersuchung der gesundheitlich gefährdeten Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes 20/53. Besonders wird darauf verwiesen, daß Arbeiter mit Ekzembiegung in der Söderberganlage und Bodenfabrik nicht verwendet werden dürfen. Die Arbeiter sind halbjährlich einer Kontrolluntersuchung zuzuführen.

65./ Bis zu dem geplanten Umbau der Mischanlage samt Pechvorwärmung ist als Zwischenlösung die derzeitige Pechaufwärmanlage so zu verbessern, daß Pechdämpfe tunlichst nicht in den Arbeitsraum gelangen können. Die Kessel haben dicht schließende Deckel zu erhalten und sind mittels Entlüftungsrohre ins Freie zu entlüften.

66./ Zur ersten Löschhilfe sind in der Bodenfabrik drei Handfeuerlöcher und im Mischraum der Söderberganlage ein Handfeuerlöcher vorzusehen. Weiters muß ein fahrbarer Schaumlöcher vorhanden sein. Im Raum der Pechöfen ist die bereits vorhandene automatisch wirkende Schaumlöschanlage zu belassen. Die Anlage ist so einzurichten, daß sie auch als erste Löschhilfe für den naheliegenden Pechlagerraum verwendet werden kann. Im Mühlenobjekt sind zwei für Elektrobrände geeignete Handfeuerlöcher notwendig.

Zusätzliche Vorschriften für den Betrieb der Ofen-
häuser A bis einschl. K samt Anbauten, Gaswaschanlagen 1 - 5, Nippel-
putzerei, Malerwerkstätte, Anodenblechanfertigung, Silo 1 - 4 für
Tonerde und K-Mahlanlage:

67./ Die im Befund angeführten vorgesehenen betrieblichen Änderungen, die teilweise auch eine Verbesserung hinsichtlich des Anrainer- und Arbeiterschutzes bewirken werden, sind plangemäß durchzuführen.

- 9 -

68./ Um eine Herabsetzung der schädlichen Einwirkungen der Rohabgase der Elektrolyseöfen auf die umliegenden Kulturen möglichst herabzusetzen, ist die bei den Elektrolyseöfen vorhandene Absaug-einrichtung so zu verbessern oder sind die Elektrolyseöfen in geeigneter Weise derart auszubilden, daß auch die bei geöffneten Öfen austretenden Rohabgase nur über die Wasch- bzw. Filteranlage ins Freie gelangen können. Diesbezügliche Vorschläge sind der Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I. bis 31. Dezember 1957 bekanntzugeben. Die Dichtungen bei den Elektrolyseöfen sind zeitgerecht zu erneuern bzw. entsprechend dem jeweiligen Stande der Technik zu verbessern.

Falls durch neue technische Erkenntnisse auf dem Gebiet der Abgasreinigung eine weitere Herabsetzung der schädigenden Beimengungen bei den gereinigten Abgasen möglich werden sollte, sind diese Erkenntnisse auch im gegenständlichen Betrieb auszuwerten.

69./ Die elektrischen Einrichtungen sind stets in einem Zustand zu halten, der den Sicherheitsregeln des VDE bzw. der ÖVE im Rahmen der Runderlässe 1 - 3 des ehemaligen Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und der Runderlässe 4 - 9 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau entspricht.

Auf die Feuchtraumbestimmungen der VDE-Vorschriften wird besonders aufmerksam gemacht. Bezüglich des Ofenraumes wird besonders darauf verwiesen, daß die aus Sicherheitsgründen geerdeten Konstruktionsteile jährlich bez. des Erdübergangswiderstandes nachgemessen werden müssen. Die aus schutztechnischen Gründen notwendigen Isolierungen wie z.B. Isolierungen der geerdeten Konstruktionsteile der Hallen, der Wasserleitung, der Druckluftleitung und ähnlicher Anlageteile, die im Gefahrenbereich, d.h. in unmittelbarer Nähe der Öfen bzw. der Stromschienen liegen, sind regelmäßig auf guten Zustand und Isolationswerte zu überprüfen. Weiters ist auf größtmöglichen Isolationswert des Hallenfußboden stets Bedacht zu nehmen. Bei Verwendung elektrischer Geräte an den Öfen ist ein Schutztrafo zwischenzuschalten.

70./ Die Bodenkohle (ausgebrochene Böden der Elektrolyseöfen) und der Turmschlamm (Ablagerung aus den Gaswaschanlagen) darf auf Halden nicht abgelagert werden. Die Ablagerung hat in den im Befund festgehaltenen flüssigkeitsdichten Becken bzw. Lagerhallen zu erfolgen. Im übrigen wird diesbezüglich auf die Vorschriften des wasserrechtlichen Bescheides des Amtes der o.ö. Landesregierung verwiesen.

71./ Außer den in Punkt 68./ geforderten Maßnahmen sind aus Gründen des Arbeiterschutzes unverzüglich Versuche zwecks Verbesserung der Absaugung und noch besserer Abdichtung der Öfen durchzuführen. Das Ergebnis dieser Versuche ist der Bezirkshauptmannschaft und dem Arbeitsinspektorat regelmäßig bekanntzugeben.

72./ Für die Bedienung der Elektrolyseöfen sind Betriebsvorschriften zu erlassen.

73./ Der beim Absacken der Tonerde aus den Silos austretende Staub ist, soweit dies technisch möglich ist, abzusaugen und niederzuschlagen. Ein diesbezügliches Projekt ist binnen sechs Monaten vorzuliegen.

74./ Den Arbeitnehmern sind die in der Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/51, vorgeschriebenen Schutzmittel und Schutzgeräte beizustellen. Besonders wird verwiesen, daß den Ofenhausarbeitern Gesichtsmasken, Arbeitsschürzen, Ledergamaschen, Handschuhe sowie geeignete Fußbekleidung beizustellen sind.

./.

- 13 -

75./ Die Forderung der Anbringung einer Absaugeanlage beim Backenbrecher in der Lagerhalle der K-Mahlanlage bleibt vorbehalten. Die Absaugung der übrigen Arbeitsmaschinen der K-Mahlanlage ist zu verbessern.

76./ Hinsichtlich der elektrischen Installation in der Malerwerkstatt wird darauf verwiesen, daß diese im Umkreis von 8 m beim Spritzstand den VDE-Sondervorschriften für explosionsgefährdete Anlagen entsprechen muß.

Zusätzliche Vorschriften für den Betrieb der Kryolithanlage, Gießereistation mit Notstromanlage, Lagerhalle für Aluminiumbarren, Lagerhalle für Aluminiumlegierungen, Bauhof, Gleichrichter- und Transformatoren-Reparaturwerkstätte:

77./ Für die Ableitung der Abfall-lauge aus der Kryolithanlage ist um die wasserrechtliche Genehmigung beim Amte der o.ö. Landesregierung anzusuchen.

78./ Für die einzelnen Lagerhallen ist eine Belagordnung zu erlassen.

79./ Die Lagerhallen müssen zugfrei belüftet werden können.

80./ Das Auflösen der Aluminium-Krätze darf nur, wie derzeit üblich, im Freien erfolgen.

81./ Es ist beabsichtigt, die Lauge in Zukunft mit Druckluft zu befördern. Aus Sicherheitsgründen ist in der Druckluftleitung nach dem Reduzierventil ein Sicherheitsventil anzuordnen.

82./ Im Erdgeschoß und auf den Arbeitsbühnen der Kryolithanlage ist je eine Wasserbrause als erste Hilfeleistung für evtl. Augenverätzungen vorzusehen.

83./ Den in der Kryolithanlage beschäftigten Arbeitnehmern ist Augenschutz beizustellen.

84./ Die für die Versuchsanstalt erlassenen Genehmigungsbedingungen gelten sinngemäß auch für das Laboratorium der Kryolithanlage.

85./ Die Arbeitnehmer der Gleichrichterreparaturwerkstätte sind sowohl bei der Einstellung als auch in einjährigen Abständen ärztlich zu untersuchen, da diese Arbeitnehmer fallweise Quecksilberdämpfen ausgesetzt sind.

Zusätzliche Vorschriften für den Betrieb der Gießerei, Bl. 1 und 2 mit Elektrowerkstätte, Kompressorenhäuser SW 1, 2, 3, 4 und 5, Kesselhaus, Gleichrichteranlage 1/2, 3 und 4/5:

86./ Im Bereich der Hochspannungsanlagen ist eine Tafel zur ersten Hilfeleistung des EVÖ aus dem Jahre 1952 auszuhängen.

87./ Hinsichtlich der elektrisch beheizten Schmelz- bzw. Warmhalteöfen wird auf die Bestimmungen der Hüttenverordnung, BGBl. Nr. 122/55, verwiesen (Abschaltung der Öfen beim Öffnen der Tür bzw. Verdeckung der Heizleitung). Soweit bei den alten Öfen ein Abschalten nicht möglich ist, muß durch Betriebsanweisung das Abschalten der Öfen beim Abschlacken usw. verlangt werden. Eine diesbezügliche Warnanschrift ist anzubringen.

88./ Bezüglich der Krane und Hebezeuge gelten die Bestimmungen der

Ö-Horn M 9600 bis 9602 mit der Berechtigung, daß auf die Anbringung von zwei Bremsen bei den zum Heben feuerflüssiger Massen bestimmten Krananlagen in der Gießerei verzichtet wird. Diese Krane dürfen jedoch beim Transport feuerflüssiger Massen nur bis zur Höhe von 60 % ihrer Traglast ausgenützt werden. Eine diesbezügliche Aufschrift ist anzubringen. Die regelmäßige Überprüfung der Krane richtet sich nach der Dienstnehmerschutzverordnung.

89./ Die Bestimmungen der Hüttenverordnung, BGBI. Nr.122/55, sind sinngemäß zu beachten. Besonders wird auf die Bestimmungen hinsichtlich Beistellung von Schutzkleidung, wärmeabweisender Kleidung, Gesichtsschutz und Sicherheitsschuhen verwiesen.

90./ Die Absaugung beim bestehenden Induktionsofen ist zu verbessern. Der Ofen hat eine Beschickungseinrichtung zu erhalten. Diese Vorschriften gelten auch für die beiden zur Aufstellung vorgesehenen neuen Öfen.

91./ Im Krätzmahlraum ist die Absaugung zu verbessern.

92./ Die Hydraulikstation ist zu entlüften.

93./ Bei den Öfen und sonstigen Werkseinrichtungen sind Bedienungsvorschriften anzubringen.

94./ Vor Einbau einer Ölfeuerung im Kesselhaus ist bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I. unter Vorlage einer technischen Beschreibung um gewerbebehördliche Genehmigung anzusuchen.

95./ Eine technische Beschreibung der vorhandenen Heißwasserkessel und des Dampfkessels sowie der erstmalige Abnahmebefund ist nachzubringen.

96./ Falls in der Gießerei Legierungen hergestellt werden, die unter den Wirkungsbereich der Magnesiumverordnung, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr.744/39, fallen, sind die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten. Außerdem ist die Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I. und an das Arbeitsinspektorat hinsichtlich der Herstellung derartiger Legierungen zu erstatten.

Zusätzliche Vorschriften für den Betrieb der Wasserleitungen, Kanalanlagen für Regenwasser, Schmutzwasser, Warmwasserleitungen, Heizleitungen, Laugenleitungen, Druckluft- und Vakuumleitungen, Schornsteinanlagen, Pumpenhaus und dazugehörige Trafostation und Gleiswaage!

97./ Die vorhandenen Blitzableiteranlagen sind wie bisher laufend, mindestens 2-jährlich, überprüfen zu lassen. Über die Überprüfung sind Aufzeichnungen zur Einsichtnahme aufzubewahren.

98./ Hinsichtlich der Wasser- und Ölabscheider in der Druckluftleitung sind die Bestimmungen der Dampfkesselverordnung, BGBI. Nr. 23/48, zu beachten.

99./ Die Bestimmungen der allgen. Dienstnehmerschutzverordnung, BGBI. Nr. 265/51, sind zu befolgen. Besonders wird auf die Bestimmungen hinsichtlich des Befahrens von Kanalanlagen hingewiesen.

Zusätzliche Vorschriften für den Betrieb der Schlossereiwerkstätte I und II, Spenglerei, Schweißerei, Behälterbau, Ristentherzeugung, Flaschengaslager und Lehrwerkstätte!

100./ Bei Verlegung der Ladestation in das Objekt des derzeitigen

- 12 -

Behälterbaus und der Schweißerei ist der Bezirkshauptmannschaft ein Plan samt technischer Beschreibung (3-fach) zur Durchführung des gewerbepolizeilichen Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Grundsätzlich wird die Zustimmung zur Verlegung erteilt. Bei der Verlegung ist zu beachten, daß die Ladestation am neuen Standort in gleicher Weise auszuführen ist als am derzeitigen Platze (elektrische Einrichtung nach VDE- bzw. ÖVE-Bestimmungen für feuchte Räume in der Haupthalle und für explosionsgefährdete Räume im Batterieladerraum; Anbringung einer Absauganlage bei den einzelnen Ladepätzen; Belüftung der Halle; Anbringung einer Neutralisationskammer im Ablaufkanal, damit bei Undichtheiten die evtl. ausfließende und mit Waschwasser wegzuschwemmende Säure neutralisiert wird usw.).

101./ Vor Errichtung der geplanten Reparaturwerkstätte für Eisenbahnwaggons sowie der Tischlerwerkstatt sind Baupläne sowie eine technische Beschreibung der Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I. vorzulegen. Das gewerbepolizeiliche Genehmigungsverfahren wird für diese Anlage gesondert durchgeführt.

102./ Es wird grundsätzlich der Verlegung der Schweißerei und der Spenglerei in die Arbeitsräume der derzeitigen Tischlerei zugestimmt. Bei der Einrichtung dieser Räume sind die Bestimmungen der Dienstnehmerschutzverordnung sowie die VDE- und ÖVE-Vorschriften zu beachten. Die Autogenschweißerei ist von der Elektroschweißerei, soweit dies technisch möglich ist, zu trennen. Beide Arbeitsräume sind mechanisch zu be- und entlüften. Außerdem ist bei den ständigen Schweißplätzen eine Absauganlage, gleich der Anlage in der derzeitigen Schweißerei, notwendig. Ein Maschinenaufstellungsplan in 3-facher Ausfertigung ist der Bezirkshauptmannschaft nach durchgeführter Verlegung der Schweißerei vorzulegen.

103./ Das derzeitige Flaschenlager neben der Histentischlerei ist für die Unterbringung von 20 Flaschen Azetylgas und 10 Flaschen Wasserstoff geeignet. Diese zugelassene Belagmenge ist im Lager anzuschlagen. Das Lager kann im derzeitigen Zustand verbleiben. Die Abschlußtür ist jedoch feuerhemmend zu verkleiden. Für die Unterbringung der benötigten 30 Flaschen Sauerstoff ist ein vor-schriftsmäßiges feuersicheres Gasflaschenlager zu schaffen. Eine Ausführungsskizze mit Lageplan ist der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen. Die elektrische Einrichtung im Flaschengaslager muß den VLE-Vorschriften für explosionsgefährdete Anlagen entsprechen. Die Flaschen sind gegen Umfallen gesichert aufzustellen.

104./ Da die Unterbringung der Aufgangsstiege zur Lehrwerkstätte in ein eigenes feuersicheres Stiegenhaus aus Produktionsgründen bzw. in Hinblick auf die Raumverhältnisse nicht möglich ist, muß eine zweite feuersichere Abgangsstiege von der Lehrwerkstätte in die zukünftige Ladestation geschaffen werden. Die bestehende Stiege sowie die geplante reichen in Zusammenhang mit dem bestehenden Notabstieg vollkommen aus, um eine rasche Entleerung der Lehrwerkstätte in jedem Falle zu gewährleisten.

105./ In der Lehrwerkstätte ist das nur durch eine Leiter erreichbare Lagerpodest aufzulassen oder es ist eine ordnungsgemäße Aufgangsstiege anzubringen.

Nicht inbegriffen in die gewerbepolizeiliche Genehmigung sind die Gleisanlagen, die durch Fahrzeuge der Österr. Bundesbahnen befahren werden, die Abwasserleitungen und die Kanalisation, die Wasserversorgungsanlagen, die Einrichtungen der Ambulanz, die

anlagen und das Verwaltungsgebäude, da diese Anlagen keine Betriebsanlagen im Sinne der Gewerbeordnung darstellen.

Die Kosten des Verfahrens, die gemäß §§ 76 und 77 AVG 1950 in Verbindung mit § 31 Gew.O. der Antragsteller zu tragen hat, bestehend aus den Kommissionsbauschgebühren für die Amtsabgeordneten der Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I. und des Amtes der o.ö. Landesregierung durch zusammen 334/2 Stunden à S 24.- S 8.016,- für die vom Arbeitsinspektorat Linz/D. entsendeten Sachverständigen durch 116/2 Stunden à S 24.-- S 2.784,- und der Verwaltungsabgabe nach Tarifpost 117 d des mit BGBl. Nr. 195/50 kundgemachten Verwaltungsabgabentarifes von S 300,- das sind zusammen S 11.100,-
=====

sind mittels den beiliegenden Erlagscheinen zur Einzahlung zu bringen.

B e g r ü n d u n g :

Mit den eingangs angeführten Bescheiden des Landrates Braunau a.I. bzw. der Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I. wurde die gegenständliche Werksanlage grundsätzlich genehmigt. In den einzelnen Bescheiden über die grundsätzliche Genehmigung war das Ansuchen um die Durchführung der Endbeschau für die gewerbepolizeilich genehmigten Teile vorgeschrieben. Nach Errichtung von Teilanlagen während des Krieges ist aber die Durchführung der Endbeschau unterblieben. Nach Wiederaufnahme des Betriebes im Jahre 1945 wurden nicht unwesentliche Änderungen in den Betriebsanlagen durchgeführt bzw. Erweiterungen und Abänderungen auf Grund der betriebstechnischen Erfahrungen im Laufe der Jahre durchgeführt.

Die mit diesem Bescheid erteilte Betriebsbewilligung bzw. gewerbepolizeiliche Genehmigung der bisher noch nicht genehmigten Betriebsanlagen ist das Ergebnis der am 5.7., 12.7. und 16.7.56, und am 13., 20., 21. und 24.9.1956 an Ort und Stelle durchgeführten kommissionellen Verhandlungen, die im Beisein der Behördenvertreter und direkten Anrainer stattgefunden haben. Den Verhandlungen an Ort und Stelle lagen die dem Ansuchen beigelegten Planunterlagen, Detail- und Maschinenaufstellungspläne vor. Die vorgelegten Unterlagen waren hinsichtlich der dargestellten Betriebsanlagen ausgezeichnet für die Durchführung der Verhandlung geeignet. Die Konstruktionspläne für die einzelnen Anlagen konnten, da

sie dem Antragsteller meist nicht zur Verfügung stehen, nicht beigebracht werden. Die vom Antragsteller beigebrachten Gesamt- und Detailpläne sowie technischen Beschreibungen geben zweifelsfrei eindeutigen Aufschluß über die Art, den Umfang und das Ausmaß der betriebsfähigen Anlagen der Vereinigten Aluminiumwerke und bilden diese Unterlagen, die mit dem Prüfvermerk versehen sind, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

Die im Spruch enthaltenen Bedingungen stellen nicht nur die aus öffentlichem Interesse von den Amtssachverständigen für notwendig erachteten Vorschreibungen dar, sondern umfassen gleichzeitig die vom Vertreter des Arbeitsinspektorates Linz/D. aus arbeiterschutztechnischen Gründen erforderlichen Vorschreibungen.

Die von den Vertretern der o.ö. Landwirtschaftskammer, der Bezirksbauernkammer und der Anrainer, die, soweit es sich um landwirtschaftliche Grundbesitzer bzw. Rauchgasgeschädigte Waldbesitzer handelt, durch von ihnen bevollmächtigte Vertreter bei der Verhandlung anwesend waren, gestellten Bedingungen und Forderungen wurden, soweit sie sich in der gewerbepolizeilichen Genehmigung subsumieren ließen, berücksichtigt.

Hinsichtlich der infolge von Immissionen aus der Werksanlage auftretenden Schäden ist, soweit bei der Verhandlung festgestellt wurde, eine Entschädigung durch den Betrieb auf Grund von vorliegenden Sachverständigenutachten anerkannt worden.

Bei den einzelnen Vorschreibungen war zu berücksichtigen, daß durch übermäßige behördliche Vorschreibungen und dadurch etwa eintretende Beschränkungen und Verteuerungen in der Betriebsführung Beeinträchtigungen verschiedenster Art und Auswirkung erfolgen könnte.

Die Heranziehung nicht mit Gesetzeskraft ausgestatteter Richtlinien und Normen, ist durch deren vielfache Erprobung in der Praxis gerechtfertigt.

Durch die Anrainer werden etwaige privatrechtliche Forderungen über aufgetretene Schäden auf Grund einer früher erfolgten Empfehlung zu einer Einigung unter Vorlage von Sachverständigenutachten gestellt. Im übrigen steht zur Austragung privatrechtlicher Auseinandersetzungen über die Vergütung evtl. entstandener und entstehender Schäden durch das Werk der ordentliche Rechtsweg offen.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I. schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig.

Für den Bezirkshauptmann:

2 Urlagscheine
6 Protokollabschriften

Erreicht an:

- 1./ Fa. Vereinigte Aluminiumwerke Aktiengesellschaft, öffentl. Verwaltung der Betriebe Unterlaussa und Braunau a.I. in Ranshofen (15-fach);
- 2./ das Amt der o.ö. Landesregierung, Abt. Forst, Linz/D.;
- 3./ das Amt der o.ö. Landesregierung, Abt. Wa, Linz/D.;
- 4./ das Amt der o.ö. Landesregierung, Abt. San, Linz/D.;
- 5./ das Amt der o.ö. Landesregierung, maschinentechn. Abteilung, Linz/D.;
- 6./ das Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk in Linz/D. (3-fach);
- 7./ das Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk in Vöcklabruck (3-fach);
- 8./ die Unfallverhütungsanstalt Linz/D. (2-fach);
- 9./ die Bezirksbauernkammer Braunau a.I.;
- 10./ die Landwirtschaftskammer für O.Ö. in Linz/D. (2-fach);
- 11./ die Streckenleitung Attnang-Puchheim der Österr. Bundesbahnen in Attnang-Puchheim (3-fach);
- 12./ das Stadtgemeindeamt Braunau a.I. (2-fach);
- 13./ das Gemeindeamt Neukirchen a.d.E.;
- 14./ den Fischereirevierausschuß "Inn - Braunau", z.Hd. Herrn Anton Vogelmayr, Obernberg a.I., Marktplatz 55;
- 15./ Herrn Karl Achleitner, Braunau a.I., Oberrothenbuch 7;
- 16./ Herrn Jakob Aichberger, St. Peter a.H., Nöfing 4;
- 17./ Herrn Franz Aigner, Schwand i.I., Ebenthal 4;
- 18./ Frau Theresia Baier, Braunau a.I., Höfnerstraße 47;
- 19./ Herrn Ferdinand Bauer, Braunau a.I.-Ranshofen, Hochstraße 19;
- 20./ Herrn Johann Aigner, Neukirchen a.d.E., Maierhof 1;
- 21./ Herrn Max Dachsberger, Braunau a.I., Himmelländach 8;
- 22./ Herrn Johann Dicker, Schwand i.I., Bernhof 5;
- 23./ Herrn Johann Daxecker, St. Peter a.H., Spreidt 1;

- 24./ Herrn Ferdinand Forster, St. Peter a.H., Ofen 5;
- 25./ Herrn Fritz Fellner, Überackern, Mühlthal 9;
- 26./ Herrn Franz Forster, Burgkirchen, Oberaching 3;
- 27./ Herrn Johann Forster, Braunau a.I., Thalstraße 46;
- 28./ Herrn Karl Forster, Burgkirchen, Holzgassen 1;
- 29./ Herrn Sebastian Faschang, Braunau a.I., Lach 6;
- 30./ Herrn Josef Forster, Braunau a.I.-Ranshofen, Untere Hofmark 59;
- 31./ Herrn Georg Frauscher, Folling i.I., Remoneuberg 5;
- 32./ Herrn Max Gamper, St. Peter a.H., Aselkam 8;
- 33./ Herrn Franz Grabner, Schwand i.I., Gries 2;
- 34./ Herrn August Grabner, Braunau a.I.- Ranshofen, Roith 4;
- 35./ Herrn Franz Gamperer, Braunau a.I., Höft 5;
- 36./ Herrn Georg Gatterbauer, St. Peter a.H., Aselkam 4;
- 37./ Herrn Dr. Hermann Gillhofer, Neukirchen a.d.E.,
Gemeindehaus;
- 38./ Herrn Karl Hafer, Braunau a.I.-Ranshofen, Untere Hofmark 33 ;
- 39./ Herrn Josef Haider, St. Peter a.H., Aselkam 10;
- 40./ Herrn Franz Heinrich, Braunau a.I., Haselbach 8;
- 41./ Herrn Anton Hainz, Braunau a.I., Haiden 42;
- 42./ Herrn Josef Hüpf, Braunau a.I., Roith 8;
- 43./ Herrn Franz Hofer, Neukirchen a.d.E. 32;
- 44./ Herrn Johann Hollermaier, Braunau a.I., Himmellindach 6;
- 45./ Herrn Johann Handlechner, Braunau a.I., Roith 5
- 46./ Herrn Josef Hofinger, Braunau a.I.-Ranshofen, Hochstr.17;
- 47./ Herrn Josef Hofstätter, Braunau a.I., Gasteig 3;
- 48./ Herrn Karl Hofstätter, Burgkirchen, Maxedt 1;
- 49./ Herrn Franz Handlechner, Braunau a.I., Roith 5;
- 50./ Herrn Anton Kainz, Braunau a.I., Kranewittenweg 38;
- 51./ Herrn Franz Köstler, Braunau a.I.-Ranshofen, Au 2;
- 52./ Frau Maria Koller, Neukirchen a.d.E., Lach 8;
- 53./ Herrn Ferdinand Leidl, Braunau a.I., Salzburger-Vorstadt 7;
- 54./ Herrn Alois Lindhuber, Braunau a.I., Laabstraße 28;
- 55./ Herrn Johann Lenglachner, Braunau a.I., Roith 8;
- 56./ Herrn Alois Moser, Braunau a.I., Jahnstraße 20;
- 57./ Herrn Josef Mayer, St. Peter a.H., Aching 13;
- 58./ Herrn Michael Metz, Braunau a.I., Lach 17;
- 59./ Herrn Josef Mairböck, Braunau a.I., Aching 13;
- 60./ Herrn Rudolf Mairböck, Burgkirchen, Oberaching 8;
- 61./ Herrn Hermann Maislinger, Braunau a.I., Scheuhub 1;
- 62./ Herrn Johann Metz, Gasteig, Braunau a.I. (Lechnervilla);

- 63./ Herrn Johann Metz, Braunau a.I., Lach 21;
- 64./ Frau Anna Mühlbauer, Ranshofen 65;
- 65./ Herrn Hermann Nöbauer, St. Peter a.H., Aching 19;
- 66./ Herrn Josef Ortner, Ranshofen, Untere Hofmark 70;
- 67./ Herrn Josef Ober, Braunau a.I., Bahnweg 17;
- 68./ Herrn Max Ober, Braunau a.I., Osternberg 46;
- 69./ Herrn Johann Preishuber, Ranshofen, Untere Hofmark 29;
- 70./ Herrn Johann Poppe, Braunau a.I., Lach 6;
- 71./ Herrn Ludwig Perschl, Schwand i.I., Bernhof 2;
- 72./ Frau Maria Ferschl, Schwand i.I., Bernhof 3;
- 73./ Herrn Franz Paischer, Schwand i.I., Paischen 3;
- 74./ Frau Maria Paischer, Neukirchen a.d.E., Eisenhub;
- 75./ Herrn Josef Penias, Ranshofen, Gänsgrasse 8;
- 76./ Herrn Anton Preiser, Braunau a.I., Maierhof 4;
- 77./ Herrn Max Pucher, Braunau a.I., Forsthaus;
- 78./ Herrn Alois Rögl, Braunau a.I., Salzburgerstraße 44;
- 79./ Herrn Adolf Rieß, Braunau a.I., Reiterstraße 53;
- 80./ Herrn Ludwig Reichinger, Braunau a.I., Himmellindach 6;
- 81./ Herrn Josef Reschenhofer, Neukirchen a.d.E.,
Unterguggen 6;
- 82./ Herrn Josef Roth, Burgkirchen, Oberseibersdorf;
- 83./ Herrn Franz Saletmaier, St. Peter a.H., Heitzenberg 4;
- 84./ Frau Anna Salhofer, Braunau a.I., Gasteig 1;
- 85./ Herrn Karl Seeburger, Mining, Gundholing;
- 86./ Frau Anna Siegesleitner, Braunau a.I., Salzburgerstr.44;
- 87./ Herrn Ferdinand Siegesleitner, Braunau a.I., Bahnweg 10;
- 88./ Herrn Jakob Siegesleitner, Braunau a.I., Aching 5;
- 89./ Herrn Leopold Siegesleitner, Braunau a.I., Laabstr.21;
- 90./ Herrn Peter Siegesleitner, St. Peter a.H., Moos 10;
- 91./ Herrn Josef Sperl, Burgkirchen, Merrengasse 3;
- 92./ Frau Katharina Spitzendobler, Braunau a.I., Lach 16;
- 93./ Herrn Peter Spitzendobler, Braunau a.I., Himmellindach 2;
- 94./ Herrn Anton Siegesleitner, Burgkirchen, Oberaching 9;
- 95./ Herrn Franz Spitaler, Neukirchen a.d.E., Oberthal 3;
- 96./ Herrn Josef Siegesleitner, Braunau a.I., Salzburgerstr. 18;
- 97./ Herrn Erich Sommarilla, St. Peter a.H., Ofen 7;
- 98./ Frau Katharina Siegesleitner, Altheim, Marktplatz 28;
- 99./ Herrn Josef Schacherbauer, Ranshofen, Untere Hofmark 56;
- 100./ Herrn Ludwig Schachermayr, Braunau a.I., Roth 7;
- 101./ Frau Maria Schlögl, Braunau a.I., Lach 6;
- 102./ Herrn Ferdinand Schwaiger, Braunau a.I., Laabstraße 34;

- 18 -

- 103./ Herrn Josef Schmelcher, Braunau a.I., Stadtplatz 45;
- 104./ Frau Maria Schmidhuber, Ranshofen, Untere Hofmark 61;
- 105./ Herrn Ignaz Schmitzberger, Braunau a.I., Michaelistr. 33;
- 106./ Herrn Josef Schmitzberger, Ranshofen, Hochstraße 1;
- 107./ Frau Aloisia Schück, Braunau a.I., Roith 1;
- 108./ Herrn Johann Schück, Neukirchen a.d.E., Paßberg 3;
- 109./ Herrn Karl Schück, St. Peter a.H., Aselkam;
- 110./ Herrn Hermann Steckenbauer, Ranshofen, Untere Hofmark 37;
- 111./ Herrn Johann Steckenbauer, Ranshofen, Untere Hofmark 20;
- 112./ Herrn Anton Traunwieser, Braunau a.I., Haselbach 11;
- 113./ Frau Maria Treiblmaier, Ranshofen, Untere Hofmark 32;
- 114./ Herrn Franz Weitenhillinger, Braunau a.I., Osternbergerstraße 38;
- 115./ Herrn Rudolf Wiesbauer, Burgkirchen, Fürch 7;
- 116./ Herrn Alois Wolfgruber, Ranshofen 2;
- 117./ Herrn Matthias Wagner, Burgkirchen, Kühberg 3;
- 118./ Herrn Franz Walzinger, Unterseibersdorf 7, Burgkirchen;
- 119./ Herrn Johann Wagner, Braunau a.I., Lindach 2;
- 120./ Herrn Josef Wurhofer, Braunau a.I., Lindach 5;
- 121./ Herrn Karl Wagner, Burgkirchen, Oberaching 10;
- 122./ Herrn Franz Ellinger, Burgkirchen, Unterseibersdorf 6;
- 123./ Herrn Johann Peterlechner, Braunau a.I., Haiden 5.

Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn
GZ. Ge-0603-160

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen in Braunau a.I. - Ranshofen am 5. Juli 1956

Verhandlungsleiter: LRR Dr. Wilhelm Wild, Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I.

-Sonst mitwirkende amtliche Organe:

Baurat Dipl.Ing. Wolfgang Dittrich, Arbeitsinspektorat Linz,
als technischer Sachverständiger

Obering. Gustav Schönovsky, Leiter des Unfallverhütungsdienstes
Oberösterreich der AUFA

Ing. Josef Gallistl, Bezirksbauamt Ried i.I., als bautechnischer
Sachverständiger

B.B.-Oberbaurat Dipl.Ing. Viktor Suchanek, Vorstand der Streckenleitung Attnang-Puchheim,
als Vertreter der ÖBB.

Oberwirtschaftsrat Dipl.Ing. Josef Plochberger, Bezirksbauernkammer Braunau a.I.

Rudolf Berschl, Bürgermeister, für die Stadtgemeinde Braunau a.I.

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

Direktor Ing. Franz Klaus, Vereinigte Aluminiumwerke AG.

Ing. Josef Obwald, Vereinigte Aluminiumwerke AG.

Als Schriftführerin: Ortner Berta

Die Verhandlung wird um 9.- Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung - Kurdmachung - durch Anschlag in der Gemeinde - von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Der Verhandlungsleiter befragt den - die - Zeugen - Sachverständigen - gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 AVG über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, belehrt ihn - sie - über die gesetzlichen Gründe der Verweigerung der Aussage und ermahnt ihn - sie -, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er macht den - die - Zeugen - Sachverständigen - auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage (ART. IX EGVG) aufmerksam und verpflichtet ihn - sie - mit Handschlag zur Angabe der Wahrheit - erinnert ihn - sie - an den Diensteid - an die Angelobung.

Gegenstand der Verhandlung:

Fa. Vereinigte Aluminiumwerke A.G., öffentl. Verwaltung der Betriebe Braunau am Inn und Unterlaussa in Ranshofen, Kollaudierung der Werksanlage Teil 1 und Genehmigung der bisher noch nicht gewerbe-polizeilich behandelten Teile der Werksanlage.

Die Vereinigten Aluminium-Werke haben am 5. Mai 1955 bzw. 28.5.1956 unter Beischluß von geeigneten Unterlagen um die Genehmigung bzw. Erteilung der Benützungsbewilligung für die gesaate Betriebsanlage angesucht. Die Genehmigung für die am heutigen Tage zur Verhandlung stehenden Anlagen wurde zumindest teilweise mit Bescheid vom 13.6.1940, III G 326/40, erteilt. Die Verhandlung darüber hat am 8. Mai 1940 durch den Landrat Braunau a.I.

- 2 -

stattgefunden. Die Anlagen sind gegenüber den ursprünglichen Anlagen verschiedentlich geändert worden. Infolge der Kriegsereignisse liegen über die seinerzeit genehmigten Anlagen keine Unterlagen auf.

Die im Beisein der oben Angeführten durchgeführte Begehung ergab nachstehenden

B e f u n d :

1.) Schlossereiwerkstätte I (Position des Übersichtsplanes M 4272)

Über diese Werkstätte liegt ein Detailplan Nr. 1 (M 4245) vor. Hinsichtlich der Raumausmaße und der baulichen Beschaffenheit dieses Objektes wird auf den Plan sowie auf die bautechnische Beschreibung verwiesen. Grundsätzlich wird gesagt, daß die Anlage den bau- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen entspricht. In Ergänzung zu dem vorgelegten Plane sei festgehalten, daß am Ostteil der Schlossereiwerkstätte I eine Behelfswerkstätte für Waggonreparatur vorhanden ist. Diese Werkstätte, welche den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, wird im Laufe des Jahres 1956 aufgelassen und an gleicher Stelle ein ordnungsgemäßer Massivbau zur Unterbringung einer Reparaturwerkstätte für werkseigene Waggonen geschaffen. Im Zuge dieses Umbaues werden auch eine Malerwerkstätte sowie ein Waschraum für Waggonen und im Obergeschoß Kanzleiräume geschaffen. Es ist beabsichtigt, diese geplante Betriebsverweiterung bzw. -änderung auf kurzem Wege zu genehmigen. Die Vorlage von Plänen vor Errichtung des Baues ist notwendig.

Die Beheizung der Werkstätte erfolgt durch Anschluß an die zentrale Heizanlage (Radiatoren, Warmluftheizung). Die maschinelle Einrichtung ist die in mechanischen Werkstätten übliche. Im Beilageblatt M 4245/1 sind sämtliche Arbeitsmaschinen dieser Werkstätte verzeichnet. Aus dem Maschinenaufstellungsplan ist zu entnehmen, daß die Anordnung der Verkehrswage und Arbeitsgänge vorschriftsmäßig ist. Außer den in der angeführten Beilage verzeichneten Arbeitsmaschinen sind in diesem Räume 4 Elektrozüge (flurbediente Krane) sowie 3 Handkrane vorhanden. Für sämtliche angeführte Hebezeuge liegen die Abnahmebefunde eines anerkannten Sachverständigen vor. Die Hebezeuge sind in der technischen Beschreibung angeführt und beschrieben. In die Prüfbücher wurde Einsicht genommen.

2.) Schlossereiwerkstätte II (Position 2 des Übersichtsplanes M 4272). Tischlerei, Schmiede, Ladestation:

Über dieses Objekt liegt ein Detailplan Nr. 2 (M 4246) vor. Weiters ist eine Beschreibung der Arbeitsräume sowie eine bautechnische Beschreibung dieses Fabriksobjektes dem Akt angeschlossen. Aus dieser Beschreibung sind alle Einzelheiten hinsichtlich Ausführungsart des Objektes sowie Belichtung und Belüftung der Arbeitsräume usw. zu ersuchen. Grundsätzlich sei gesagt, daß auch diese Räume den bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften vollauf entsprechen. In der Tischlerei sind Holzbearbeitungsmaschinen und in der Schmiede die normal üblichen Schmiedehämmer und übrigen Metallbearbeitungsmaschinen vorhanden. Eine Zusammenstellung dieser Maschinen ist im Beilageblatt M 4246/1 enthalten. Die Betriebseinrichtung der Ladestation ist im gleichen Beilageblatt festgelegt. Sowohl die maschinelle Einrichtung als auch die übrigen Betriebseinrichtungen sowie die geübte Arbeitsweise entspricht den gewerbepolizeilichen Vorschriften.

Die beim Laden der Batterien entstehenden Wasserstoffgase und mitgerissenen Säurenebel werden an Ort und Stelle abgesaugt und über Dach ins Freie in unschädlicher Weise abgeleitet. Im Hinblick auf die geringe Konzentration dieser Dämpfe sowie die Situierung der Ladestation im Werk ist eine Belästigung der Anrainerschaft oder der Arbeitnehmer in den Werkshallen der VAW in keiner Weise gegeben.

Bei der heutigen Lokalverhandlung wurde von den Vertretern der VAW bekanntgegeben, daß die Ladestation aus dem derzeitigen Raum in das Nachbarobjekt (Pos. 3) verlegt wird. Es sollen die Räume der derzeitigen Schweißerei und Spenglerei in Zukunft als Ladestation Verwendung finden. Auch dieses Objekt liegt zentral im

- 3 -

Werksgelände, die für die Unterbringung der Ladestation in Aussicht genommenen Arbeitsräume eignen sich für diesen Zweck und können im Zuge dieses Verfahrens genehmigt werden. Weiters wurde bekanntgegeben, daß die Tischlerei am gegenwärtigen Standort ebenfalls aufgelassen werden soll. Es steht noch nicht fest, ob für die Tischlerei ein neues Objekt errichtet wird oder die Tischlerei in vorhandenen Arbeitsräumen untergebracht wird. Die Vorlage von Plänen ist sowohl hinsichtlich der Ladestation sowie der Tischlerei notwendig. Falls für die Tischlerei ein neues Objekt gebaut wird, muß gesondert um die gewerbepolizeiliche Genehmigung angesucht werden.

In den Räumen des Objektes 2, in welchen derzeit die Tischlerei untergebracht ist, soll in Zukunft die Schweißerei eingerichtet werden. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Verlegung einer bestehenden Werkstätte. Im übrigen wird auf den Befund hinsichtlich der Verlegung der Ladestation verwiesen.

Auch hinsichtlich der in der Schmiede und in der Ladestation vorhandenen 3 flurbedienten Krananlagen mit Elektroflurzug liegen die vorgeschriebenen Abnahmebefunde eines anerkannten Sachverständigen vor.

3.) Spenglerei, Schweißerei, Behälterbau, Kistenerzeugung, Flaschengaslager.

Die Spenglerei, Schweißerei samt Behälterbau ist derzeit im Südteil des Fabriksobjektes der Söderberganlage untergebracht (Pos. 3 des Lageplanes 4272). Ein Detailplan (M 4247 Nr. 3) liegt ebenfalls vor. Eine technische Beschreibung dieser Werkstättenräume ist in der Beschreibung der Söderberganlage gegeben. Die maschinelle Einrichtung dieser Arbeitsräume ist im Beilageblatt M 4247/2 (lfd. Nr. 3) festgehalten. Auch diese Arbeitsräume entsprechen den bau- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen. Wie bereits in Befund festgehalten wurde, ist eine Verlegung dieser Arbeitsräume in die Räume der derzeitigen Tischlerei vorgesehen.

Die Kistenerzeugung ist in einem Nebenobjekt der Söderberganlage untergebracht. Dasselbe gilt hinsichtlich des Flaschengaslagers. Bezüglich der Ausgestaltung und Situierung dieser Räume wird auf den Plan Nr. 3 M 4247 verwiesen. Bemerkte wird, daß das Flaschengaslager wohl grundsätzlich vorschriftsmäßig ausgeführt ist, jedoch eine gemeinsame Lagerung von brennbaren Gasen mit Sauerstoff nicht gestattet ist. Die Errichtung eines weiteren Flaschengaslagers ist daher notwendig.

Die Arbeitsmaschinen sind vorschriftsmäßig aufgestellt. Auf den Maschinenaufstellungsplan wird verwiesen. Die Schweißerei entspricht den Bestimmungen der Dienstnehmerschutzverordnung. Die ständigen Schweißplätze sind mit einer Absaugung versehen. Im Behälterbau sind 2 flurbediente Elektrokrane vorhanden. In dem Abnahmebefund eines anerkannten Überwachungsorganes wurde Einsicht genommen. Die vorgeschriebenen laufenden Überprüfungen werden für diese Krane sowie für alle übrigen regelmäßig durchgeführt.

4.) Lehrwerkstätte (Pos. 3 und 5 des Gesamtplanes):

In dem unter Punkt 3 des Befundes beschriebenen Nebenobjekt der Söderberganlage sind ebenerdig 3 Werkstättenräume, und zwar eine Schweißerei, eine Schleiferei und eine Schmiede der Lehrwerkstätte untergebracht. Diese Arbeitsräume entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Einzelheiten hinsichtlich der Bauausführung und maschinellen Einrichtung sind aus dem vorgelegten Plan M 4247 sowie der technischen Beschreibung Nr. 3 zu entnehmen. Die maschinelle Einrichtung dieser 3 Arbeitsräume ist aus dem Beilageblatt Nr. 3 M 4247/2 und 3 zu entnehmen.

Die mechanische Werkstätte der Lehrwerkstätte (Pos. 5) liegt im ersten Stock des Fabriksobjektes der Söderberganlage, und zwar oberhalb der derzeitigen Spenglerei bzw. der künftigen Ladestation. Eine technische Beschreibung sowie eine Baubeschreibung dieses Arbeitsraumes liegen vor. Der Raum entspricht hinsichtlich

- 4 -

Belichtung, Belüftung, Beheizung usw. den gewerbepolizeilichen Bestimmungen. Ein Plan dieser Werkstätte liegt ebenfalls vor (M 4249 a). Bemerkenswert wird, daß in diesem Raume bis zu 70 Lehrlinge beschäftigt werden können. Die Zugangsstiege, welche aus der Elektroschweißerei zu der im 1. Stock gelegenen Werkstätte führt, ist 1,34 m breit. Sie entspricht demnach nicht den Bestimmungen des § 23 der allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung. Aus Sicherheitsgründen wurde daher an der Westseite dieser Werkstätte ein Flochtweg in Form von 2 Eisenleitern geschaffen. Mit Rücksicht darauf, daß in der Dienstnehmerschutzverordnung bei einer Beschäftigtenzahl von 70 Personen eine Stiegenbreite von 2,50 m zwingend vorgeschrieben ist und außerdem die Stiege in einem feuersicheren Stiegenhaus liegen muß, wird, da ein Umbau der derzeitigen Stiege nicht möglich ist, eine zweite Abgangsstiege von der Lehrwerkstätte in die Ladestation bei Errichtung der Ladestation geschaffen.

G u t a c h t e n :

Bei Einhaltung nachstehender Vorschriften wird gegen die Erteilung der gew.-pol. Genehmigung bzw. der Benützungsbewilligung für die oben beschriebenen Anlagen kein Einwand erhoben:

- 1./ Bei der Verlegung der Ladestation in das Objekt des derzeitigen Behälterbaues und der Schweißerei ist der Bezirkshauptmannschaft ein Plan samt technischer Beschreibung (3-fach) zur Genehmigung vorzulegen. Grundsätzlich wird die Zustimmung zur Verlegung erteilt. Bei der Verlegung ist zu beachten, daß die Ladestation am neuen Standort in gleicher Weise auszuführen ist als am derzeitigen Platze (elektrische Einrichtung nach VDE- bzw. ÖVE-Vorschriften für feuchte Räume in der Haupthalle und für explosionsgefährdete Räume im Batterieladerraum; Anbringung einer Absauganlage bei den einzelnen Ladeplätzen; Belüftung der Halle; Anbringung einer Neutralisationskammer im Ablaufkanal, damit bei Undichtheiten die evtl. ausfließende und mit Waschwasser wegzuschwemmende Säure neutralisiert wird, usw.).
- 2./ Vor Errichtung der geplanten Reparaturwerkstätte für Eisenbahnwaggons sowie der Tischlerwerkstatt sind Baupläne sowie eine technische Beschreibung der Bezirkshauptmannschaft Braunau vorzulegen. Das gewerbepolizeiliche Genehmigungsverfahren wird für diese Anlage gesondert durchgeführt.
- 3./ Es wird grundsätzlich der Verlegung der Schweißerei und der Spenglerei in die Arbeitsräume der derzeitigen Tischlerei (Objekt Pos. 2) zugestimmt. Bei der Einrichtung dieser Räume sind die Bestimmungen der Dienstnehmerschutzverordnung sowie die VDE- und ÖVE-Vorschriften zu beachten. Die Autogen-Schweißerei ist von der Elektroschweißerei, soweit dies technisch möglich ist, zu trennen. Beide Arbeitsräume sind mechanisch zu be- und entlüften. Außerdem ist bei den ständigen Schweißplätzen eine Absauganlage, gleich der Anlage in der derzeitigen Schweißerei, notwendig. Ein Maschinenaufstellungsplan in dreifacher Ausfertigung ist der Bezirkshauptmannschaft nach durchgeführter Verlegung der Schweißerei vorzulegen.
- 4./ Das derzeitige Flaschenlager neben der Kistentischlerei ist für die Unterbringung von 20 Flaschen Azetylgas und 10 Flaschen Wasserstoff geeignet. Diese zugelassene Belagmenge ist im Lager anzuschlagen. Das Lager kann im derzeitigen Zustand verbleiben; die Abschlußtür ist jedoch feuerhemmend zu verkleiden. Für die Unterbringung der benötigten 30 Flaschen Sauerstoff ist ein vorschriftsmäßiges feuersicheres Gasflaschenlager zu schaffen. Eine Ausführungsskizze mit Lageplan ist der BH vorzulegen. Die elektrische Einrichtung im Flaschengaslager muß den VDE-Vorschriften für explosionsgefährdete Anlagen entsprechen. Die Flaschen sind gegen Unfällen gesichert aufzustellen.
- 5./ Bezüglich der Krananlagen sind so wie bisher die Bestimmungen der D-Norm M 9600 - 9602 zu beachten.
- 6./ Da die Unterbringung der Aufgangsstiege zur Lehrwerkstätte in ein eigenes feuersicheres Stiegenhaus aus Produktionsgründen bzw. im Hinblick auf die Raumverhältnisse nicht möglich ist, muß eine zweite feuersichere Abgangsstiege von der Lehrwerkstätte in die zukünftige Ladestation geschaffen werden. Die bestehende Stiege sowie die geplante reichen im Zusammenhang mit dem bestehenden Notabstieg vollkommen aus, um eine rasche Entloerung der Lehrwerkstätte in jedem Falle zu gewährleisten.
- 7./ In der Lehrwerkstätte ist das nur durch eine hinter verschließbare Lagerpedest aufzulassen oder es ist eine ordnungsgemäße Aufgangsstiege anzubringen.
- 8./ Die Bestimmungen der allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. 265/51, die Bestimmungen der Maschinenschutzverordnung, BGBl. 263/51, die Bestimmungen der Azetylenverordnung, BGBl. 75/51, sowie die VDE- bzw. ÖVE-Vorschriften sind dauernd zu beachten.

/ /

- 5 -

Bautechnisches Gutachten

Die Überprüfung an Ort und Stelle ergab, daß die oben angeführten und beschriebenen Objekte plangemäß und den Bestimmungen der o.ö. Bauordnung entsprechend ausgeführt sind. Gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung besteht somit in bautechnischer Hinsicht kein Einwand.

Bemerkt wird, noch, daß der Bauzustand der Waggonreparaturhalle in bautechnischer und feuerpolizeilicher Hinsicht in keiner Weise entspricht (Art der Deckung, tragende Holzsteher). Da aber vom Werk in nächster Zeit ein Neubau in Massivbauweise geplant ist, wird auf den derzeitigen Bauzustand der genannten Halle nicht näher eingegangen. Bei Neuerrichtung sind entsprechende Baupläne der Bezirkshauptmannschaft Braunau eingureichen.

Ing. Gallisti o.h.

Stellungnahme des Vertreters der ÖBB:

Die gegenständlichen Anlagen sind zum Teil unmittelbar neben oder über den Gleisen der werkseigenen Schlepfbahnanlage, somit gemäß § 23 Eisenbahngesetz innerhalb des Bauverbotsbereiches und des Feuerbereiches dieser Schlepfbahn, die mit werkseigenen Dampflok betrieben wird, errichtet. Ob die gemäß § 23 (4) a) EG. erforderliche Bewilligung (Zustimmung) der Eisenbahnbehörde für die Anlagen im Bauverbotsbereich der Schlepfbahn seinerzeit eingeholt und erteilt wurde, kann aus den vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden, weshalb auch eine Überprüfung der Einhaltung etwaiger eisenbahnbehördlicher Bewilligungsbedingungen nicht möglich ist. Dem gemäß wird die Werksleitung zu verhalten sein, entweder Bescheid und Unterlagen einer ursprünglichen eisenbahnbehördlichen Bewilligung (Zustimmung) nachzuweisen oder die entsprechenden Unterlagen samt Ansuchen für ein nachträgliches eisenbahnbehördliches Bewilligungsverfahren an das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft in Wien, im Wege der Streckenleitung Attnang-Puchheim, vorzulegen. Unter dieser Voraussetzung und bei Einhaltung der Bedingungen des eisenbahnbehördlichen Bewilligungsbescheides wird gegen die Benützungsbewilligung für die gegenständlichen Werksanlagen nichts eingewendet.

Um Übermittlung von 2 Bescheidausfertigungen für die ÖBB, Streckenleitung Attnang-Puchheim wird gebeten.

Dipl.Ing. Suchanek o.h.

Stellungnahme des Vertreters der Bezirksbauernkammer Braunau a.I.:

Die Besichtigung der gegenständlichen Werksanlagen hat ergeben, daß durch deren Betrieb land- und forstwirtschaftliche Belange im allgemeinen nicht berührt werden.

Auch die in der Akkuladestation für werkseigene Fahrzeuge entstehenden geringen Schwefelsäuredämpfe, die abgesaugt werden, treten laut Gutachten der Sachverständigen so stark verdünnt ins Freie, daß eine Schädigung von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen durch sie nicht zu befürchten ist.

Die Bezirksbauernkammer erhebt daher gegen die Anlagen, soweit sie heute zur Verhandlung standen, keine Einwendungen.

Dipl.Ing. Plöschberger o.h.

Stellungnahme des Vertreters des Unfallverhütungsdienstes:

Der Unfallverhütungsdienst der allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Linz erhebt in Bezug auf Gesundheit und Leben der im Betrieb Beschäftigten nach Erfüllung der Vorschriften des Arbeitsinspektorates Linz gegen die Benützungsbewilligung keine Einwendungen.

Dipl.Ing. Schanovsky o.h.

/o

- 6 -

Äußerung des Vertreters der Gemeinde Braunau:

Da die Anlagen isoliert stehen, ist eine Anrainerbelästigung durch die heute zur Verhandlung stehenden Anlagen nicht zu erwarten. Gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung besteht daher bei Einhaltung der Vorschriften der Sachverständigen keinerlei Einwand.

Perschl Rudolf e.h.

Äußerung der Vertreter der Vereinigten Aluminiumwerke:

Das Verhandlungsergebnis wird hinsichtlich der gewerbepolizeilichen Vorschriften und der baupolizeilichen Bedingungen vollinhaltlich zur Kenntnis genommen. Bei den in nächster Zeit zu erwartenden Abänderungen, die im Befund angeführt sind, werden die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen zeitgerecht eingebracht. Hinsichtlich der Äußerung des Vertreters der ÖBB wird vermerkt, daß umgehend die erforderlichen Erhebungen über das evtl. Vorliegen einer Genehmigung durch die Eisenbahnbehörde angestellt werden. Betreffend das evtl. erforderliche Ansuchen an die Eisenbahnbehörde wird mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen hergestellt.

Ing. F. Klaus e.h.

Weitere Beteiligte und Anrainer sind zur Verhandlung an Ort und Stelle nicht erschienen. Schriftliche oder mündliche Einwendungen gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung für die gegenständlichen Werkeanlagen liegen nicht vor. Festgestellt wird, daß durch diese Anlagen infolge der isolierten Lage, des Umfangs und der Betriebsart keinerlei Anrainerbelästigung zu erwarten steht. Auf die neuerliche Verlesung der unbeanstandet gebliebenen Verhandlungsschrift wird von allen Anwesenden verzichtet. Nach Fertigung der Niederschrift wird die Verhandlung um 13,30 Uhr geschlossen.

Eine Festlegung über PS-Zahl und Fläche der heute verhandelten Betriebsanlagen erfolgt erst beim Abschluß des Genehmigungsverfahrens der Gesamtanlage.

Dauer: 9/2 Stunden

90 90

Dipl.-Ing. Dittrich e.h.

Dr. Wild e.h.

Ing. Oswald e.h.

Ortner e.h.

F.d.R.d.A.

Rümel

Abschrift

Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn

GZ. Ge-0603-160

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen in Braunau a.I. - Ranshofen, am 12. Juli 1956

Verhandlungsleiter: LRR Dr. Wilhelm Wild, Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I.

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

Baurat Dipl. Ing. Wolfgang Dittrich, Arbeitsinspektorat Linz, als technischer Sachverständiger

Dipl. Ing. Johann Krenner, Amt der o.ö. Landesregierung, Landesbaudirektion, als techn. Sachverständiger

Obering. Gustav Schanovsky, Leiter des Unfallsverhütungsdienstes Oberösterreichs der AUFA

Ing. Josef Gallistl, Bezirksbauamt Ried i.I., als bautechnischer Sachverständiger

BB. Oberbaurat Dipl. Ing. Viktor Suchanek, Vorstand der Streckenleitung Attnang-Puchheim als Vertreter der ÖBB

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

Ing. Josef Obwald, Vereinigte Aluminiumwerke AG.

Als Schriftführer: Seidl Paula.

Die Verhandlung wird um 9.15 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung - Kundszahlung - durch Anschlag in der Gemeinde - von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Der Verhandlungsleiter befragt den - die - Zeugen - Sachverständigen - gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 AVG über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, belehrt ihn - sie - über die gesetzlichen Gründe der Verweigerung der Aussage und ermahnt ihn - sie -, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er macht den - die - Zeugen - Sachverständigen - auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage (Art. IX EGVG) aufmerksam und verpflichtet ihn - sie - mit Handschlag zur Angabe der Wahrheit - erinnert ihn - sie - an den Eid - an die Angelobung.

Gegenstand der Verhandlung:

Fa. Vereinigte Aluminiumwerke Aktiengesellschaft, öffentl. Verwaltung der Betriebe Braunau am Inn und Unterlaussa in Ranshofen - Kollaudierung der Werksanlage - Teil 2 - und gewerbepolizeiliche Genehmigung der bisher noch nicht gewerbepolizeilich behandelten Teile der Werksanlage.

In Fortsetzung der Verhandlung über die Erteilung der Betriebsbewilligung für die gesamte Betriebsanlage wurden am heutigen Tage nachstehend angeführte Anlagen begangen bzw. behandelt:

1. Gießerei Bl. 1 und 2 mit Elektrowerkstätte (Pos. 4)
2. Kompressorenhäuser SW 1,2,3,4 und 5
3. Kesselhaus
4. Gleichrichteranlage 1/2
5. Gleichrichteranlage 3
6. Gleichrichteranlage 4/5

- 2 -

Der Vorhandlung liegen Pläne, erstellt vom Werk, zugrunde. Gleichfalls waren den Plänen detaillierte Beschreibungen und Maschinenaufstellungspläne beigegeben. Unterlagen über die Anlagen zum Zeitpunkt der Errichtung liegen nicht vor. Diese Unterlagen wurden durch die Kriegereignisse verlost.

Die Gießereianlage, Dampfkessel- und Dampfkrananlage wurde grundsätzlich am 26.8.1940, III 6 458/40, gov. beh. genehmigt.

Die im Beisein der oben Angeführten durchgeführte Beguhung ergab nachstehenden

B e f u n d :

1./ Gießerei (Pos. 4 des Übersichtsplanes):

Diese Anlage wurde grundsätzlich mit Bescheid der BH Braunau vom 26.8.1940 gewerbepolizeilich genehmigt. Bei der Errichtung der Gießerei wurden die seinerzeit vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen voll beachtet. Die Gießerei entspricht in ihrer Gesamtanlage den an derartige Betriebe zu stellenden Anforderungen. Der heutigen Kollaudierung liegt ein Grundrißplan M 4248 Bl. 1 und 2 sowie eine Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung (Ifd.Nr.4), weiters ein Maschinenaufstellungsplan samt Beschreibung der gesamten technischen Einrichtung wie Ofenanlagen, Arbeitsmaschinen, Krananlagen, Aufbereitungseinrichtung usw., vor. Die Anordnung der Maschinen und Einrichtungen ist aus dem Maschinenaufstellungsplan zu entnehmen.

Hinsichtlich der maschinellen Einrichtung sei erwähnt, daß derzeit 12 widerstandsbeheizte Warmhalteöfen für 8 t und 8 derartige Öfen mit 4 t Inhalt, weiters 2 koksbeheizte Schmelzöfen und 2 Niederfrequenzinduktionsöfen zur Verfügung stehen. In der Gießereihalle sollen nun 2 weitere widerstandsbeheizte Warmhalteöfen und 2 Niederfrequenz-Induktionsöfen zusätzlich aufgestellt werden. Weiters kommen 2 Masselstapelmaschinen sowie 3 Kugelmühlen neu zur Aufstellung. Auch in den neben der Gießhalle gelegenen Bearbeitungsworkstätten 1 und 2 (Adjustage) werden 1 große Plattenfräsmaschine mit Späneabsaugung und Spänpresse aufgestellt. Dadurch wird eine Umstellung aller vorhandenen und in der schon erwähnten technischen Beschreibung taxativ aufgeführten Arbeitsmaschinen durchgeführt werden müssen.

In der Gießerei werden insgesamt ca. 230 Personen beschäftigt. Für diese Arbeitnehmer stehen sanitäre Anlagen, Waschgelegenheiten, Garderoben zur Verfügung.

Die Arbeitsräume der Gießerei werden ausreichend beheizt, u.zw. teilweise durch Anschluß an die Zentralheizung, teilweise durch die Ofenwärme des Produktionsvorganges. Die Entlüftung der Arbeitsräume ist mit Ausnahme eines Teiles der Gießhalle gut. Im Übrigen wird hinsichtlich der Einrichtung und Ausgestaltung der Arbeitsräume auf die Baubeschreibung verwiesen.

Für sämtliche in der Maschinenbeschreibung angeführten Krananlagen liegen Abnahmebefunde eines anerkannter Aufzugsachverständigen vor. Desgleichen liegen Druckprobennote hinsichtlich der Druckbehälter vor.

In einem Anbau des Gießereigebäudes (Pos. 45 des Übersichtsplanes) ist die Notstromzentrale sowie die Trafoanlage (Gießerei-Station) untergebracht. Da für diese Objekte eine technische Beschreibung noch nicht vorliegt, konnte die Kollaudierung der Gießerei-Station an heutigen Tage nicht durchgeführt werden. Diese Anlagen werden gemeinsam mit den übrigen Fabrikstationen im September-Termin behandelt.

2./ Elektrowerkstätte (Pos. 4 des Planes):

Die Raumaussaße und die Anordnung der Arbeitsmaschinen sind aus dem Plane M 4248 Bl. 1 zu entnehmen. Eine Baubeschreibung, eine techn. Beschreibung (Ifd.Nr. 4) sowie ein Maschinenverzeichnis (M 4248/3) liegen vor. Auch diese Werkstätte entspricht hinsichtlich Belichtung, Belüftung, Beheizung usw. den gewerbepolizei-

- 3 -

lichen Vorschriften. Über den in der E-Werkstätte vorhandenen flurbedienten Kran liegt ein Abnahmebefund vor. Druckprobenatteste der in der techn. Beschreibung angeführten Druckbehälter sind vorhanden.

Bezüglich der neben der Elektrowerkstätte gelegenen Trafowerkstatt und Gleichrichterwerkstatt liegen noch keine ausreichenden Unterlagen zur Durchführung der Kommissionierung vor. Diese beiden Werkstätten können daher ebenfalls erst bei den für September geplanten weiteren Verhandlungen behandelt werden.

3./ Kompressorenhäuser:

Die Preßluftversorgung in der VAW erfolgt durch ein zentrales Luftversorgungsnetz, welches durch 6 Preßluftstationen gespeist wird. Diese in einzelnen Häusern untergebrachten Kompressorenanlagen sind verteilt im Werk aufgestellt. Die Situierung der Kompressorenhäuser ergibt sich aus dem Übersichtsplan. Es sind zwei größere Kompressorenhäuser (Pos. 23 und 26) und 4 kleinere (Pos. 24 a und 25 a) vorhanden. Eine technische Beschreibung sämtlicher Kompressorenanlagen sowie eine Baubeschreibung der Aufstellungsobjekte unter den angeführten laufenden Nummern sind vorhanden. Desgleichen sind Grundriß- und Schnittpläne dieser Anlagen vorgelegt worden. Nähere Einzelheiten sind aus diesen technischen Unterlagen zu entnehmen. Grundsätzlich sei gesagt, daß die Kolbenkompressoren die gefilterte Luft aus den Freien ansaugen und mit 6 atü in Pufferbehälter und von dort in das Preßluftnetz des Werkes drücken. Die Kompressoren sowie die Behälter sind mit den vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen versehen. Die Druckprobenatteste der Druckluftbehälter liegen vor.

4./ Kesselhaus (Pos. 27 des Gesamtplanes):

Im freistehenden, mitten im Werksgelände gelegenen Kesselhaus, sind die für die Erzeugung von Heißwasser zur Heizung der Arbeitsräume benötigten Kessel untergebracht. Insgesamt sind 3 kohlenbeheizte Heißwasserumwälzkessel und 1 Dampfkessel mit Mischbatterie vorhanden. Sämtliche Kessel sind Zweiflamm-Hellrohrkessel mit Planrostinnenfeuerung. Die Kessel stehen unter Kontrolle des Techn. Überwachungsvereines Wien. Die letzte Überprüfung erfolgte im Jänner 1956. Es ist beabsichtigt, an Stelle der Feuerung mit festem Brennstoff zu einem späteren Zeitpunkt eine Ölfuerungsanlage einzubauen. Eine technische Beschreibung der Inneneinrichtung des Kessels (Kessel, Speisewasservorwärmung, Aschenabfuhr usw.) sowie eine Baubeschreibung des Kesselhauses wurde unter lfd.Nr. 27 vorgelegt. In die Kesselpapiere und Abnahmebefunde wurde Einsicht genommen. Ein Grundriß und Aufrißplan Pos. 27 sowie ein Maschinenverzeichnis, Pos. M 4271/1, sowie ein Meßschema der vorhandenen Kontrolleinrichtungen, Pos. M 5651, liegen vor.

5./ Gleichrichteranlagen:

Zur Versorgung der Elektrolyseöfen mit Gleichstrom wurde eine Gleichrichteranlage errichtet, welche in den Objekten 42, 43, und 44 (s. Gesamtplan) untergebracht wurde. Über die Anlage liegt ein einpoliger Schaltplan vom 12.3.1953, Z.Nr. E 7011, hinsichtlich des Gleichrichterhauses 1/2, eine technische Beschreibung mit der lfd.Nr. 42 und Ausführungspläne Nr. E 7021, 7022, 7023, vor. Über die Gleichrichteranlage des Gleichrichterhauses 3 sind eine technische Beschreibung mit der lfd.Nr. 43 und Ausführungspläne, Z.Nr. E 7031, E 7032, E 7033 und hinsichtlich des sogenannten Gleichrichterhauses 4/5 eine technische Beschreibung mit der lfd.Nr. 44 und Pläne mit der Z.Nr. E 7041, E 7042 und E 7043 vorhanden.

Der Anschluß der für die Gleichrichteranlage vorhandenen Transformatoren erfolgte hochspannungsseitig an das Verbundnetz, wobei die Anspeisungsspannung bereits durch Transformatoren des Verbundnetzes auf 6,3 KV herabgesetzt wird. Die Gleichstromspannung wird in betriebseigenen Transformatoren, welche je Gleichrichterhaus

- 4 -

in einer Freiluftanlage untergebracht wurde, von 6,3 kV auf 800 V herabtransformiert. Die Freiluftstation des Gleichrichterhauses 1/2 und 4/5 besteht aus je 8 Transformatorgruppen mit je einem Regeltrafo und einem Haupttransformator. Das Gleichrichterhaus 3 besitzt vier Transformatorgruppen mit ebenfalls je einem Gleichrichtertrafo und einem Regeltrafo, wobei der Regeltrafo als Schwenktrafo ausgebildet ist. Die Leistung der Regeltransformatoren beträgt je 9660 kVA, die Leistung der Haupttransformatoren bzw. der Gleichrichtertransformatoren 12050 kVA. Im Gleichrichterhaus sind im wesentlichen die Quecksilbergleichrichter, die Rückkühlanlagen, die Thomaregler, Kompressoren und die Hochspannungsschaltanlagen sowie die Gleichspannungsschaltanlagen untergebracht. Die Zuführung der elektrischen Energie erfolgt durch Stromschielen, welche im Kellergeschoß teilweise in Gängen untergebracht wurden. Die Hochspannungsschienen wurden gegen gefahrbringende Berührung durch Stahlgitter oder dgl. abgeschützt. Die Anlage entspricht den derzeit noch geltenden Sicherheitsvorschriften des VDE bzw. der ÖVE unter Berücksichtigung der Runderlasse 1 - 8 des BM f. „Energiewirtschaft und Elektrifizierung und des BM f. Handel und Wiederaufbau“. Im übrigen wird hinsichtlich der Ausführung der Anlagen auf die angeführten technischen Beschreibungen und auf die Pläne verwiesen.

In Zusammenfassung über eventuelle Anrainerbelästigungen durch Rauch, Ruß und Abgase durch die Gießereianlage, das Kesselhaus bei der gegenwärtigen Arbeitsweise in diesen Anlagen und der in den Betrieben verwendeten Materialien wird bemerkt, daß unzumutbare Belästigungen bzw. Beeinträchtigungen von Anrainern und Fluren nicht zu erwarten sind. Hinsichtlich der Rauchgase aus dem Kesselhaus wird bemerkt, daß durch die zentrale Heizanlage weniger Rauchgase anfallen als wenn jedes Objekt eine Einzelheizung besitzen würde. Durch den 60 m hohen, zentral im Werk gelegenen Abgaskamin werden die Rauchgase verdünnt und günstig abgeleitet.

Die Ableitung der natürlichen Abwässer sowie der Abwässer der sanitären Anlagen wird gemeinsam mit der Trinkwasserversorgungsanlage für das Gesamtwerk am letzten Verhandlungstag behandelt werden. Bei den heute besichtigten Betriebsanlagen fallen keine industriellen Abwässer an.

G u t a c h t e n :

a) bautechnisch:

Die Begehung an Ort und Stelle ergab, daß sich die oben angeführten Objekte in einem baulich einwandfreien Zustand befinden. Die Werksanlagen sind plangemäß und den Bestimmungen der o.ö. Bauordnung entsprechend aufgeführt. Gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung in baupolizeilicher Hinsicht besteht somit kein Einwand.

Bemerkt wird noch, daß die vorgelagerten Pläne keine Baupläne im Sinne der Bauordnung darstellen. Die Bauausführung der einzelnen Objekte ist jedoch den beiliegenden Baubeschreibungen genau zu entnehmen. Bei Neu- oder Umbauten sind dann entsprechende Baupläne in 3-facher Ausfertigung der Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I. vorzulegen.

Ing. Gallistl o.h.

b) gewerbepolizeilich:

Bei Einhaltung nachstehend angeführter Bedingungen wird gegen die Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung und der Benützungsbewilligung für die o.a. Teile der Betriebsanlage von Standpunkt des Arbeiterschutzes und aus Gründen des öffentlichen Wohles kein Einwand erhoben:

- 1./ Beim Betrieb der Anlagen sind die Vorschriften des VDE bzw. der ÖVE im Rahmen der Runderlässe 1 - 8 des BM f. Energiewirtschaft und Elektrifizierung und des BM f. Handel und Wiederaufbau einzuhalten. Im besonderen wird auf die österr. Vorschriften der Elektrotechnik ÖVE-E40/1955 verwiesen. Die Anlagen sind stets in einem Zustand zu erhalten, der diesen Vorschriften entspricht.
- 2./ Im Bereich der Hochspannungsanlagen ist eine Tafel für die Erste Hilfeleistung des EVÖ aus dem Jahre 1952 auszuhängen.
- 3./ Hinsichtlich der elektrisch beheizten Schmelz- bzw. Warmhalteöfen wird auf die Bestimmungen der Hüttenverordnung, BGBl. 122/55, verwiesen (Abschaltung der Öfen beim Öffnen der Tür bzw. Verdeckung der Heizleitung). Soweit bei den alten Öfen ein Umbau nicht möglich ist, muß durch Betriebsanweisung das Abschalten der Öfen beim Abschlacken usw. verlangt werden. Eine diesbezügliche Warnanschrift ist anzubringen.
- 4./ Betreffend die im Betrieb vorhandenen Druckluftbehälter sowie den Dampfkessel bzw. Heißwasserkessel sind die Bestimmungen der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83 aus dem Jahre 1948, einzuhalten.
- 5./ Die Bestimmungen der allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. 265/51, sowie der Maschinen- und Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl. 266/51, und die Bestimmungen der Acetylenverordnung, BGBl. 75/51, sind zu beachten.
- 6./ Bezüglich der Krane und Hebezeuge gelten die Bestimmungen der Ö-Norm M 9600 bis 9602 mit der Erleichterung, daß auf die Anbringung von 2 Bremsen bei den zum Heben feuerflüssiger Massen bestimmten Krananlagen in der Gießerei verzichtet wird. Diese Krane dürfen jedoch beim Transport feuerflüssiger Massen nur bis zur Höhe von 60 % ihrer Traglast ausgenützt werden. Eine diesbezügliche Aufschrift ist anzubringen. Die regelmäßige Überprüfung der Krane richtet sich nach der Dienstnehmerschutzverordnung.
- 7./ Die Bestimmungen der Hüttenverordnung, BGBl. 122/55, sind sinngemäß zu beachten. Besonders wird auf die Bestimmungen hinsichtlich Beistellung von Schutzkleidung, wärmeabweisende Kleidung, Gesichtsschutz und Sicherheitsschuhen verwiesen.
- 8./ Die Absaugung beim bestehenden Induktionsofen ist zu verbessern. Der Ofen hat eine Beschickungseinrichtung zu erhalten. Diese Vorschriften gelten auch für die beiden zur Aufstellung vorgesehenen neuen Öfen.
- 9./ Im Krätzehohlraum ist die Absaugung zu verbessern.
- 10./ Die Hydraulikstation ist zu entlüften.
- 11./ Bei den Öfen und sonstigen Werkseinrichtungen sind Bedienungsvorschriften anzubringen.
- 12./ Vor Einbau einer Ölföhrung im Kesselhaus ist bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau a. I. unter Vorlage einer techn. Beschreibung um gewerbebehördliche Genehmigung anzusuchen.
- 13./ Eine techn. Beschreibung der vorhandenen Heißwasserkessel und des Dampfkessels sowie der erstmalige Abnahmebefund ist nachzubringen.
- 14./ Falls in der Gießerei Legierungen hergestellt werden, welche unter den Wirkungskreis der Magnesiumverordnung, Gesetzblatt für das Land Österreich 744/39, fallen, sind die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten. Außerdem ist die Anzeige an die BH Braunau a. I. und an das Arbeitsinspektorat Linz hinsichtlich der Herstellung derartiger Legierungen zu erstatten.

Dipl.-Ing. Krenner e.h.

Dipl.-Ing. Dittrich e.h.

Stellungnahme des Vertreters der ÖÖB, Streckenleitung Attnang-Puchheim:

Für die gegenständlichen Anlagen gilt dasselbe, was bereits in der Verhandlung am 5.7.1956 bezüglich der eisenbahnbehördlichen Bewilligung wegen der Lage im Bauverbotsbereich der Schlepfbahnanlage als Voraussetzung für die Benützungsbewilligung der gegenständlichen Anlagen geltend gemacht wurde.

Dipl.-Ing. Suchanek e.h.

Stellungnahme des Vertreters der Bezirksbauernkammer Braunau a. I.

Die heute fortgesetzte Begehung vom 5.7.d.J. hat ergeben, daß durch den Betrieb der gegenständlichen Werksanlagen land- und forstwirtschaftliche Belange nicht direkt berührt werden.

In den besichtigten Kesselhäusern wird durch Steinkohlenfeuerung Dampf lediglich für die Warmwassererzeugung

/o

- 6 -

der gesamten Fabrikanlage erzeugt, daher ist die dort entstehende Rauchmenge nicht größer als bei einer getrennten Ofenheizung der Arbeitersumme. Sie ist nach Angabe des anzl. Sachverständigen infolge einheitlicher Heizung sogar geringer als bei Einzelheizung der Objekte.

Die Bezirksbauernkammer erhebt daher gegen die Anlagen, die heute zur Verhandlung standen, keine Einwendungen.

Dipl.-Ing. J. Plochberger o. h.

Stellungnahme des Vertreters des Unfallverhütungsdienstes:

Der Unfallverhütungsdienst der Allg. Unfallversicherungsanstalt Linz erhebt in Bezug auf Gesundheit und Leben der im Betrieb Beschäftigten nach Erfüllung der Vorschriften des Arbeitsinspektorates Linz und des Aktes der oö. Landesregierung, Landesbauamt, gegen die Benützungsgenehmigung keine Einwendungen.

Ing. Schanovsky o. h.

Äußerung des Vertreters der Vereinigten Aluminiumwerke Ranshofen:

Das Verhandlungsergebnis hinsichtlich der heute behandelten Teile der Werkeanlagen wird zur Kenntnis genommen.

Ing. Obwald o. h.

Die ordnungsgemäß verständigte Gemeinde Braunau a. I. hat keinen Vertreter zur heutigen Verhandlung entsandt.

Weitere Beteiligte und Anwesende sind zur Verhandlung an Ort und Stelle nicht erschienen. Schriftliche oder mündliche Einwendungen gegen das Ergebnis der Verhandlung und gegen vorstehende Niederschrift sowie gegen die Genehmigung der heute behandelten Teile der Betriebsanlage wurden nicht geltend gemacht. Auf die mündliche Verlesung der unbeanstandet gebliebenen Verhandlungsschrift wird verzichtet. Die Verhandlung wird nach Fertigstellung der Niederschrift um 14.10 Uhr geschlossen.

Dauer der Verhandlung: 10 halbe Stunden

80 90

Dipl.-Ing. Dittrich o. h.

Ing. Gallistl o. h.
Paula Seidl o. h.

Dipl.-Ing. Krenner o. h.

Dr. Wild o. h.

F. d. R. d. A.

Rümel

Abschrift

Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn

GZ. Ge-0608-160

Verhandlungsprotokoll

aufgenommen in Braunau a. I. - Ranshofen, am 16. Juli 1956

Verhandlungsleiter: LRR Dr. Wilhelm Wild, Bezirkshauptmannschaft Braunau a. I.Sonst mitwirkende amtliche Organe:

Baurat Dipl. Ing. Wolfgang Dittreich, Arbeitsinspektorat Linz, als technischer Sachverständiger

Bezirkssanitätsoberkommissär Dr. Walter Mayer, Arztarzt der BH Braunau a. I.

Obering. Gustav Schanovsky, Leiter des Unfallverhütungsdienstes Oberösterreichs der AUFÄ

Dipl. Ing. Johann Krenner, Amt der o.ö. Landesregierung, Landesbaudirektion, als technischer Sachverständiger

Ing. Josef Gallistl, Bezirksbauamt Ried i. I., als bautechnischer Sachverständiger

OB-Oberbaurat Dipl. Ing. Viktor Suchanek, Vorstand der Streckenleitung Attnang-Puchheim, als Vertreter der ÖBB

Oberwirtschaftsrat Dipl. Ing. Josef Plochberger, Bezirksbauernkammer Braunau a. I.

Rudolf Perschl, Bürgermeister, für die Stadtgemeinde Braunau a. I.

Anwesende Beteiligten und ihre Vertreter:

Ing. Josef Obwald, Vereinigte Aluminiumwerke AG,

Derta Ortner als Schriftführerin.

Die Verhandlung wird um 9.- Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligten und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung durch Anschlag in der Gemeinde von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Der Verhandlungsleiter befragt den - die - Zeugen - Sachverständigen - gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 AVG über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, belehrt ihn - sie - über die gesetzlichen Gründe der Vereinerung der Aussage und ermahnt ihn - sie -, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er macht den - die - Zeugen - Sachverständigen - auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage (Art. IX EGVG) aufmerksam und verpflichtet ihn - sie - mit Handschlag zur Angabe der Wahrheit - erinnert ihn - sie - an den Diensteid - an die Angelobung.

Gegenstand der Verhandlung:

Fa. Vereinigte Aluminiumwerke Aktiengesellschaft, öffentl. Verwaltung der Betriebe Braunau a. I. und Unterlaussa in Ranshofen a) Kollaudierung der Werksanlage, Teil 3

b) gewerbepolizeiliche Genehmigung der bisher noch nicht gewerbepolizeilich behandelten Teile der Werksanlage

In Fortsetzung der Verhandlung über die Erteilung der Betriebsbewilligung sowie die Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung für bisher noch nicht genehmigte Anlagen wurden am heutigen Tage in Anwesenheit

der oben angeführten untenstehende Anlagen des Werkes begangen:

- 1./ Verwaltungsgebäude
- 2./ Laboratorium
- 3./ Hauptmagazin und Tankstelle sowie Erweiterung des Hauptmagazins
- 4./ Pfortner-, Garagengebäude einschl. Betriebsambulanz und Feuerwehr sowie Brückenwaage, Telefonverteilung und dazu gehörige Werkstätten
- 5./ Lokomotivschuppen
- 6./ Kohleschuppen
- 7./ Kantinengebäude und Badeanlagen.

Der Verhandlung liegen Pläne, erstellt vom Werk, zugrunde. Den Planunterlagen waren detaillierte Beschreibungen und Maschinenaufstellungspläne beigegeben. Unterlagen über die gegenständlichen Anlagen zum Zeitpunkt der Errichtung dieser liegen nicht vor. Soweit diese Anlagen bereits früher genehmigt waren, sind die Unterlagen durch Kriegs- und Nachkriegsereignisse in Verlust geraten.

Die im Beisein der oben Angeführten durchgeführte Begehung ergab im einzelnen nach den oben angeführten Teilanlagen nachstehenden

B e f u n d :

1./ Verwaltungsgebäude:

Das Verwaltungsgebäude wurde in dem im Gesamtplan M 4272 mit der Nr. 60 bezeichneten Objekt untergebracht. Hinsichtlich der Ausführung des Gebäudes wird auf den Plan vom 1.12.1953 der Vereinigten Aluminiumwerke AG., Öffentliche Verwaltung der Betriebe Braunau am Inn und Unterlaussa, Zeichnungs-Nr. 196/53 und auf die Beschreibung mit der lfd. Nr. 60 verwiesen. Die Beheizung des Gebäudes erfolgt mittels Zentralheizungsanlage vom Kesselhaus aus. Die sanitären und Wasserversorgungs-Anlagen sind im erforderlichen Ausmaß vorhanden.

2./ Laboratorium (Pos. 61 im Gesamtplan):

Über dieses freistehende Gebäude liegt ein Grundrißplan Pos. 61 sowie eine Daubeschreibung (lfd. Nr. 61) vor. Dergleichen liegt eine technische Beschreibung, welche in großen Umrissen die im Labor durchzuführenden Arbeiten schildert und in welcher die vorhandenen Arbeitsmaschinen, maschinellen Einrichtungen und Werkseinrichtungen angeführt sind, vor. Außerdem ist als Beilage zum vorgelegten Plan ein Maschinenverzeichnis, Pos. 198/53, dem Akte angeschlossen. Das Laboratorium gliedert sich in ein analytisches und in ein physikalisches Laboratorium. Weiters in eine Abteilung für Werkstoffprüfung und Metallographie. Als kleinere Abteilung ist eine Versuchsgießerei, ein Versuchswalzwerk und ein Ofenraum sowie ein Oberflächenlaboratorium vorhanden. Nähere Einzelheiten sind aus den erwähnten Unterlagen zu entnehmen. Nicht beschrieben ist die in einem eigenen Raum aufgestellte ortsbewegliche Röntgenanlage zur Durchführung von Materialüberprüfungen. Es handelt sich um eine von der Siemens Reiniger-Werke AG, Erlangen im Jahre 1945 erzeugte Grobstrukturröntgenanlage. Diese Anlage wurde von der röntgentechnischen Versuchsanstalt Wien abgenommen. Ein Attest über die durchgeführte Strahlenschutzmessung am derzeitigen Aufstellungsplatz liegt vor. Weiters liegt ein Plan des Aufstellungs- und des Bedienungsraumes sowie der abgesicherten Nebenräume vor.

Diese Unterlagen werden von seiten der Aluminiumwerke in 3-facher Ausfertigung der Bezirkshauptmannschaft nachgereicht. Die Röntgenanlage entspricht den in der Röntgenverordnung vorgeschriebenen Vorschriften.

Sämtliche Laboratoriumsräume entsprechen den gewerbepolizeilichen Bestimmungen. Die künstliche Be-

- 9 -

lüftung und Absaugung der Digestorien sowie der Arbeitsräume überhaupt ist einwandfrei. Die Wasserversorgung erfolgt aus dem Merkwasserleitungsnetz. Die Abwässer gelangen über eine Neutralisationskammer (Kalkstein) in den Merkskanal. Es handelt sich bei den Abwässern um die bei den Laboratoriumsarbeiten anfallenden Abwässer, welche fallweise in geringem Umfang durch Chemikalien verunreinigt sein können bzw. um die Spülwässer der Bohranlagen, welche schwachsauer verunreinigt sein können. Die Verdünnung der Abwässer ist jedoch bei Normalbetrieb derart, daß eine Gefährdung durch diese Abwässer weder für die Beschäftigten noch für die Anrainerschaft zu erwarten ist. Aus Sicherheitsgründen werden jedoch durch einen gewissen Zeitraum hindurch die Abwässer nach der Neutralisationskammer untersucht und vor allem auf evtl. Säuregehalt und Cyangehalt überprüft. Die bei Eindaupfearbeiten und ähnlichen Arbeiten austretenden Säuredämpfe werden durch Absaugeanlagen ins Freie geleitet und dort so verdünnt, daß eine Schädigung der Beschäftigten oder der Anrainerschaft nicht eintreten kann.

3./ Hauptmagazin (Pos. 62 des Lageplanes):

Über das gegenständliche Hauptmagazin liegt ein Plan vom 26.1.1954 mit der Zeichnungs-Nr. 110/54 sowie eine Beschreibung mit der lfd. Nr. 62 vor. Das Kellergeschoß des Hauptmagazins steht zur Einlagerung von Schmieröl in Verwendung. Im Erdgeschoß sind die Stellagen für das Materiallager untergebracht. Vom Erdgeschoß aus zugänglich ist ein Lagerraum vorhanden, in welchem brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I im Sinne der Mineralölverordnung 1930 eingelagert sind. Nach Angabe des Vertreters der Vereinigten Aluminiumwerke AG, soll zur Einlagerung der angeführten Flüssigkeiten ein neuer Lagerraum unmittelbar anschließend an den vorhandenen eingerichtet werden, welcher so ausgebildet wird, daß er den Bestimmungen der Mineralölverordnung entspricht bzw. daß die gesamte Flüssigkeitsmenge von dem zu errichtenden Lagerraum aufgenommen werden kann. Zwischen dem bestehenden und dem vorgesehenen Lagerraum wird eine Verbindungstüre eingebaut. Die derzeit im angeführten Lagerraum vorhandenen Schmieröle sollen auch weiterhin in diesem Raum eingelagert bleiben. Im Bereich des derzeit vorhandenen und zum Hauptmagazin führenden Schlepplageeises ist ein Anbau im Ausmaß von 780 m² beabsichtigt. Dieser schließt eine bestehende Trafostation ein. Die Pläne hierfür liegen der Verhandlung vor. Planverfasser Dr. techn. Hans Aigner, Linz, baumausführende Firma Ing. Porr AG, Salzburg. In bautechnischer Hinsicht wird der Anbau in der gleichen Bauweise wie das alte Hauptmagazin errichtet. Eine Baubeschreibung des Planverfassers vom 2. Juni 1956 liegt als Hausexemplar bei und wird der Bezirkshauptmannschaft in Abschrift vorgelegt. Nach Fertigstellung des Anbaues wird das derzeit von der Magazinshalle zugängliche Sauerstoff-Wasserstoff-Flaschenlager aufgelassen bzw. in einem im Zuge des Anbaues neu errichteten und von außen zugänglichen Lagerraum verlagert werden. Für die getrennte Lagerung der Sauerstoff-Flaschen und der Wasserstoff-Flaschen wird Sorge getragen.

Tankanlagen:

Vom Amt der o.ö. Landesregierung bzw. vom Reichsstatthalter in Oberdonau wurde auf Grund der Verhandlung vom 21.12.1940 die Errichtung einer Benzintankanlage mit 2 Behältern à 3.000 l genehmigt. Ebenso wurde unter Zl. IVc/H 3740/4 die Errichtung einer Dieseltankanlage mit 2 Behältern à 15.000 l genehmigt. Tatsächlich sind diese 15.000 l Kessel nicht verlegt worden. Unterlagen über diese Genehmigung liegen nicht vor.

Auf Grund der Verhandlung vom 18.4.1951 durch das Amt der o.ö. Landesregierung wurde der Vereinigten Aluminiumwerke AG, die Genehmigung zur Vergrößerung der Treibstofftankanlage durch einen 32.000 l-Kessel unter Zl. 1354/4-1951 erteilt. Mit Bescheid des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 9.5.1952, Ge 45/4-1952, wurde auf Grund der Endschau vom 16. Jänner 1952 die Benützungsbewilligung für die Tankanlage im Werks-

- 4 -

gelände erteilt. Aus den vorgelegten Unterlagen geht weiter hervor, daß für die Vergrößerung der Tankanlagen durch die ÖBB-Direktion Linz unter Zl. $\frac{25}{416}$ a - 51 vom 24.10.1951 die eisenbahnbehördliche Genehmigung zur Vergrößerung der Tankanlage erteilt wurde. Die Kesselpapiere bezw. das Vermerkbuch über die Lagerung bezw. die Lagermenge für Dieselkraftstoffbehälter (30.000 l) und zwei Behälter à 3.000 l für Benzin liegen vor.

4./ Pförtnergebäude, Garagengebäude, Betriebsambulanz und Feuerwehr usw., Pos. Nr. 63.

Im sogenannten Pförtner- und Garagengebäude, über welches ein Plan vom 13.9.1954, Zeichnungs-Nr. 103/54 und eine 16-Seiten umfassende Beschreibung mit der lfd.Nr. 63 vorliegt, besteht im wesentlichen aus einem Pförtneraum, der Betriebsambulanz mit Zahnambulatorium, dem Feuerwehrdepot, einer Brückenwaage und mehreren Betriebsgaragen. Die Betriebsambulanz steht nur für die Erste-Hilfe-Leistung an Betriebsangehörige und für arbeitsmedizinische Untersuchungen in Verwendung. Hinsichtlich des Zahnambulatoriums wird bemerkt, daß nach Angabe des Personalchefs der Vereinigten Aluminium-Werke, Herrn Dr. Buchner, das Zahnambulatorium aufgelassen wird, falls es nicht durch die Gebietskrankenkasse als neu zu errichtendes Ambulatorium übernommen wird. Das derzeitige Ambulatorium entspricht in keiner Weise den sanitätspolizeilichen Anforderungen und müßte bei einer Weiterverwendung ausgebaut werden.

Hinsichtlich der Betriebsfeuerwehr, der ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungsgegenstände, Räumlichkeiten und der sonstigen Ausstattung wird auf die bereits zitierte technische Beschreibung und die dazu gehörigen Planunterlagen verwiesen. Die Ausrüstung der Feuerwehr ist als gut zu bezeichnen.

Der Bedienungsraum für die Brückenwaage ist vom Feuerwehrraum aus zugänglich. Die Brückenwaage dient im wesentlichen zu Kontrollwägungen und Abwägungen von aus und zum Betrieb beförderten Betriebsgütern. Über die Waagen laufen auch die Güter der Österr. Metallwerke AG. Über die Brückenwaage liegt eine amtliche Mitteilung des Bundesamtes des Eich- und Vermessungswesens Nr. 48 aus 1955, Nachweisung Nr. 75/74 vor. Diese Nachweisung ist eine Skizze über die Anordnung der Brückenwaage und Brücke angeschlossen. Bei der Brückenwaage handelt es sich um ein Erzeugnis der Fa. C. Scheiber & Söhne. Weitere Unterlagen darüber liegen nicht auf. Die Abwägungen werden durch geprüfte Wägen durchgeführt.

Die vorhandenen Betriebsgaragen entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen der Verordnung über Garagen und Einstellplätze, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 1477/1939 vom 18.11.1939. Die Abstellung der Kraftfahrzeuge in den einzelnen Garagenräumen erfolgt derart, daß in einem Raum nur Benzinfahrzeuge bezw. nur Dieselkraftfahrzeuge eingestellt werden. Anschließend an die Garagen bezw. an das Feuerwehrdepot ist eine Kraftwagenwerkstätte vorhanden. Die Werkstätte entspricht in ihrer Gesamtheit den gewerbepolizeilichen Vorschriften.

Aus den Planunterlagen ist ferner ersichtlich, daß im Bereich der Garagenanlagen zwei Garagenboxen vorhanden sind, welche zum Einstellen von Motorrädern für Betriebsangehörige verwendet werden.

Im sogenannten Pförtner- und Garagengebäude ist auch die Betriebsfernmeldeanlage mit Verteilung untergebracht. Die Akkumulatoren der Fernmeldeanlage wurden in einem eigenen vom Freien aus zugänglichen Raum angeordnet. Die Entlüftung dieses Raumes erfolgt über eine in Deckennähe angeordnete Öffnung, in welcher auch ein Ventilator eingebaut ist und durch eine mit einem engmaschigen Drahtnetz abgeschlossene Öffnung in der Zugangstüre. Zur besseren Durchlüftung des Raumes wird die Anordnung der Belüftungsöffnung an der angeführten Türe in Bodennähe erforderlich.

Sämtliche im Bereich des Feuerwehrdepots und der Garagen anfallenden Abwässer werden über zwei

o/o

- 5 -

Denzinabscheider, welche in der Nähe des Torus der Feuerwehrgarage bzw. bei den Boxen für Personenkraftwagen eingebaut sind, in den Werkskanal eingeleitet.

5. u. 6./ Lokschuppen und Kohleschuppen (Pos. 65 und 66 des Planes)

Über beide Objekte liegen Pläne samt technischer Beschreibung der angegebenen Position vor. Der Lokschuppen dient zur Einstellung und zur Wartung der auf dem Werksgelände für Vorschub benötigten Dampflokomotiven. In Kohleschuppen wird die für den Bahnbetrieb notwendige Kohle gelagert. In einem Anbau des Kohleschuppens sind zwei Aufenthaltsräume vorgesehen. Nähere Einzelheiten hinsichtlich der baulichen Ausgestaltung sind aus der technischen Beschreibung der beiden Anlagen zu entnehmen.

7./ Kantinen- und Badegebäude (Pos. 70 des Lageplanes):

Dieses Objekt, über welches eine technische Beschreibung sowie ein Plan (Nr. 291/53) vorliegen, liegt mitten im Werksgelände und dient als zentraler Garderobe-, Wasch- und Baderaum sowie als EDraum mit Kantinenbetrieb. Für die Werkskantine steht ein Speisesaal, eine Küche samt Nebenobjekten sowie ein Schlachtraum mit Fleischereibetrieb zur Verfügung. Der Schlachtraum wurde von der BH Braunau gewerbebehördlich genehmigt. Eine technische Beschreibung der oben genannten Arbeitsräume und der vorhandenen maschinellen Einrichtung liegt unter Pos. 70 dem Akte bei. Ergänzend zu der Beschreibung wird festgehalten, daß im Keller des Objektes 4 vollautomatische Kleinkälteanlagen vorhanden sind, über welche eine technische Beschreibung noch nachzubringen ist.

Die Wasserversorgung des zentralen Baderbetriebes erfolgt aus dem zentralen Leitungsnetz. Das verwendete Warmwasser ist Kühlwasser der Gleichrichteranlagen. Durch die Sicherung der Gleichrichter und Wartung derselben ist die Gewähr gegeben, daß in der Baderanlage die Temperatur des Heißwassers nicht über 50 Grad Celsius steigen kann. Das für Baderzwecke benützte heiße Kühlwasser ist hygienisch einwandfrei. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Baderäume, der sanitären Anlagen usw. wird auf die angeführten Unterlagen verwiesen. Festgehalten wird, daß die Anlage für den derzeitigen Belegschaftsstand als ausreichend zu bezeichnen ist.

Für die, an den am heutigen Kommissionstag behandelten Krananlagen und Aufzugsanlagen sowie Druckbehälter liegen amtliche Abnahmeatteste vor.

G u t a c h t e n :

Es wird beantragt, für die heute verhandelten Teile der Gesamtbetriebsanlage unter Vorschreibung der nachstehenden Bedingungen die bau- und gewerbepolizeiliche Genehmigung bzw. Benützungsbevollmächtigung zu erteilen:

a) baupolizeilich:

Die Überprüfung an Ort und Stelle ergab, daß sich die oben angeführten Objekte baulich in einwandfreiem Zustand befinden, lediglich der Fassadenverputz des Bade- und Kantinengebäudes ist infolge des Temperatur- und Feuchtigkeitsunterschiedes und evtl. mangelhafte Isolierung abgeblättert und gerissen. Zur Sicherung des Mauerwerkes wird empfohlen, den Verputz abzuschlagen, das Mauerwerk entsprechend zu isolieren und neu zu verputzen (wasserabweisendes Mittel).

Für den Anbau des Hauptmagazins sind nachstehende baupolizeiliche Vorschriften einzuhalten:

1./ Die Bestimmungen der o.ö. Bauordnung einschließl. die der Novellen 1946 sowie die Sicherheitsbestimmungen gemäß DGÖL Nr. 267/1954 sind genauestens einzuhalten. Der Neubau darf nur durch einen konzessionierten Bau- oder gewerbetreibenden ausgeführt werden.

2./ Ausführungspläne (Grundrisse, Schnitte) sowie eine Baubeschreibung sind der Bezirkshauptmannschaft in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

/o

- 6 -

3./ Der Genehmigungsbescheid liegen die beiliegenden mit Genehmigungsklausel versehenen Baupläne zugrunde. Abweichungen hiervon bedürfen vor der praktischen Ausführung der neuerlichen Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft.

4./ Fundamente sind auf tragfähigen Boden zu setzen und haben mindestens 80 cm tief in den tragfähigen Boden zu reichen.

5./ Der Neubau ist gegen aufsteigende Feuchtigkeit horizontal ausreichend zu isolieren.

6./ Der Betonestrich ist feuchtigkeitsdicht, mindestens 10 cm stark, auszuführen.

7./ Die statische Sicherheit ist nötigenfalls durch den Bauführer nachzuweisen.

Ing. Gallistl e.o.h.

b) gewerbepolizeilich:

1./ Zur ersten Hilfeleistung sind Maßnahmen im Sinne des § 51 der Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. 265/51 vorzusehen. Für den Betrieb ist ein Werkarzt zu bestellen. Die Werksambulanz ist mit den für eine ärztliche Betreuung bei Unfällen oder plötzlich eintretenden Erkrankungen notwendigen Gegenständen, Verbandmitteln usw. auszustatten.

2./ Als Brandschutzmaßnahmen sind die im § 48 der vorgenannten Dienstnehmerschutzverordnung vorgesehenen Maßnahmen zu beachten. Das Personal der Werksfeuerwehr ist regelmäßig zu schulen und mit den Gefahren, die bei den einzelnen Lösch- und Hilfsaktionen entstehen können, vertraut zu machen. Die Feuerwehr ist mit den erforderlichen Löschgeräten zu versehen. Hinsichtlich Wartung der Geräte sowie der Sauerstoffgeräte und Schutzmasken wird auf die Bestimmungen der Hüttenverordnung, BGBl. 122/55, verwiesen. Die im Betrieb vorhandenen Handfeuerlöscher sind mindestens einmal jährlich auf ihre Einsatzbereitschaft zu überprüfen.

3./ Die Bestimmungen der Giftverordnung, BGBl. 235/1951, sowie die Bestimmungen der Röntgenverordnung vom 7.2.1941, Deutsches Reichsgesetzblatt I Seite 88, und die einschlägigen Bestimmungen des BGBl. 20/53 sind dauernd zu beachten.

4./ Die Bestimmungen des Gasregulativs, Reichsgesetzblatt 176 vom 18.7.1906 sowie die IVR-Gas 1938 (Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 18/40) sind zu befolgen. Erwähnt wird, daß der gasgefauerte Ofen im Laboratorium noch eine Explosionsklappe erhalten muß.

5./ Hinsichtlich der Einlagerung brennbarer Flüssigkeiten sind die Bestimmungen der Mineralölverordnung vom 7.2.1930, BGBl. Nr. 49, einzuhalten. Da der derzeitige Mineralöllagererraum im Hauptmagazin nicht der vorgenannten Verordnung vollständig entspricht, ist er, wie im Befund festgehalten, umzubauen. Ein Plan des neuen Lagerraumes ist der BH Braunau a.I. in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Genehmigungsbedingungen werden auf kurzem Wege bekanntgegeben.

6./ Das Flaschengaslager, das innerhalb des Hauptmagazins liegt, ist zu verlegen. Vor Errichtung dieses Lagers ist ein Plan samt technischer Beschreibung der BH Braunau vorzulegen. Das im Punkt 5. Gesagte gilt auch hinsichtlich des neuen Flaschenlagers.

7./ Der im erweiterten Magazin zur Aufstellung vorgesehene Kran muß den Bestimmungen der Ö-Norm ^M9600 entsprechen. Ein Bedienungspodest ist an der Stirnseite des Objektes bei der Kranbahn anzuordnen. Der Befund eines anerkannten Aufzugssachverständigen über diese Krananlage ist der BH vorzulegen.

8./ Die Aufzüge sind entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 15.6.1943 (Aufzugsverordnung, RMinBl. S. 46) und entsprechend der Ö-Norm B 2450, B 2451, B 2452 zu erhalten und zu betreiben.

9./ Die elektrische Einrichtung muß den VDE- bzw. ÖVE-Vorschriften sowie den ergangenen Runderlässen 1 - 8 des BH für Handel und Wiederaufbau und des BH für Energiewirtschaft und Elektrifizierung entsprechen. Die Garagenräume, Kellerräume, Bade- und Waschräume, Küche, Kühlräume usw. gelten als feuchte Räume.

10./ Die vorhandenen Wasch- und Badeanlagen und Kleiderablagen müssen dem jeweiligen Belegschaftsstand entsprechen. Bei Vergrößerung der Belegschaft sind die Anlagen unter Beachtung der Bestimmungen der Dienstnehmerschutzverordnung entsprechend zu vergrößern.

11./ Die Kanalaräume dürfen nur soweit belegt werden, daß auf jede Person ein Luftraum von 12 cbm entfällt.

12./ Für den Laboratoriumsbetrieb sind Bedienungsvorschriften zu erlassen. In diese Vorschriften ist vor allem aufzunehmen, daß bei Arbeiten mit ätzenden Gasen usw. die vorhandenen Digestorien zu benutzen sind. Weiters, daß bei Arbeiten mit feuergefährlichen Flüssigkeiten sinngemäß die Bestimmungen der Mineralölverordnung eingehalten werden müssen.

o/o

- 7 -

- 13./ Es ist der Gewerbebehörde eine Beschreibung der wichtigsten Arbeitsvorgänge (Rezepturen), bei welchen die im Giftgesetz angeführten Stoffe verwendet werden, vorzulegen.
- 14./ Die im Laboratoriumsbetrieb anfallenden Spül- und Abwässer dürfen nur nach Neutralisation in den Abwässerkanal geleitet werden.
- 15./ Es sind durch zwei Monate täglich Proben der anfallenden Abwässer, und zwar nach der Neutralisationskammer zu entnehmen und diese Proben auf schädliche Bestandteile, vor allem auf Cyangehalt und Säuregehalt zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Gewerbebehörde vorzulegen.
- 16./ In den Laboratoriumsräumen dürfen feuergefährliche Flüssigkeiten, abgesehen von einem Handvorrat laborähnlichen Ausmaßes, nicht gelagert werden.
- 17./ Den im Laboratorium beschäftigten Arbeitnehmern sind die entsprechenden Schutzmittel wie Brillen, Handschuhe usw. beizustellen.
- 18./ Hinsichtlich der in Verwendung stehenden Kühlmaschinen bzw. Kühlanlagen sind die Richtlinien für Kühlanlagen laut Erlaß des BM für soziale Verwaltung vom 28.12.1933, Zl. 4155/ZGI und vom 14.6.1935, Zl. 3920/22/1934, einzuhalten.
- 19./ Die Bestimmungen der Garagenverordnung vom 17.2.1939, Deutsches Reichsgesetzblatt I Seite 219, in der derzeit gültigen Fassung, sind zu beachten.
- 20./ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes 265/51, 266/51 und 83/48 sowie 75/51, sind zu befolgen.
- 21./ Die vorhandenen Benzinabscheider sind zeitgerecht zu reinigen und stets in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten.

Dipl.Ing. Krennor o.h.

Dr. Mayr o.h.

Dipl.Ing. Dittrich o.h.

Äußerung des Vertreters der Bezirksbauernkammer Braunau:

Nachdem aus dem chemischen Laboratorium chemikalienhaltige Abwässer in den Werkskanal, der in den Inn mündet, geleitet werden, ersuchen wir die anläßlichen Sachverständigen, zu überprüfen, ob die vorhandenen Einrichtungen zur vollständigen Klärung der verunreinigten Abwässer genügen.

Bezüglich der Betriebe in den übrigen heute besichtigten Objekten wird, da landwirtschaftliche Interessen nicht berührt werden, keine Einwendungen erhoben.

Dipl.Ing. Plochberger o.h.

Äußerung des Vertreters der ÖBB, Streckenleitung Attnang-Puchheim:

Von den gegenständlichen Anlagen liegt das Hauptmagazin ebenso wie der Lokschuppen samt Kohlenschuppe, sowie das Kantinen- und Badegebäude zum Teil innerhalb des Bauverbotsbereiches der werkseigenen Schleppebahn. Insoweit, als es sich um einzelne Erweiterungs- oder Umbauten dieser Anlagen handelt, für die eine bau- oder gewerbepolizeiliche Genehmigung erteilt werden soll, darf diese Genehmigung im Sinne des § 23 (4) a des Eisenbahngesetzes wegen der Lage im Bauverbotsbereich oder wegen Beurteilung nach Sondervorschriften erst nach vorheriger Bewilligung (Zustimmung) der Eisenbahnbehörde erteilt werden, wofür die VdW die entsprechenden Unterlagen samt Ansuchen an das BM für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft im Wege der Streckenleitung Attnang-Puchheim vorzulegen haben.

Im übrigen gilt für die genannten Anlagen dasselbe, was bereits in der ersten Überprüfungsverhandlung am 5.7.1956 bezüglich der eisenbahnbehördlichen Bewilligung als Voraussetzung für die Benützungsbewilligung geltend gemacht wurde.

Äußerung des Vertreters der Unfallverhütung:

Der Unfallverhütungsdienst der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Linz erhebt in bezug auf Gesundheit und Leben der im Betrieb Beschäftigten nach Erfüllung der Vorschriften des Arbeitsinspektorates

/o

- 8 -

Linz und des Landes der o.ö. Landesregierung, Landesbauamt, gegen die Benützungsbewilligung keine Einwendungen.

Ing. Schanovsky o.h.

Äußerung der Gemeinde:

Bei Einhaltung der Vorschriften der Sachverständigen wird gegen die Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung bzw. für die Erteilung der Benützungsbewilligung kein Einwand erhoben, insbesondere wird noch darauf hingewiesen, daß die heute verhandelten Anlagen kaum geeignet sind, eine Gefährdung bzw. eine unzumutbare Belästigung der Anrainer hervorzurufen, da die Anlagen isoliert im Werksgelände liegen.

Perschl o.h.

Äußerung des Vertreters der Vereinigten Aluminiumwerke AG:

Das Ergebnis der heutigen Verhandlung wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Forderungen des Vertreters der ÖBB wird auf die Äußerung in der Verhandlungsschrift vom 5.7.1956 hingewiesen.

Ing. Oswald o.h.

Weitere Beteiligte und Anrainer sind zur Verhandlung an Ort und Stelle nicht erschienen. Schriftliche oder mündliche Einwendungen gegen die Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung bzw. Erteilung der Benützungsbewilligung, außer den in obigen Äußerungen festgehaltenen Vorschriften bzw. Forderungen liegen nicht vor. Auf die neuerliche Verlesung der unbeanstandet gebliebenen Verhandlungsschrift wird verzichtet. Die Verhandlung wird nach Fortigung der Niederschrift um 15,10 Uhr geschlossen.

Dauer der Verhandlung: 13/2 Stunden

o.ö.

Dipl.Ing. Dittrich o.h.
Dipl.Ing. Krenner o.h.

Ing. Gallistl o.h.

Dr. Mayr o.h.

Dr. Hild o.h.
Ortner o.h.

F.o.d.R.o.d.A.
Rausch

Abschrift

Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn

GZ. Ge-0603-160

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen in Braunau a.I., Ranshofen, am 13. September 1956

Verhandlungsleiter: LRR Dr. Wild Wilhelm, Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I.

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

Baurat Dipl.Ing. Wolfgang Dittrich, Arbeitsinspektorat Linz

Arbeitsinspektionsarzt Dr. Laczika Alois, Linz

Dipl.Ing. Johann Krenner, Amt der o.ö. Landesregierung, Landesbaudirektion, als technischer Sachverständiger

ROForstRat Dipl.Ing. Heinrich Pichlmayr, Amt der o.ö. Landesregierung, forsttechn. Abteilung

Ing. Josef Gallistl, Bezirksbauamt Ried i.I.

BezSanOKoär. Dr. Hajter Mayr, Amtsarzt, Braunau a.I.

Dipl.Ing. Fritz Schwarz, Bezirksforstinspektion Braunau a.I.

BB-Oberbaurat Dipl.Ing. Viktor Sucháček, Vorstand der Streckenleitung Attnang-Puchheim, als Vertreter der ÖBB

Oberwirtschaftsrat Dipl.Ing. Josef Plochberger, Bezirksbauernkammer Braunau a.I.

Baumeister Friedrich Brandner für die Stadtgemeinde Braunau a.I.

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

Als Vertreter der anrainenden Grundbesitzer nach vorgewiesener Vollmacht:

Max Ober, Osternberg

Forster Ferdinand, Ofen, St. Peter

H e i n r i c h Franz, Braunau, Haselbach

Als Vertreter des Werkes:

Ing. Oswald

Eipl.Ing. Ula Rudolf

Dipl.Ing. Michna Rudolf

Dr. Othmar Hesse, Werksarzt

Schriftführerin: Eva Krebs

Die Verhandlung wird um 8,30 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung durch Anschlag in der Gemeinde von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Der Verhandlungsleiter befragt den - die - Zeugen - Sachverständigen - gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 AVG über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, behrt ihn - sie - über die gesetzlichen Gründe der Verweigerung der Aussage und ermahnt ihn - sie -, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er macht den - die - Zeugen - Sachverständigen - auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage (Art. IX EGVG) aufmerksam und verpflichtet ihn - sie - mit Handschlag zur Angabe der Wahrheit - erinnert ihn - sie - an den Diensteid-an die Angelobung.

sl/0

Gegenstand der Verhandlung:

1. Vereinigte Aluminiumwerke AG., öffentliche Verwaltung der Betriebe Draunau a.I. und Unterlaussa in Innsbruck, Kollaudierung der Söderberganlage und Bodenfabrik und Genehmigung der bisher gewerbebehördlich noch nicht behandelten Teile der Werksanlage, soweit sie heute zur Verhandlung stehen.

In Fortsetzung der Verhandlung über die Erteilung der Benützungsbewilligung sowie über die Genehmigung bisher nicht genehmigter Teile der Werksanlagen wurden am heutigen Tage nachstehende Anlagen begangen bzw. behandelt:

1. Söderberganlage, genehmigt mit Bescheid 131/1-571/43
2. Bodenfabrik.

Der Verhandlung liegen ausführliche Pläne sowie detaillierte Beschreibungen einschl. Maschinenaufstellungsplänen vor.

1. Söderberganlage

Die gegenständliche Söderberganlage ist in dem im Übersichtsplan mit 3 bezeichneten Objekt untergebracht. Über die Anlage liegen eine ausführliche technische Beschreibung (11 Seiten), lfd.Nr. 3, eine dreiseitige Stückliste, lfd.Nr. 3, Z.Nr. M 4247/1 und zwei maschinentechnische Situierungspläne, Z.Nr. M 4247 01, 1 und 2 sowie eine schematische Darstellung der Elektrodenkoksauflaufanlage, Z.Nr. M 936, vor. Die Anlage besteht im wesentlichen aus den Koksagerräumen, der Mahl- und Mischanlage und den erforderlichen Förderanlagen.

Als Rohmaterial gelangen Petrol- oder Pechkoks und Steinkohlenteerpech in flüssiger Form in Verwendung. Fallweise, und zwar ca. 10 % des Bedarfes, wird in fester Form eingelagert und verwendet. Zur Absaugung der in der Aufbereitungsanlage entstehenden Staubentwicklung steht eine ausreichend dimensionierte Absaugeeinrichtung in Verwendung. Der Luftumsatz dieser Anlage beträgt 120.000 m³/St. Die Anlage ist so eingerichtet, daß von dem abgesaugten Staub nur ungefähr 10 % ins Freie gelangen können. Als Filter werden Reinwollfilter verwendet.

Hinsichtlich des Produktionsganges wird auf die angeführte Beschreibung verwiesen. Im wesentlichen besteht der Arbeitsprozeß in der Anlieferung des Pechkoks, welcher entweder in den Lagerräumen vorübergehend eingelagert wird oder gleich mittels Förderbändern zu den Mahlmaschinen befördert wird. Der Abtransport des Pechkokes von den Lagerräumen erfolgt durch unterirdisch geführte Förderbänder. Der Koks wird von den Förderbändern in die Vortrocknungsanlage eingeleitet und von dieser über ein Grob- und Feinwalzwerk weiter befördert. Ein Teil wird in Kugelmøhlen zu Staub vermahlen. Der vermahlene Koks wird durch Vibrationsiebe in 5 Kornklassen unterteilt und diese anschließend getrennt gespeichert. Von dort wird der Koks über automatische Wagen abgezogen und mittels transportablen Behältern den Mischmaschinen zugeführt. Das Pech kommt flüssig in Eisenbahnkesselwagen an, wird in beheizte Tiefbehälter entleert und ist zum Verbrauch dort gelagert. Vor der Verwendung erfolgt eine Zwischenerwärmung in vorher direkt beheizten Aufwärmern auf ca. 220°. Aus den Pechaufwärmern wird das Pech in Behälter abgezogen und ebenfalls den Mischmaschinen mittels Hängebahn zugeführt. Für die Mischung stehen 6 elektrisch beheizte kippbare Mischmaschinen mit einem Fassungsvermögen von 2.000 l zur Verfügung. Der gemahlene Koks und das Pech werden bei einer Temperatur von 150 - 170° ca. 1 Stunde lang gemischt, anschließend in transportable Behälter entleert und der Elektrolyse zugeführt. Die bei den Mischmaschinen entstehenden Dämpfe werden über eine eigene Absaugeinrichtung ins Freie abgesaugt.

Das angelieferte Flüssigpech wird in dampfbeheizten Pechaufwärmern gelagert. Diese Lagerbehälter sind ins Freie entlüftet. Die aus diesen Behältern aus den Pechaufwärmern und aus den Mischern abgesaugten bzw. abgeführten Pechdämpfe werden bei ihrem Austritt ins Freie sofort verdünnt. Sie sind in ihrer Menge und Konzentration

- 3 -

keine Gefahr für die Arbeiter. Für die beschäftigten Arbeitnehmer dieser Abteilung ist durch diese Pechdämpfe sowie dem Pechstaub naturgemäß eine Gefährdung gegeben. Durch die vorhandene Absaugung ist die Gefährdung gemindert. Das angeführte Hartpech, ca. 10 % des Bedarfes, wird gelagert und bei Verwendung dann direkt geheizten Pechaufwärmern zugeführt.

Bei dem Betrieb der Söderberganlage fallen keinerlei industrielle Abwässer an.

Die für die Beheizung bzw. für die Warmhaltung des gelagerten flüssigen Peches verwendete Lokomotive zur Erzeugung des erforderlichen Dampfes soll in absehbarer Zeit durch einen in Bau befindlichen Elektrokessel ersetzt werden. Der Kessel wird in einem eigenen Raum untergebracht, der der Dampfkesselverordnung, BGDl. 83/1948 entspricht.

Für sämtliche in der Maschinenbeschreibung angeführten Krananlagen liegen Abnahmebefunde eines anerkannten Aufzugsachverständigen vor. Desgleichen liegen Druckprobenatteste über die dort befindlichen Druckgeräte vor. Die Büroräume, Aufenthaltsräume und Laboratorien sind an die zentrale Heizanlage angeschlossen. Die Betriebsräume weisen keine besondere Beheizung auf. Die Entlüftung ist im allgemeinen zufriedenstellend, außer bei der Pechabfüllstelle und in der Mischhalle sowie bei den Pechaufwärmern.

2. / Bodenfabrik (Pos. 6)

Die Bodenfabrik wurde in den im Übersichtsplan mit Nr. 6 bezeichneten Objekt untergebracht. Über diese Betriebsanlage liegt eine technische Beschreibung und ein maschinentechnischer Situationsplan, Zl. M 4250, vor. In diesem Betriebsobjekt werden die für die Elektrolyseöfen in 3 - 4 Jahren erforderlichen Erneuerungen der Kathoden durchgeführt. Zu diesem Zwecke werden die zerlegten Ofenböden in der Bodenfabrik zusammengesetzt, die gepreßte und gebrannte Kathodenkohle eingesetzt sowie eingemauert und eingestampft. Die Kathodenkohle wird in fertigem Zustand angeliefert. Die Stampfmasse wird in der Bodenfabrik hergestellt. Hierzu stehen 1 Mahlanlage für Koks und 1 Mischanlage in Verwendung. Als Bindemittel für die Stampfmasse wird Weichpech verwendet, welches aus Trommeln in den dort befindlichen Pechaufwärmern entleert und aufgewärmt wird. Die zum Einstampfen bzw. zum Betrieb der Preßluftschlämmer erforderliche Preßluft wird von der Zentralkompressorenanlage zugeleitet. Hinsichtlich Heizung, Lüftung, sanitären Anlagen, Wasserversorgung, Abwässer und Feuerlöscheinrichtung wird auf die Beschreibung verwiesen. Zur Förderung des eingelagerten Anthrazites steht ein mit einem Mann besetzter Bockkran in Verwendung. Die Stromzuführung für den Betrieb dieses Kranes erfolgt über 3 an der Decke angeordnete Zuführungsschienen. Für sämtliche vorhandene Krananlagen und Elektrozüge sind Abnahmebefunde eines anerkannten Sachverständigen vorhanden. Auch in Betrieben der Bodenfabrik fallen industrielle Abwässer nicht an. Die beim Pechaufwärmekessel anfallenden und abgeführten Pechdämpfe sowie die abgesaugten Dämpfe bei der Mischmaschine sind geringfügigen Umfangs.

Der in der Bodenfabrik dzt. vorhandene Kalzinierofen (Riechhammer-Ofen) wurde außer Betrieb genommen. Es ist beabsichtigt, für einen späteren Zeitpunkt (voraussichtlich anfang 1958) einen gleichartigen Ofen neu aufzustellen.

Abschließend sei noch festgehalten, daß bei der Herstellung der Ofenböden nur neues Material Verwendung findet. Die alte in den Ofenhäusern jeweils ausgebrochene Bodenkohle wird für die Neuzustellung nicht mehr verwendet. Sie wird nach Ablagerung der K-Mahlanlage zugeführt. Diese Anlage wird bei der nächsten Kalkulierungsverhandlung am 20.9.1956 verhandelt werden.

G u t a c h t e n :

a) bautechnisch:

Die Besichtigung an Ort und Stelle ergab, daß die oben angeführten Objekte den Bestimmungen der o.ö. Bau-

/ 5

- 4 -

ordnung entsprechend aufgeführt wurden. Der derzeitige bauliche Zustand ist als einwandfrei zu bezeichnen. Lediglich in der Kokslagerhalle ist ein Deckenfeld wasserdurchlässig. Es wird empfohlen, unverzüglich die Decke vor der kalten Jahreszeit instandzusetzen. Ebenso wurde festgestellt, daß die Umfassungswände der Lagerboxen in der Bodenfabrik gerissen sind und gegen eine Zwischen- und Außenwand der Halle abgestützt wurden. Die eingebrachten Stützen sind zu schwach dimensioniert und sind diese unverzüglich zu verstärken. Bemerkt wird noch, daß die eingereichten Pläne keine Baupläne im Sinne der Bauordnung darstellen. Bei Um-, Ein- oder Neubauten sind entsprechende Pläne in 2-facher Ausfertigung der BH vorzulegen.

Ing. Gallistl e.h.

b) gewerbepolizeilich:

Bei Einhaltung nachstehend aufgeführter Bedingungen wird gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung für die oben angeführten Teile der Betriebsanlage vom Standpunkt des Arbeiterschutzes und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit kein Einwand erhoben:

- 1./ Die VDE-Vorschriften bzw. ÖVE-Vorschriften sowie die Runderlasse 1 - 9 des BM f. Energiewirtschaft und Elektrifizierung und des BM für Handel und Wiederaufbau sind dauernd zu beachten. Die elektrischen Anlagen in der Koksmöhlanlage sind staubdicht auszuführen bzw. in diesem Zustand zu erhalten.
- 2./ Für den Betrieb des Elektrodampfkessels gelten die Bestimmungen der Dampfkesselverordnung, BGBl. 83/1948. Das Dampfkesselzertifikat für den elektrischen Dampfkessel ist der BH Braunau vorzulegen. Dagegen der Abnahmebefund eines anerkannten Dampfkesselfachmannes.
- 3./ Die Bestimmungen der allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. 265/51, sowie der Maschinenschutzverordnung, BGBl. 266/51, sind zu beachten. Mit Rücksicht auf die besonderen Arbeitsbedingungen bei den Mischmaschinen der Söderberganlage wird auf die Anbringung der automatisch wirkenden Deckelverriegelung verzichtet.
- 4./ Hinsichtlich der Krane und Hebezeuge gelten die Bestimmungen der M 9600 - 9602.
- 5./ Die Absaugeanlagen zur Ableitung des Staubes und der Pechdämpfe sind stets in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Filteranlagen der Staubabsaugungen sind regelmäßig zu überprüfen. Defekte Filter sind sofort auszuwechseln, sodaß ein Staubaustritt ins Freie vermieden wird.
- 6./ Der Wirkungsgrad der Filterentstaubung bei der Koksauflbereitung muß mindestens 85 % betragen.
- 7./ In der Söderberganlage sind die ständigen Arbeitsplätze bei Bedarf zusätzlich zu beheizen (z.B. durch Anbringung von Ultrastrahlung).
- 8./ In der Mischhalle der Söderberganlage ist bei den Ausläufen der Pechaufwärmekessel eine zusätzliche Belüftung vorzusehen.
- 9./ Die Arbeitsbedingungen bei den Pechaufwärmekesseln sind für das Bedienungspersonal äußerst ungünstig. Es ist der BH daher ein Projekt über die Verbesserungen dieser Abteilung vorzulegen.
- 10./ Vor Aufstellung eines neuen Kalzinierofens ist bei der BH Braunau unter Vorlage von Plänen um gewerbepolizeiliche Genehmigung dieser Anlage anzusuchen.
- 11./ Die für die Versuchsanstalt erlassenen Genehmigungsbedingungen gelten sinngemäß auch für das Laboratorium der Söderberganlage.
- 12./ Den Dienstnehmern ist die erforderliche Arbeitsschutzkleidung sowie die notwendigen Schutzbehelfe wie Gesichtsschutz für den Stampfer in der Bodenfabrik beizustellen. Zur Verhütung von Hauterkrankungen ist Schutzcreme und Puder auszugeben.
- 13./ Die ärztliche Untersuchung der gefährdeten Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes 20/53. Besonders wird darauf verwiesen, daß Arbeiter mit Ekzemeigung zu dieser Tätigkeit nicht verwendet werden (in der Söderberganlage und Bodenfabrik). Die genannten Arbeiter sind halbjährig einer Kontrolluntersuchung zuzuführen.
- 14./ Bis zu dem geplanten Umbau der Mischanlage samt Pechvorwärmung ist als Zwischenlösung die derzeitige Pechaufwärmanlage so zu verbessern, daß Pechdämpfe tunlichst nicht in den Arbeitsraum hinein können. Die

o 5 -

Kessel haben dicht abschließende Deckeln zu erhalten und sind mittels Entlüftungsrohre ins Freie zu entlüften.

15./ Zur ersten Löschhilfe sind in der Bodenfabrik 3 Handfeuerlöscher und im Mischraum der Söderberganlage ein Handfeuerlöscher vorzusetzen. Weiters muß ein fahrbarer Schaumlöcher vorhanden sein. Im Raum der Pechöfen ist die bereits vorhandene automatisch wirkende Schaumlöschanlage zu belassen. Die Anlage ist so einzurichten, daß sie auch als erste Löschhilfe für den naheliegenden Pechlagerraum verwendet werden kann. Im Mühlenobjekt sind 2 für Elektrobrände geeignete Handfeuerlöscher notwendig.

Dr. Hayr e.h.

Dipl.Ing. Dittrich e.h.

Dr. Laczika e.h.

Dipl.Ing. Krenner e.h.

Äußerung des Vertreters des Landes der o.ö. Landesregierung, forsttechnische Abteilung, sowie des Vertreters der PH Braunau, Bezirksforstinspektion:

Die Staubabscheidung (chemisch indifferenten Petrolkoksstaub) sowie die Rauchgasentwicklung, hauptsächlich Teerdämpfe, ist im Verhältnis zur Abgas- und Staubausscheidung der Ofenhäuser bzw. sonstiger Werkeanlagen geringfügig. Eine Schädigung der Waldvegetation erscheint durch Abgas- und Staubausscheidung der Söderberganlage und der Bodenfabrik nicht gegeben.

Dipl.Ing. F. Schwarz e.h.

Dipl.Ing. Pichlmayr e.h.

Äußerung des Vertreters der Bezirksbauernkammer Braunau:

Die heutige Besichtigung der Söderberganlage und der Bodenfabrik der Aluwerke Ranshofen hat ergeben, daß die von diesen Anlagen entweichenden Abgase und die abgeführten Staubmengen so gering sind, daß Schäden für die an das Werk angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen nicht zu befürchten sind. Es wird daher gegen die Einrichtungen der heute zur Verhandlung stehenden Teilanlagen kein Einwand erhoben, jedoch wird ersucht, die Filteranlagen hinsichtlich ihres Funktionierens stets zu überwachen.

Dipl.Ing. Pflöschberger e.h.

Die mit Vollmacht ausgewiesenen Vertreter der Grundbesitzer, Herr Max Ober, Forster Ferdinand und Heinrich Franz haben sich vor Abfassung der Verhandlungsschrift mit dem Bemerkung entfernt, daß sie sich der Äußerung des Vertreters der Bezirksbauernkammer Braunau vollinhaltlich anschließen und gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung für die heute zur Verhandlung stehenden Anlagen keinen Einwand erheben.

Dr. Wild e.h.

Äußerung des Vertreters der Streckenleitung Attnang-Puchheim der ÖBB:

Für die gegenständlichen Anlagen, die zum Teil innerhalb des Bauverbotsbereiches der werkseigenen Schleppebahn liegen, gilt dasselbe, was bereits in der Verhandlung am 5.7.1956 bezüglich der eisenbahnbehördlichen Bewilligung wegen der Lage im Bauverbotsbereich als Voraussetzung für die Benützungsbewilligung der gegenständlichen Anlagen geltend gemacht wurde. Für etwaige Zu- und Umbauten dieser Anlagen, für die eine bau- oder gewerbepolizeiliche Genehmigung erteilt werden soll, darf diese Genehmigung im Sinne des § 23 (4) a) des Eisenbahngesetzes wegen der Lage im Bauverbotsbereich der werkseigenen Schleppebahn oder wegen Beurteilung nach Sondervorschriften erst nach vorheriger Bewilligung (Zustimmung) der Eisenbahnbehörde erteilt werden, wofür die VAW die entsprechenden Unterlagen samt Ansuchen an das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft im Wege der Streckenleitung Attnang-Puchheim vorzulegen haben.

Dipl.Ing. Suchanek e.h.

Äußerung des Vertreters der Stadtgemeinde:

Zur Erteilung der Benützungsbewilligung erhebt die Stadtgemeinde keinen Einspruch, wann die Vorschreibungen

- 6 -

der Gewerbe- und Baubehörde eingehalten werden. Für die bestehenden Söderberganlage und Bodanfabrik muß eine Planparzelle dem Stadtbauamt vorgelegt werden. Um eine Abschrift des Benützungsbefehles wird ersucht.

i. A. Ing. Brandner o. h.

Äußerung des Vertreters des Vertaus:

Wir nehmen das Verhandlungsergebnis vollinhaltlich zur Kenntnis.

Dipl. Ing. B. Ullm o. h.

Dipl. Ing. Michna o. h.

Dr. Haseo o. h.

Die ordnungsgemäß verständigte O.Ö. Landwirtschaftskammer hat keinen Vertreter entsandt, weitere Beteiligte und Anwesende sind zur Verhandlung am heutigen Tage nicht erschienen. Schriftliche oder mündliche Einwendungen gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung liegen nicht vor. Auf die neuerliche Verlesung der unbeanstandet gebliebenen Verhandlungsschrift wird verzichtet. Nach Fertigung der Niederschrift wird die Verhandlung, da nichts mehr vorgebracht wurde, für geschlossen erklärt.

Dauer der Verhandlung: 8 bis 12,55 Uhr (10/2 Stunden)

9090

Erste o. h.

Dr. Wild o. h.

F. o. d. R. o. d. A.

Kunz

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn

GZ. Ge-0603-160

Verhandlungsschrift

aufgenommen in Braunau a.I. - Ranshofen, am 20. und 21.9.1956

Verhandlungsleiter: LRR Dr. Wilhela Wild, Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I.Sonst mitwirkende amtliche Organe:

Dipl.Ing. Johann Krenner, Rat der o.ö. Landesregierung,
 Saurat Dipl.Ing. Dittrich Wolfgang, Arbeitsinspektoraat Linz,
 Dr. Alois Eaczika, Arbeitsinspektionsarzt, Salzburg,
 ROForstRat Dipl.Ing. H. Pichlmayr, forsttechn. Abteilung des Amtes der
 o.ö. Landesregierung
 BezSanOKoär, Dr. Walter Mayr, Amtsarzt, BH Braunau
 Oberforstrat Dipl.Ing. Andreas Pusch
 Dipl.Ing. Fritz Schwarz, Forstinspektion Braunau
 BG-Oberbaurat Dipl.Ing. Viktor Suchanek, Streckenleitung Attnang-Puchheim für
 die ÖBB
 Dipl.Ing. Schimetta)
 Forstwirtschaftsrat Dipl.Ing. Zelinka) für die o.ö. Landwirtschaftskammer
 Oberlandwirtschaftsrat Dipl.Ing. Josef Flechberger, für die Bezirksbauernkammer Braunau a.I.
 Vizebürgermeister Perschl Rudolf, für die Stadtgemeinde
 Obering. Gustav Schanovsky, Linz, für die Unfallverhütung
 Ing. Josef Gallisil für das Bezirksbauamt Ried i.I.

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

Als Vertreter der anrainenden Grundbesitzer:

Max Ober, Osternberg
 Heinrich Forster, St. Peter
 Franz HEINRICH, Braunau a.I.

Für das Fischereirevier:

Anton Voglmayr, Obernberg a.I., Marktplatz 55
 Hager, Braunau a.I.

Vertreter des Werkes:

DDr. Franz Kotyza
 Dipl.Ing. Franz Wechtl
 Dir. Franz Klaus
 Ing. Josef ODwald
 Dr. Othmar Hesse

Schriftführer:

Eva Krebs

Die Verhandlung wird um 8.15 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung durch Anschlag in der Gemeinde von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Der Verhandlungsleiter befragt den - die - Zeugen - Sachverständigen - gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 AVG über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, belehrt ihn - sie - über die gesetzlichen

- 2 -

Gründe der Verweigerung der Aussage und ermahnt ihn - sie -, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er macht den - die - Zeugen - Sachverständigen - auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage (Art. IX EGVG) aufmerksam und verpflichtet ihn - sie - mit Handschlag zur Angabe der Wahrheit - erinnert ihn - sie - an den Dienst Eid - an die Angelobung.

Gegenstand der Verhandlung:

Vereinigte Aluminiumwerke Aktiengesellschaft, öffentliche Verwaltung der Betriebe Braunau a.I. und Unterlaussa, Erteilung der Benützungsbewilligung für nachstehende Anlagen sowie Genehmigung der bisher noch nicht gewerbebehördlich genehmigten Teile der Anlage.

In Fortsetzung der Verhandlung über die Erteilung der Benützungsbewilligung sowie über die gewerbebehördliche Genehmigung der bisher nicht genehmigten Teile der Werksanlagen wurden am heutigen Tage nachstehende Anlagen behandelt:

- 1./ Ofenhäuser A bis einschl. K samt Anbauten
- 2./ Gaswaschanlagen 1 - 5
- 3./ Nippolputzerei
- 4./ Malerwerkstätte
- 5./ Anodenblechanfertigung
- 6./ Silo 1 - 4 für Tonerde
- 7./ K-Mahlanlage.

Der Verhandlung wurden detaillierte Pläne sowie Betriebsbeschreibungen einschl. Maschinenaufstellungsplan zugrunde gelegt. Die Planunterlagen sind vom Werk erstellt. Die Besichtigung der Anlage ergibt nachstehenden

B e f u n d :

1./ Ofenhäuser A - K samt Anbauten (Pos. 18 des Lageplanes):

Im Aluminiumwerk sind insgesamt 10 Ofenhallen, in welchen 798 geschlossene Elektrolyseöfen aufgestellt sind, vorhanden. Über die Ofenhäuser samt Einrichtung liegen Pläne vor. Desgleichen ist eine Baubeschreibung, eine technische Beschreibung der Einrichtung sowie eine Beschreibung des Produktionsvorganges vorhanden. Auf die Ausführungspläne M 4262 sowie auf den Ofenplan M 4262/1 wird verwiesen.

Die 10 Hallen sind gleichen Ausmaßes, jedoch verschiedener Bauweise. 4 Hallen sind in Stahlskelettbauweise mit Ziegelmauerfüllung erstellt. Die übrigen Hallen sind gemauert und besitzen Stahldachbänder. Die Dacheindeckung ist Glasbetonplatten mit Dachpappendeckung. Alle Hallen besitzen zur Belichtung und Belüftung öffentbare Seitenfenster und Dachlaternen (12 Dachlaternen je Ofenhallendach). Der Fußboden ist in allen Hallen Schlackenbeton (Steinpflasterung). Es handelt sich um einen trockenen, isolierenden Fußboden.

Je 2 Ofenhallen bilden ein System. Die Öfen sind in Serie geschaltet und werden mit Ausnahme eines Versuchsofens mit 30.000 A betrieben. Die Zellenspannung jedes Ofens beträgt 5 Volt, die Gesamtspannung eines Systems ca. 800 Volt. Die elektrische Energie wird dem Verbundnetz entnommen und in den gewerbepolizeilich bereits behandelten Gleichrichteranlagen gleichgerichtet. Für je 1 System ist eine Gleichrichteranlage vorhanden. Der Aufbau der Öfen (kathodischer und anodischer Teil) ist aus der technischen Beschreibung sowie aus den Plänen M 3094 a und M 3094/a/1 zu entnehmen.

Der Arbeitsprozeß ist ebenfalls in der vorgelegten technischen Beschreibung bis ins Detail festgehalten. Grundsätzlich sei bemerkt, daß es sich bei der Aluminiumgewinnung im gegenständlichen Falle um eine Schmelzelektrolyse handelt. Die im Elektrolyten (Kryolith) gelöste Tonerde wird durch den Strom zersetzt, Aluminium scheidet sich kathodisch ab, der Sauerstoff an der Anode, welche letztere verbrennt.

Die verbrauchte Elektrode wird während des Prozesses regelmäßig erneuert, d.h., es wird in der Söder-

/o

- 3 -

berganlage hergestellte Anodenmasse laufend den Öfen zugeführt. Die Anodenmasse wird in Holzkübeln transportiert, mittels eines Kranes hochgezogen und in die Anodenkästen eingebracht. Das flüssige Aluminium, über welchem die Dadschmelze schwimmt, wird nach Durchstoßen der Schmelzkruste durch eine Vakuumleitung unter Benützung eines eisernen, feuerfest ausgemauerten Saugtrichters in die Absaugtrommel gesaugt und in die Warthalteöfen der Gießerei gebracht.

Die während der Elektrolyse entstehenden fluorhaltigen und SO_2 -haltigen und mit Teer und Staub verunreinigten Abgase werden unmittelbar an den Öfen abgesaugt und den Gaswaschanlagen zugeführt. Nach den von der VAW bekanntgegebenen Durchschnittsanalysen (s. Protokollbeilage A) ist der Fluorgehalt im Rohgas 20-40 mg/m³, der Teergehalt 115-185 mg/m³, der Staubgehalt 50-100 mg/m³ und der SO_2 -Gehalt 12 - 25 mg/m³. Die Verunreinigungen der Abgabe werden in der Gawsäsche zum Großteil herausgewaschen. Das Reingas weist den Durchschnitt bei Analysenentnahme aus den letzten Turmreihen der Gaswaschanlage folgende Werte auf:

Fluor 1,1 - 2,2 mg/m³, Teer 5-30 mg/m³, Staub 2-15 mg/m³, SO_2 1,1 - 5,6 mg/m³.

Zu diesem Reinigungsergebnis teilt der Vertreter der VAW mit, daß Versuche durchgeführt wurden, das Reingas weiterhin mit Sodalaug und auch mit Natronlaug weiter zu reinigen; diese Versuche zeitigten kein zufriedenstellendes Ergebnis. Bei der Besichtigung wurde festgestellt, daß, obwohl sämtliche Elektrolyseöfen unmantelt und abgesaugt sind und obwohl in den letzten Jahren laufend Verbesserungen an der Ofenabsaugung, und zwar in Form von verbesserten Abdichtungen vorgenommen worden sind, doch noch immer Rohgas aus den Öfen austritt. Infolge des in den Ofenhallen herrschenden Auftriebes wird dieses Gas durch die Latten ins Freie befördert und bedeutet demnach keine besondere Gefährdung für die Arbeitnehmer. Vor allen teilt der Werksarzt mit, daß bisher keinerlei Schädigungen bei den regelmäßig durchgeführten ärztlichen Untersuchungen bei Arbeitnehmern eingetreten sind. Hinsichtlich der Konzentration des bei den Dachlaternen austretenden Rohgases wird von Seiten der Vertreter der VAW mitgeteilt, daß Analysen von Hallenluft unmittelbar beim Austritt ins Freie einen Prozentsatz an Fluor, SO_2 und sonstigen Verunreinigungen ergab, der unter dem Prozentsatz der im gereinigten Gase vorhandenen Verunreinigungen liegt. Diese starke Verdünnung erklärt sich aus dem durch den Auftrieb verursachten starken Luftwechsel. Trotzdem bisher keine Schädigungen der Arbeitnehmer durch den Austritt dieses Rohgases eingetreten sind, erscheint es aus Gründen des Arbeiter- und Inrainerschutzes notwendig, daß Versuche zur Herabminderung des Rohgasaustrittes in nächster Zeit durchgeführt werden. Diese Versuche haben vor allem zu prüfen, ob eine Verbesserung der Absaugung und noch weitere Abdichtung der Öfen möglich ist. Die Versuche sind vorerst bei einem Ofensystem durchzuführen.

Hinsichtlich des Auftretens von Rohgas in der Halle wird weiters festgehalten, daß fallweise bei Betriebsstörungen, wie z.B. Ausfall eines Ventilators, ein Rohgasaustritt zwangsläufig eintritt. Es handelt sich jedoch hierbei immer nur um kurzfristige Ereignisse, welche unvermeidbar sind.

Die Bodenkohle (ausgebrochene Böden der Elektrolyseöfen), welche an Verunreinigungen Gesamtcyan von 0,2 - 0,4 % enthält, wird aus den stillgelegten Öfen mittels Preßluft aufgelockert, zerlegt und mit Transportwägen der Lagerhalle der K-Mahlanlage zugeführt. Es ist beabsichtigt, in Zukunft die ausgebauten Böden direkt in die vorerwähnte Lagerhalle zu transportieren und erst dort zu merlegen. Jedenfalls findet eine Lagerung von Bodenkohle im Freien nicht mehr statt. Bezüglich der bisher im Freien abgelagerten Bodenkohle wird auf das wasserrechtliche Verfahren hingewiesen. Nach Mitteilung der Vertreter der VAW wird diese im Freien lagernde Bodenkohle langsam aufgearbeitet werden. Weiters werden Versuche hinsichtlich der Entgiftung der gelagerten Bodenmasse in größerem Umfang derzeit durchgeführt.

Nähere Einzelheiten hinsichtlich der Ausgestaltung der Ofenhäuser sind aus den bereits mehrfach erwähnten

Unterlagen zu ersehen. Für die Belegschaft sind ausreichend sanitäre Anlagen und Hilfseinrichtungen vorhanden. Hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der Ofenhäuser wird auf den Maschinenaufstellungsplan verwiesen. Für die vorhandenen Krananlagen sind die vorgeschriebenen Abnahmebefunde vorhanden.

Abwässer fallen bei dem Ofenbetrieb nicht an.

2./ Gaswaschanlagen (Pos. 19 und 20 im Lageplan):

An technischen Unterlagen liegen für diese Anlagen ein Plan M 4263 und M 4264, ein Maschinenaufstellungsverzeichnis und eine technische Beschreibung unter der lfd.Nr. 19 auf.

Die Gaswaschanlagen dienen dazu, die Rauchgase aus den Elektrolyseöfen von Staub, Teer und gasförmigen Fluor- und Schwefelverbindungen zu befreien. Die Rauchgase werden, wie schon erwähnt, mittels Exhaustore bei den Öfen abgesaugt und werden in Waschtürme gedrückt, in welchen sie mit einer ca. 4 Ligen Sodalösung gereinigt werden. Die Waschlauge wird im stetigen Kreislauf benützt. Sobald die Lauge in ihrer Wirksamkeit erschöpft ist, wird sie zur Regeneration in die Kryolith-Rückgewinnungsanlage gepumpt und dort durch Frischlauge regeneriert. Staub- und teerhaltige Teile setzen sich zum Großteil ab und werden von Zeit zu Zeit als sog. Turmschlamm aus der Waschanlage entfernt. Der Turmschlamm, der phenolhaltig ist (geringe Spuren), wird derzeit in einem betonierten, flüssigkeitsdichten Becken am Werksgelände gelagert und gelangt von dort zur Aufarbeitung in die Kryolith-Rückgewinnungsanlage. Ein Transport sowie eine Ablagerung des Turmschlammes auf die Halden findet in Zukunft keinesfalls mehr statt; für die Zukunft ist im übrigen geplant, die Zwischenlagerung in den flüssigkeitsdichten Becken aufzulassen und den Turmschlamm direkt zur Aufarbeitung der Kryolith-Rückgewinnungsanlage zuzuleiten. In der Gaswaschanlage fallen keinerlei Abwässer an.

3./ Anbau Ofenhaus A (Pos. 11 des Lageplanes):

In diesem Anbau befindet sich eine Siloanlage für Soda, Kryolith, Fluoride und Sizilium, über den Anbau liegt ein Plan M 4255 sowie ein Maschinenverzeichnis M 4255/1 und eine technische Beschreibung vor. Die Anlage stimmt mit den vorgelegten Unterlagen überein.

Anbau Ofenhaus B,C,F (Pos. 10 des Lageplanes):

In diesen Anbauten sind die Silos für Tonerde untergebracht. Ausreichende Unterlagen in Form eines Planes M 4254, eines Maschinenverzeichnisses M 4254/1, sowie einer technischen Beschreibung unter der laufenden Nr. 10 wurden vorgelegt. Die Anlagen entsprechen im grundsätzlichen den gewerbepolizeilichen Bestimmungen.

Anbau Ofenhaus D (Pos. 12 des Lageplanes):

Es handelt sich um einen gleichartigen Anbau wie beim Ofenhaus A. Auch dieser Anbau wird zur Lagerung von Soda usw. benützt. Ein Plan M 4256, ein Maschinenverzeichnis M 4256/1 sowie eine technische Beschreibung unter lfd.Nr. 12 liegen vor.

Anbau Ofenhaus E,H, J (Pos. 13,15,16 des Lageplanes):

Auch diese Anbauten werden zur Einlagerung von Soda usw. befützt. Die Anlagen entsprechen den gewerbepolizeilichen Bestimmungen. Auf die eingereichten Unterlagen, und zwar Pläne M 4257, M 4259, M 4260, auf die Maschinenverzeichnisse M 4257/1, M 4259/1 und M 4260/1 sowie auf die technischen Beschreibungen, lfd.Nr. 13, 15,16 wird verwiesen.

Anbau Ofenhaus G (Pos. 14 des Lageplanes):

Über diesen Anbau wird ein Plan M 4258, ein Maschinenverzeichnis M 4258/1 sowie ein Grundrißplan 119/51

sowie eine technische Beschreibung mit der lfd.Nr. 14 vorgelegt. Außer Umkleieräumen und Aufenthaltsräumen ist in diesem Anbau die Nippelputzerei und die Malerwerkstätte untergebracht.

4./ Nippelputzerei:

Bei der Nippelputzerei handelt es sich um einen Werkstättenraum, in welchem die Anodenspieße gereinigt werden. Zu diesem Zwecke sind 2 Scheuertrommeln, lärm isoliert, aufgestellt. Die übrigen Arbeitsmaschinen sind aus dem Maschinenverzeichnis zu entnehmen. Die Werkstätte ist ausreichend belichtet und belüftet, zentral-beheizt und entspricht den gewerbepolizeilichen Bestimmungen. Sanitäre Anlagen für die Belegschaft sind vorhanden. Abwässer fallen in diesem Betriebsraum nicht an.

5./ Malerwerkstätte:

In der Malerwerkstätte werden Anstreicherarbeiten und Spritzlackierarbeiten unter fallweiser Verwendung von Nitrolack durchgeführt. Für die Farbspritzarbeiten steht ein ordnungsgemäß abgesaugter Farbspritzstand zur Verfügung. Auch dieser Arbeitsraum ist vorschriftsmäßig belichtet, belüftet und beheizt. Nähere Einzelheiten sind aus den unter Pos. 14 angeführten Unterlagen zu entnehmen. Die Farbnebel werden über Dach ins Freie geleitet.

6./ Anodenblechanfertigung (Pos. 17 des Lageplanes):

Im ostseitigen Anbau des Ofenhauses K ist die Anodenblechanfertigung untergebracht. Über diesen Anbau liegt eine Zeichnung M 4261, ein Maschinenaufstellungsplan M 4261/1 sowie eine technische Beschreibung unter der lfd.Nr. 17 vor. In dieser Werkstätte werden die Bleche für die Fertigung der Anodenkästen hergestellt. Der Arbeitsraum entspricht hinsichtlich der Belüftung und Belichtung den gewerbepolizeilichen Vorschriften. In dieser Werkstätte sind Metallbearbeitungsmaschinen sowie ein Anwärmeofen aufgestellt. Die Maschinen sind im erwähnten Maschinenverzeichnis aufgezählt.

Lagerhalle für Ionerde (Pos. 68 des Lageplanes):

Diese Halle wird zur Einlagerung von Ionerde verwendet. Die Ionerde wird in Säcken gelagert. Eine Beschreibung dieser Halle ist unter lfd.Nr. 68 vorgelegt. Ein Plan Nr. 143/56 liegt vor.

Weitere Hallenanbauten sind unter lfd.Nr. 67, 69, 73, 74, 75, 76 und 77 angeführt. In diesen Anbauten sind vor allem Kanzleien untergebracht. Technische Beschreibungen unter diesen lfd.Nr. sowie Pläne (Pl. 122/51, 101/50, 135/50, 124/54, 125/54) liegen vor.

7./ K-Mahlanlage (Pos. 7 des Lageplanes und Pos. 88):

Wie im Befund unter Z. 1 (Ofenhaus) festgehalten, wird der Bodenkohlenausbruch, der bisher inner im Freien auf Halden gelagert wurde, nunmehr in der Bodenkohlenausbruchhalle der K-Mahlanlage gelagert und zerkleinert. Diese Halle wurde im Sommer 1956 neu errichtet. Sie liegt unmittelbar neben der bereits bestehenden K-Mahlanlage. Ein Plan dieser Lagerhalle - Nr. 56-034-1 b- sowie eine technische Beschreibung unter lfd.Nr. 88 liegt vor. Es handelt sich um einen Stahlbetonskelettbau mit Stahlbetonfüllungen. Das Objekt besitzt einen feuchtigkeitsdichten Beton-Estrichfußboden, einen Holzdachstuhl mit Aluminiumdachplatterdeckung (Prefa). Die Halle nimmt eine Grundfläche von ca. 34 x 45 m ein. Sie wird durch Jalousien in den Seitenwänden ausreichend belüftet. An Arbeitsmaschinen wird 1 Backenbrecher mit 2 Förderbändern sowie 1 fahrbarer Bockkran aufgestellt. Nähere Einzelheiten sind aus den vorgelegten Unterlagen zu entnehmen.

Die mittels Prebluftwerkzeugen ausgebrochene Bodenmasse wird nach Zerkleinerung im vorerwähnten Backenbrecher händisch mittels Transportwagen in die nebenan gelegene K-Mahlanlage transportiert. Es ist geplant, diesen Transport später zu automatisieren.

- 6 -

Über das Gebäude der K-Mahlanlage liegt ein Plan N 4251 vor. In dem ca. 31 x 27 m großen Gebäude sind Cackelbrecher, Kugelmühlen, Siebanlagen sowie 1 Trommeltrockenofen aufgestellt. Im Maschinenaufstellungsplan N 4251/1 ist die maschinelle Einrichtung festgehalten.

In der K-Mahlanlage wird die vor zerkleinerte Bodenkohle weiter zerkleinert und fein gemahlen. Die gemahlene Bodenkohle wird mittels Transportwagen in ein nebenan gelegenes flüssigkeitsdichtes Becken gebracht, mit Wasser angefeuchtet und zur Kryolith-Rückgewinnungsanlage zur Weiterverarbeitung gebracht. Später erfolgt die Filtration an Ort und Stelle. Das Filtrat wird in die Kryolith-Anlage gepumpt und der Filterrückstand in der Trocknungsanlage des K-Mahlbetriebes getrocknet.

Die Bodenkohle enthält, wie bereits angeführt, Cyanverbindungen in geringsten Spuren. Da nicht mit Säure gearbeitet wird, besteht für die beschäftigten Personen keinerlei Gefährdung durch evtl. freiwerdenden Cyanwasserstoff.

Nähere Einzelheiten sind aus den beigelegten Unterlagen zu entnehmen.

Industrielle Abwässer fallen auf dieser Betriebsabteilung nicht an.

Äußerung der Vertreter des Amtes der Landesregierung, forsttechnische Abteilung, und der Vertreter der DM Braunau der Bezirksforstinspektion:

Durch die Abgase der Fabrik sind in den gegen Westen und Osten angrenzenden Waldteilen sehr bedeutende Schäden auf einer Fläche von rund 400 ha entstanden, die in einzelnen Forstteilen bis zur völligen Vernichtung der Bestände geführt haben. Dabei sind akute und schleichende Schäden eingetreten, die teils durch Teer und teils durch fluor- und schweflige Säuren verursacht sind und sich besonders bei Zusammenfallen des Einschaltens der Ofenhäuser mit dem Beginn der Vegetationsperiode äußern. Durch die dauernde Einwirkung nimmt die Intensität der Schäden in den einzelnen Beständen zu, andererseits muß durch Nachlassen der Filterwirkung der bereits durch die Schäden stark gelichteten Bestände mit der Ausdehnung der Schäden auf dzt. noch nicht ergriffene Bestände und auf landwirtschaftliche Gründe gerechnet werden. Die direkten Schäden durch die Raucheinwirkung sind Zuwachsverluste infolge geringerer Holzproduktion der einzelnen Bäume, Absterben einzelner Stämme, daher zunehmende Auflichtung der Bestände und Absterben ganzer Bestände, dadurch Entstehen von Blößen und Öffnung von Bestandesrändern für den Sturmangriff. Da auf diesen Blößen die Aufbringung von Kulturen teils ganz unmöglich ist, teils sehr schwierig und langsam vor sich geht, tritt eine bedeutende Bodenverwilderung und eine Bodenverschlechterung durch Versäuerung und Auswaschung der Basen ein. Als indirekte Folgen der Schwächung der Widerstandskraft der einzelnen Bäume wird die Anfälligkeit gegen Insekten und Pilzschäden erhöht. Die eingetretenen Schäden wurden jährlich in gemeinsamen Begehungen von den beiderseitigen Sachverständigen festgestellt und von Werk an die Geschädigten abgegolten. Diese Schadensabgeltung muß auch in Zukunft vorgenommen werden. Über diese privatwirtschaftlichen Schäden hinaus muß jedoch der Ausfall an Holzherzeugung einerseits, das Nachlassen der Schutzwirkung für die dahinter liegenden Grundstücke andererseits berücksichtigt werden. Es muß daher das größte Gewicht auf die Erhaltung des vorhandenen Waldgürtels und auf die möglichste Erfassung und Unschädlichmachung der Rauchgase gelegt werden. Die technische Durchführung hat laufend nach den neuesten Erfahrungen und Versuchen zu erfolgen.

Dipl. Ing. Pusch e. h.

Dipl. Ing. F. Schwarz e. h.

Dipl. Ing. Pichlmayr e. h.

Äußerung der Vertreter der ö.ö. Landwirtschaftskammer und der Bezirksbauernkammer Braunau am Inn:

a) Bei dem heutigen kommissionellen Lokalaugenschein mußte festgestellt werden, daß bei den einzelnen Öfen erhebliche Abgasmengen in die Halle entweichen, die von der Absauganlage nicht erfasst werden und

daher nicht durch die Waschanlage gehen. In den Hallen steigen die solcher Art entweichenden Abgase infolge der von den Öfen ausgestrahlten Wärme in die Höhe und gelangen durch die dort vorhandenen Öffnungen ins Freie. Die Außenluft kühlt diese Abgase auf die Außentemperatur ab, sodaß diese Gase nicht in größere Höhen gelangen und praktisch am Boden entlang streichen bis sie je nach der herrschenden Windrichtung die umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Kulturen erreichen. Nachdem diese Abgase ihre schädliche Wirkung nicht verloren haben, verursachen sie Schäden, die bisher regelmäßig festgestellt und behandelt wurden. Nachdem diese Schäden bisher dauernd entstehen, müssen die bisherigen Vorrichtungen zur Unschädlichmachung dieser Abgase als ungenügend angesehen werden und muß auch verlangt werden, daß das Unternehmen verhalten wird, durch geeignete technische Maßnahmen die Schäden jeweils auf das technisch möglichste Mindestmaß nach dem Stand der neuesten technischen Erkenntnisse herabzumindern.

Solange eine vollkommene Schadensverhütung nicht möglich ist, sind jährlich die durch diese Abgase entstehenden Schäden in den umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Kulturen entsprechend zu entschädigen.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß die Schadensfläche bereits ein volkswirtschaftlich sehr bedeutendes Ausmaß erreicht hat und von den Schäden Teile des Waldes der Stadtgemeinde Braunau und auch der bäuerliche Wald sowie landwirtschaftliche Nutzflächen von über 100 bäuerlichen Besitzern betroffen wird.

Obwohl die VAW bestrebt ist, eine Verbesserung des bisherigen Zustandes zu erreichen, was wir mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen, muß doch angenommen werden, daß auch die durch die Kamine abweichenden sog. Reingase (gewaschene Abgase) noch Beimengungen enthalten, die auf die umliegenden Kulturen schädliche Auswirkungen zeigen, wie die jährlichen Schadenserhebungen beweisen. Es muß daher auch hier verlangt werden, daß die Reinigung dieser Abgase soweit verbessert wird, daß keine Schäden entstehen. Diese Forderung ist begründet in der Tatsache, daß der bäuerliche Wald die Sparkasse des Bauern darstellt und wesentlich zur Krisenfestigkeit des Hofes beiträgt, die aber durch die nun schon seit Jahren andauernden Schadenswirkungen praktisch nicht mehr wirksam ist und damit in einzelnen Fällen bereits eine Existenzgefährdung heraufbeschworen hat, die noch weiter um sich greifen wird, wenn diese Schäden weiterhin andauern sollten. Wir müssen darauf hinweisen, daß der Wald in der nächsten Umgebung des Werkes als Schutzgürtel erhalten bleiben muß, weil sonst die Schadensfläche immer größer wird,

- b) Durch die bisher übliche Lagerung der Bodenkohle hat sich eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers stromabwärts gezeigt. Zwecks Hintanhaltung weiterer Schäden und Verunreinigungen von Brunnen und offenen Gerinnen muß daher verlangt werden, daß die Lagerung ab sofort in einer Weise erfolgt, daß weitere schädliche Auswirkungen unmöglich sind. Es werden aber auch die Halden aus dem bisher geschütteten Material einer entsprechenden Behandlung zu unterziehen sein, damit aus diesem Material keine schädlichen Stoffe mehr in den Untergrund versickern und damit in das Grundwasser gelangen können.
- c) Ebenso muß der endgültig ausgeschiedene Turmschlamm so gelagert werden, daß keine Versickerung schädlicher Stoffe in das Grundwasser erfolgen kann.
- d) Wir ersuchen, daß die Ergebnisse der Rauchschadonuntersuchungen, die durch die VAW vorgenommen werden, der Landwirtschaftskammer zur Kenntnis gebracht werden, damit die Bestrebungen zur Erhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen gemeinsam weitergeführt werden können.
- e) Um die Überlassung von 3 Abschriften der Verhandlungsschrift und des Bescheides wird gebeten.
- f) Wir bringen zum Ausdruck, daß sich die bei der heutigen Verhandlung anwesenden Vertreter der Arrainer mit dem Inhalt unserer Stellungnahme einverstanden erklären und sich unserer Stellungnahme vollinhaltlich

anschließen.

Dipl.Ing. Schichtel o.h.

Dipl.Ing. Plochberger o.h.

Ing. Zelinka o.h.

Stellungnahme der Vertreter des Werkes zu der Äußerung der Vertreter der forsttechn. Abteilung der o.ö. Landesregierung bezw. der Forstinspektion und der Vertreter der o.ö. Landwirtschaftskammer und Bezirksbauernkammer:

Grundsätzlich werden die Äußerungen zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des P. d) wird bemerkt, daß wir unseren Gutachter, Herrn Prof. Dr. Kissler von der Hochschule für Bodenkultur in Wien, als Autor der von ihm schriftlich festgelegten Gutachten ersuchen werden, der Herausgabe dieser Gutachten an die Landwirtschaftskammer zuzustimmen. Unsere eigenen Untersuchungen, die sich hauptsächlich auf die Analyse der Abgase beziehen, stellen wir der Landwirtschaftskammer zur Verfügung. Diese wird von Seiten des Werkes gebeten, auch ihre schriftlich festgelegten Untersuchungen und Erfahrungen dem Werke zur Verfügung zu stellen.

Das Werk ist jedenfalls bestrebt, sich die neuesten Erfahrungen nach dem jeweils geltenden Stande der Technik zu Nutzen zu machen, um die durch die Abgase und sonstigen Ablagerungen verursachten und möglichen Schäden auf ein Mindestmaß herabzusetzen.

DDr. Kotiza o.h.

Ing. Klaus o.h.

Dipl.Ing. Hechtl o.h.

Ing. Obwald o.h.

Die bei der Dagebung anwesenden Vertreter der anrainenden Grundbesitzer haben sich vor Abgabe der Äußerung an den Verhandlungsleiter entfernt. Ebenso hat sich Herr Hager, Braunau a.I., als Vertreter des Fischereireviers ohne Abgabe einer Erklärung vor Abfassung der Verhandlungsschrift entfernt. Der weitere Vertreter des Fischereireviers, Anton Voglmayer, hat eine schriftliche Äußerung dem Verhandlungsleiter übergeben. Diese ist in der Beilage B der Verhandlungsniederschrift angeschlossen. Die Stellungnahme wurde verlesen.

Dr. Wild o.h.

G u t a c h t e n :

Es wird beantragt, die Benützungsbewilligung für die heute verhandelten Anlagen des Werkes sowie die gewerbepolizeiliche Genehmigung für die bisher noch nicht genehmigten Teile dieser Anlagen unter nachstehenden Bedingungen zu erteilen:

- 1./ Die im Befund angeführten vorgesehenen betrieblichen Änderungen, welche teilweise auch eine Verbesserung hinsichtlich des Anrainers- und Arbeiterschutzes erwirken werden, sind plangemäß durchzuführen.
- 2./ Um eine Herabsetzung der schädlichen Einwirkungen der Rohabgase der Elektrolyseöfen auf die umliegenden Kulturen möglichst herabzusetzen, ist die bei den Elektrolyseöfen vorhandene Absaugeinrichtung so zu verbessern oder die Elektrolyseöfen in geeigneter Weise derart auszubilden, daß auch die bei geöffneten Öfen austretenden Rohabgase über die Wasch- bzw. Filteranlage ins Freie abgeleitet werden. Diesbezügliche Vorschläge sind der BH Braunau bis 31. Dezember 1957 bekanntzugeben. Die Dichtungen bei den Elektrolyseöfen sind zeitgerecht zu erneuern bzw. entsprechend dem jeweiligen Stande der Technik zu verbessern.
Falls durch neue technische Erkenntnisse auf dem Gebiet der Abgasreinigung eine weitere Herabsetzung der schädigenden Beimengungen bei den gereinigten Abgasen möglich werden sollte, sind diese Erkenntnisse auch im gegenständlichen Betrieb auszuwerten.
- 3./ Hinsichtlich der im Betrieb verwendeten Druckbehälter sind die einschlägigen Bestimmungen der Dampfkesselverordnung, BGD 1, Nr. 83/48, einzuhalten.
- 4./ Die elektrischen Einrichtungen sind stets in einem Zustand zu halten, der den Sicherheitsregeln des VDE bzw. ÖVE im Rahmen der Runderlässe 1 - 3 des ehem. BM. für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und der Runderlässe 4 - 9 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau entspricht.

Auf die Feuchtraumbestimmungen der VDE-Vorschriften wird besonders verwiesen. Bezüglich des Ofenraumes wird besonders darauf verwiesen, daß die aus Sicherheitsgründen geerdeten Konstruktionsteile der Hallen

- 9 -

Jährlich nachgemessen werden müssen. Die aus schut-technischen Gründen notwendigen Isolierungen wie z.B. Isolierungen der geordneten Konstruktionsteile der Hallen, der Wasserleitung, der Druckluftleitung und ähnliche Anlageteile, die in Gefahrenbereich, d.h. in unmittelbarer Nähe der Öfen bzw. der Stromschielen liegen, sind regelmäßig auf guten Zustand und gute Isolationswerte zu überprüfen. Weiters ist auf größtmöglichen Isolationswert des Hallenfußbodens stets Bedacht zu nehmen. Bei Verwendung elektrischer Geräte an den Öfen ist ein Schutztrefo zwischenschalten.

5./ Die Bodenkohle und der Turaschlamm darf auf Halden nicht abgelagert werden. Die Ablagerung hat auf den im Befund festgehaltenen flüssigkeitsdichten Becken bzw. Lagerhallen zu erfolgen. Im übrigen wird diesbezüglich auf die Vorschreibungen des wasserrechtlichen Bescheides des Amtes der o.ö. Landesregierung verwiesen.

6./ Außer der in P. 2 des Gutachtens geforderten Maßnahme sind aus Gründen des Arbeiterschutzes unverzüglich Versuche zwecks Verbesserung der Absaugung und noch besserer Abdichtung der Öfen durchzuführen. Das Ergebnis dieser Versuche ist der BH und dem Arbeitsinspektorat regelmäßig bekanntzugeben.

7./ Bezüglich der Krananlagen gelten die Ö-Norm-Bestimmungen.

8./ Für die Bedienung der Elektrolyseöfen sind Betriebsvorschriften zu erlassen.

9./ Der beim Absacken der Toneresilos austretende Staub ist, soweit dies technisch möglich ist, abzusaugen und niederzuschlagen. Ein diesbezügliches Projekt ist binnen 6 Monaten vorzulagen.

10./ Sämtliche Arbeitnehmer, die der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt sind, sind einer Einstellungsuntersuchung sowie einer jährlichen Nachuntersuchung zu unterziehen, soweit nicht durch Gesetz kürzere Untersuchungsfristen vorgeschrieben sind. Es wird empfohlen, auch alle übrigen Arbeitnehmer einer Einstellungsuntersuchung sowie einer Kontrolluntersuchung zu unterziehen.

11./ Den Arbeitnehmern sind die in der Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. 265/51, vorgeschriebenen Schutzmittel beizustellen. Besonders wird verwiesen, daß den Ofenhausarbeitern Gesichtsmasken, Arbeitsschutz, Ledergaßmasken, Handschuhe sowie geeignete Fußbekleidung beizustellen ist.

12./ Die Forderung der Anbringung einer Absauganlage beim Backenbrecher in der Lagerhalle der K-Mahlanlage bleibt vorbehalten. Die Absaugung der Arbeitsmaschinen der K-Mahlanlage ist zu verbessern.

13./ Die Bestimmungen der Benzolverordnung, BGBl. 205/34, und Anstreicherverordnung, BGBl. 186/23, sind dauernd zu beachten.

14./ Hinsichtlich der elektrischen Installation in der Malerwerkstatt wird darauf verwiesen, daß diese im Umkreis von 8 m beim Spritzstand den VDE-Sondervorschriften für explosionsgefährdete Anlagen entsprechen muß.

15./ Die Bestimmungen der allgem. Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. 265/51, sowie der Azetylenverordnung sind zu beachten. Weiters sind bei Arbeiten an und in den Gasleitungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. 122/55 sinngemäß zu beachten.

Dr. Laczika e.h. Dipl.Ing. Dittrich e.h. Dr. Mayr e.h. Dipl.Ing. Krenner e.h.

Nach Abgabe des Gutachtens durch die Sachverständigen wird die Verhandlung um 17,45 Uhr unterbrochen und auf 21.9.1956, 8. Uhr vormittags vertagt.

Dr. Wild e.h.

- 10 -

Die am 20. September 1956 um 17,45 Uhr unterbrochene Verhandlung wird am 21. September ab 8,- Uhr früh fortgesetzt. In Fortsetzung dieser Verhandlung über die Erteilung der Denützungsbevolligung für die über die gwerbebehördliche Genehmigung bisher noch nicht genehmigte Teile der Werksanlage werden behandelt:

- 1./ Kryolithanlage
- 2./ Gießereistation mit Notstromanlage
- 3./ Lagerhalle für Aluminiumbarren
- 4./ Lagerhalle für Aluminiumlegierungen
- 5./ Bauhof
- 6./ Gleichrichter- und Transformatoren-Reparaturwerke
- 7./ Luftschutzbunker.

Der Verhandlung über oben angeführte Objekte liegen detaillierte Pläne, Betriebsbeschreibungen einschl. Maschinenaufzeichnungspläne zugrunde. Die Begehung der Anlage ergibt nachstehenden

B e f u n d :

1./ Kryolithanlage (Pos. Nr. 8 des Gesamtplanes):

Über die gegenständliche Kryolithanlage liegen ausreichende Unterlagen, in besonderen eine technische Beschreibung und ein schematischer Anlageplan sowie ein Stückverzeichnis mit den Z.Nr. M 4252 bzw. M 4252/1 vor. Die Kryolithanlage dient einerseits zur Regenerierung der Gaswaschlaugen und zur Rückgewinnung von Kryolith. Die in der Gaswaschanlage anfallenden bzw. verwendeten Waschlaugen werden mittels Pumpen in in der Kryolithanlage vorhandene Behälter gepumpt. Andererseits wird in 2 weiteren Behältern das in der K-Mahlanlage zu Mehl vermahlene Bodenkohlenmaterial, welches bereits mit Wasser gemischt wurde, in diesen Behältern mit verdünnter Natronlauge gemischt. Die verdünnte Natronlauge wird mittels Pumpenanlage aus dem Vorratsbehälter in die Kryolithanlage gefördert. Hierbei wird die sog. Bodenkohlenlauge erhalten, wobei ein ausgelaugter Kohlenrest zurückbleibt. Mittels eines der beiden vorhandenen Saugzellenfilter wird die Bodenkohlenlauge vom Kohlenrest getrennt und sodann in das Lösebecken geleitet. Die Bodenkohlenlauge wird in diesem Becken mit einem bestimmten Quantum Aluminium in Form von Schneidespänen und fallweise mit Gießereikrätze zur Auflösung gebracht. Die erhaltene Lösung wird von dort zu der bei den Laugbehältern bereits eingelagerten Waschlauge gepumpt. Dem Laugengemisch, wie bereits angeführt bestehend aus Waschlauge und Bodenkohlenlauge wird zur Fällung des Kryolith bis jetzt Natrium-Bikarbonat hinzugefügt. Es sind jedoch Versuche und Vorkehrungen getroffen, daß in absehbarer Zeit die Fällung des Kryoliths anstelle mit Natrium-Bikarbonat mit Kohlendioxyd durchgeführt werden kann. Hierdurch wird auch die derzeit, bedingt durch den Prozeß, überschüssig anfallende Regeneratlauge erforderliche Ableitung über den Betriebskanal in den Inn hinfällig. Derzeit werden ungefähr 250 m³ Regeneratlauge pro Monat in der angeführten Weise abgeleitet. Die angeführte Menge bezieht sich auf fallweise eingeführte kleinere Mengen, welche durch die natürlichen Abwässer in Ausmaß von ungefähr 250 m³/h verdünnt werden. Über diese Ableitung der Regeneratlauge in den Inn kann keine Wasserrechtliche Genehmigung vorgewiesen werden.

Der ausgefällte Kryolith in Form eines feinen Schlammes wird dann in Betonbecken geleitet, in welchen er sich zu Boden setzt. Die klare Flüssigkeit, welche in wesentlichen aus Sodalauge besteht, wird wiederum mittels Pumpwerk in die Gaswaschanlage gepumpt. Der abgesetzte Kryolith-Dickschlamm wird dann filtriert und der Filterkuchen in einer Trockentrommel getrocknet.

Außer der angeführten Ableitung der Lauge fallen in der Kryolithanlage keine schädigenden Abwässer, welche abgeleitet werden müssen, an. Die angeführten Laugenbehälter sind mit einem Rührwerk ausgestattet.

Zum Transport des Natrium-Bikarbonates zu den Füllungsbehältern steht eine Spezialbeschickungsanlage, welche starr senkrecht und waagrecht geführt werden kann, in Verwendung. Die Förderanlage steht in Überwachung des techn. Überwachungsvereines Linz.

Die erforderlichen Lüftungs- und Heizungsmöglichkeiten in der Kryolithanlage sind vorhanden. Die weiteren Hebezeuge werden ebenfalls laufend überwacht. Im übrigen wird auf die angeführten Planunterlagen verwiesen. Eine Anrainerbelästigung durch Gase usw. steht nicht zu erwarten.

2./ Gießereistation, Fabrikstation, Station I, II, III, IV und Station V mit Notstromanlage III (Pos. 45, 46, 47, 48, 49 und 50 des Übersichtsplanes):

Die angeführten Schaltstationen dienen zur Versorgung der im Betrieb vorhandenen maschinellen Anlagen und Beleuchtungsanlagen mit 380 V Drehstrom. Über die angeführten Stationen liegen Ausführungs- bzw. Schaltpläne mit der Z.Nr. E 7051, 7052, 7053, 7111, 7061, 7062, 7063, 7071, 7072, 7073, 7081, 7092, 7101, 7102 und 7103 sowie technische Beschreibungen mit der lfd.Nr. 45, 46, 47, 48, 49 und 50 vor. Die Anspeisung dieser Stationen erfolgt vom Umspannwerk Ranshofen mit einer Spannung von 6,3 kV. Die Umformung der Energie zu der in jeder Station erforderlichen Leistung auf eine Sekundärspannung von 380/220 V erfolgt mittels Transformatoren, wobei jedem Transformator eine Station angeschlossen ist. Die Anspeisung sämtlicher angeführter Stationen wird weiters über die Gießereistation mittels einer Hochspannungsdoppelsammelschiene durchgeführt. Die Schaltung hochspannungs- sowie niederspannungsseitig erfolgt mittels Leistungs- und Trennschalter. Die Leistungsschalter werden pneumatisch betätigt. Die hierzu vorhandenen Druckbehälter stehen in Überwachung des techn. Überwachungsvereines. Leistungsschalter und Trennschalter sind derart verriegelt, daß ein Öffnen des Trennschalters bei geschlossenem Leistungsschalter nicht möglich ist. Im Kellergeschoß der Gießereistation sowie der Station V ist eine Notstromanlage untergebracht.

Der für die Notstromanlage in Verwendung stehende Dieselmotor besitzt 8 Zylinder und wird mittels Preßluft beim Ausfall des gegenständlichen Stromnetzes selbsttätig angeworfen. Die weiteren Stationen entsprechen der angeführten Ausführung bzw. Beschreibung der Anlage und wird diesbezüglich hinsichtlich genauerer Angaben auf die Beschreibung und Pläne hingewiesen.

3./ Lagerhalle für Aluminiumbarren (Pos. 22 d, Übersichtsplanes):

Über die gegenständliche Lagerhalle, in welcher Aluminiumwalz- und Rundbarren sowie Masseln und dgl. eingelagert werden, liegen ein Plan (Pos. Nr. 72) sowie eine Beschreibung, in besonderen in bautechnischer Hinsicht mit der lfd.Nr. 72 vor. Die Halle wurde in Stahlbetonskelettbau mit Schüttbetonfüllungen ausgeführt. Die Eindeckung dieser Halle erfolgte mit Aluminiumblech (Furalbach).

Eine Beheizung dieser Lagerhalle wird nicht durchgeführt werden, sondern wird lediglich das in der Halle untergebrachte Betriebsbüro elektrisch beheizt werden. Zur Benützung der Klosettanlagen von den in Büro beschäftigten Angestellten steht die Klosettanlage in der Gießerei zur Verfügung.

4./ Lagerhalle für Aluminiumlegierungen (Pos. 85 des Gesamtübersichtsplanes):

In bautechnischer Hinsicht entspricht die Legierungslagerhalle der Lagerhalle für Aluminiumbarren und ist über diese gegenständliche Halle ebenfalls ein Plan mit der Z.Nr. 149/2 e vorhanden. Die Halle, welche sich zzt. noch teilweise in Bau befindet, wurde, wie bereits angeführt, in Skelettbauweise aus Stahlbeton mit Schüttbetonfüllungen errichtet. Die Abdeckung erfolgte ebenfalls mit Furalblech.

In dieser Halle werden sowohl die Aluminiumabfälle als die erforderlichen Legierungsmetalle eingelagert und entsprechend dem Legierungsverhältnis ausgewogen. Die Förderung der fertig legierten Güsse erfolgt mittels

Transportkarren von dieser Halle in die Gießerei.

In dieser Halle ist eine Heizung nicht vorgesehen. Es soll lediglich der eingebaute Büroraum mit einer Elektroheizung versehen werden. Die dazugehörige Belüftung der Halle erfolgt mittels der Ein- und Ausgänge, die während der Betriebszeit offenstehen. Die sanitären Anlagen befinden sich in der Gießerei. Abwässer entstehen keine. Für die Trinkwasserversorgung wird ein Anschluß im Büroraum vorgesehen.

5./ Bauhof (Pos. 87 des Übersichtsplanes):

Hinsichtlich der baulichen Ausführung des Bauhofes liegen Pläne mit der Z.Nr. 190/54 bzw. Nr. 110/56 sowie eine Beschreibung mit der lfd.Nr. 87 vor. Der Bauhof besteht im wesentlichen aus dem Betriebs-Leitungsgebäude, welches sich derzeit im Bau befindet, dem Werkstättengebäude mit Meisterbüro und aus 2 Lagerschuppen.

Für eine ausreichende Beheizung der Räume wird durch elektr. Nachtspeicheröfen gesorgt werden. Das Werkstättengebäude wird derzeit bereits mittels Speicheröfen geheizt. Die Entlüftung der einzelnen Räume erfolgt durch die vorhandenen bzw. zu errichtenden Fenster. Die Abwässer vom Bauhof fallen nur die Waschabwässer (welche keine schädigenden Beimengungen besitzen) der Waschanlage von den in den angeführten Objekten Beschäftigten an.

Sanitäre Anlagen sind im ausreichenden Maße vorgesehen. Im übrigen wird auf die angeführten Unterlagen verwiesen.

6./ Gleichrichter- und Transformatoren-Reparaturwerkstätten (Pos. 9 des Übersichtsplanes) außer der CO₂-Anlage:

Über die gegenständliche Trafo- und Gleichrichterwerkstätte liegen Pläne mit der Z.Nr. E 6025 a, E 6026 a, H 4253 sowie eine Beschreibung mit der laufenden Nr. 9 vor. Diese Werkstätte, welche sich dzt. noch teilweise in Einrichtung befindet, wurde in einem bestehenden Objekt untergebracht und dient vor allem zur Reparatur bzw. Überholung von den im Betriebe vorhandenen Transformatoren und Gleichrichtern. Die Versorgung dieser Werkstätte mit elektr. Energie erfolgt über einen eigenen der Trafo- und Gleichrichterwerkstätte angeschlossenen Transformator. Die hierzu erforderlichen Schaltanlagen sind ebenfalls im gegenständlichen Objekt bzw. im Traforaum oder im anschließenden Raum untergebracht. Die Gleichrichteranlage wurde im besonderen im Obergeschoß eingebaut, wobei sämtliche Wände dieser Werkstätte mit Kacheln, abwaschbar, ausgestattet wurden. Dies ist besonders vorteilhaft zum Schutze der Dienstnehmer, da in der Werkstätte Arbeiten mit Quecksilber durchgeführt werden müssen. Zur Absaugung evtl. entstehender Quecksilberdämpfe steht eine Absaugeinrichtung bzw. ein Absaugetisch zur Verwendung. Der Formierungsraum für die Gleichrichterreparaturwerkstätte befindet sich unmittelbar unter dem beschriebenen Raum.

Die Reparatur der Transformatoren erfolgt in einem hierfür besonders vorgesehenen größeren Arbeitsraum, welcher mit den erforderlichen Maschinen, insbesondere eines Hebezeuges ausgestattet ist. Das vorhandene große Schiebetor wird mittels Gegengewichten geöffnet oder geschlossen bzw. erwirken die Gegengewichte eine Erleichterung beim Öffnen. Im übrigen wird auf die angeführten Unterlagen verwiesen.

Heiz- und Lüftungsmöglichkeit ist vorhanden. Ebenfalls sanitäre Anlagen. Im Gleichrichterteil ist weiters eine Dusche vorhanden.

7./ Luftschutzbunker (Pos. 86 des Übersichtsplanes):

Die im Fabrikgelände vorhandenen ehemaligen Luftschutzbunker, im besonderen 1 Hochbunker in Quaderform, welcher zwischen dem Ofenhaus E und dem Pförtnergebäude liegt, 1 Hochbunker in Kegelform (Winkelturm) zwischen den Ofenhallen A und B, 1 Tiefbunker zwischen Kantine und Schlosserwerkstätte I und 1 Tiefbunker zwischen Kantine

und Kryolithanlage, werden im wesentlichen als Lagerräume verwendet. Der Hochbunker in Quaderform steht derzeit als Prüfstation (Teil des Laboratoriums) für Bewitterungsversuche und Festigkeitsprüfung für Aluminiumwerkstoffe in Verwendung. Die Bunker können als keine Arbeitsräume angesehen werden, da ein längerer Aufenthalt von Personen in den Räumen nicht stattfindet. Weiters wird in diesen Bunker noch Material und brennbare Flüssigkeiten gelagert.

Im übrigen wird hinsichtlich dieser Bunker auf die Beschreibung in der lfd.Nr. 86 verwiesen.

Gutachten:

Es wird beantragt, die Benützungsbewilligung bzw. die gewerbepolizeiliche Genehmigung für diese noch nicht genehmigten Anlagen unter Vorschreibung nachstehender, aus Gründen des Arbeiterschutzes, der Wahrung der Anrainerinteressen und aus öffentlichem Interesse erforderlichen Vorschreibungen zu erteilen:

- 1./ Für die Ableitung von der im Befund angeführten Lauge der Kryolithanlage ist um die wasserrechtliche Genehmigung beim Amt der o.ö. Landesregierung anzusuchen.
- 2./ Hinsichtlich der elektrischen Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des VDE bzw. des ÖVE im Rahmen der Runderlasse 1 - 3 des BM für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und 4 - 9 des BM für Handel und Wiederaufbau einzuhalten.
- 3./ Für die einzelnen Lagerhallen ist eine Belagordnung zu erlassen.
- 4./ Die Lagerhallen müssen zugfrei belüftet werden können.
- 5./ Das Auflösen der Al-Krätze darf nur, wie derzeit üblich, im Freien erfolgen.
- 6./ Es ist beabsichtigt, die Lauge in Zukunft mit komprimierter Druckluft zu befördern. Aus Sicherheitsgründen ist nach dem Reduzierventil ein Sicherheitsventil in der Druckluftleitung anzuordnen.
- 7./ Im Erdgeschoß und auf den Arbeitsbühnen der Kryolithanlage ist je 1 Wasserbräuse als erste Hilfeleistung für evtl. Augenverätzungen vorzusehen.
- 8./ Den in der Kryolithanlagen beschäftigten Arbeitnehmern ist Augenschutz beizustellen.
- 9./ Hinsichtlich der Krananlagen sind dauernd die Bestimmungen der Ö-Norm M 9600 - 9602 zu beachten.
- 10./ Die für das Hauptlabor erlassenen Genehmigungsbedingungen gelten auch sinngemäß für das Laboratorium der Kryolithanlage.
- 11./ Bei der Einlagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Bunker der Versuchsanstalt sind die Bestimmungen der Mineralölverordnung, BGBl. 49/30, zu beachten.
- 12./ Die Arbeitnehmer der Gleichrichterreparaturwerkstätte sind sowohl bei der Einstellung als auch in jährlichen Abständen ärztlich zu untersuchen. Diese Arbeitnehmer sind fallweise Quecksilberdämpfen ausgesetzt.
- 13./ Die Bestimmungen der allgem. Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. 265/51, sind dauernd zu beachten.
- 14./ Hinsichtlich der Druckbehälter gelten die Bestimmungen der Dampfkesselverordnung, BGBl. 83/48.

Dr. Laczika e.h. Dipl.Ing. Dittrich e.h. Dr. Mayr e.h. Dipl.Ing. Kreiner e.h.

Äußerung des Vertreters des Bezirksbauamtes Ried i.Lc:

Die durchgeführte Begehung und Besichtigung ergab, daß die obgenannten Objekte einen baulich einwandfreien Zustand aufweisen und den Bestimmungen der o.ö. Bauordnung entsprechen. Die der Kollaudierungsverhandlung zugrunde liegenden Pläne sind keine Baupläne im Sinne der o.ö. Bauordnung. Es sind daher bei Neu-, Um- oder Anbauten entsprechende Pläne in zweifacher Ausfertigung vor der praktischen Durchführung der BH Draunau a.I. vorzulegen. Betreffs der Bauausführung und räumlichen Einteilung der Objekte wird auf die beiliegende Baubeschreibung hingewiesen. Die Situierung selbst ist dem Lageplan zu entnehmen. Gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung in bautechnischer Hinsicht besteht kein Einwand.

Ing. Gallistl e.h.

/.

Äußerung der Vertreter des Amtes der Landesregierung, forsttechnische Abteilung und der Vertreter der OÖ Braunau:

Aus den gegenständlichen Anlagen ist mit dem Ausbrechen von gasförmigen oder flüssigen für die Vegetation schädlichen Stoffen nicht zu rechnen. Daher wird kein Einwand erhoben.

Dipl.Ing. Pusch o.h.

Dipl.Ing. F. Schwarz o.h.

Dipl.Ing. Pichlmayr o.h.

Äußerung der Vertreter der Bezirksbauernkammer Braunau o.L.:

Die heutige Besichtigung der Kryolithanlage hat gezeigt, daß von dieser keine schädlichen Bestandteile in den Boden versickern. Solange dies der Fall ist, werden landwirtschaftliche Belange nicht berührt. Daher wird von uns keine Einwendung gegen diese Anlage erhoben. Jedoch behalten wir uns für die Abwasserableitung dieser Teilanlage eine gesonderte Stellungnahme im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens vor. Auch gegen die übrigen, heute zur Verhandlung stehenden Anlagen, besteht kein Einwand.

Dipl.Ing. Plochberger o.h.

Äußerung des Vertreters des Unfallverhütungsdienstes:

Die allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat bisher in Bezug auf Berufskrankheiten wegen Abgase aus den Ofenhäusern keinen Anfall zu verzeichnen. Auch sind durch Säuren oder andere Stoffe die beschäftigten Arbeitnehmer an Gesundheit nicht gefährdet worden.

Die Anlagen, unter Berücksichtigung der noch verlangten Verbesserungen, bieten die Gewähr, daß nach menschlichem Ermessen Krankheiten bzw. mittlere und schwere Unfälle soweit als möglich hintangehalten werden können.

Die geplante Absaugverbesserung ist insoweit erforderlich, als bei kurzfristiger Unterbrechung des Ofenbetriebes oder beim Neuanfahren der Elektrolyseöfen vermehrte Gasentwicklung entsteht. Auf keinen Fall darf die künftige Absaugeinrichtung aber zu Zugstärken führen, welche die beschäftigten Arbeitnehmer zu Gichterkrankungen, in diesem Falle Berufskrankheit, bringen würde.

Bei Erfüllung der Auflage von Seiten des Arbeitsinspektorates für den IX. Aufsichtsbezirk in Linz erhebt der Unfallverhütungsdienst der allgem. Unfallversicherungsanstalt Linz gegen die Erteilung der Betriebsgenehmigung der angeführten Anlagen keine Einwände.

Ing. Schanovsky o.h.

Äußerung des Vertreters der Stadtgemeinde Braunau am Inn:

Bei Einhaltung der Vorschriften der Sachverständigen und der Durchführung der aus Gründen des Arbeiterschutzes und des öffentl. Interesses und zum Schutze der Anrainer erforderlichen Maßnahmen und Versuche und wenn wie festgelegt, keine Ablagerung von Abbruchmaterial und Einbringung von schädigenden oder gefährdenden Stoffen in das Grundwasser unterbleibt, erhebt die Gemeinde unter der Voraussetzung keine Einwendungen, daß die am Gemeindegut (Land- und Forstwirtschaft usw.) eintretenden Schäden durch irgendwelche Immissionen auf ein Mindestmaß zurückgeführt bzw. vergütet werden.

Perschke o.h.

Äußerung des Vertreters der ÖBB-Streckenleitung Attnang-Puchheim:

Die Stellungnahmen des Bahnvertreters zu den vorhergegangenen Verhandlungen vom 5.7. und 13.9.1956 wurden sinngemäß auch für die mit gegenwärtiger Niederschrift behandelten Anlagen geltend gemacht.

Dipl.Ing. Surhask o.h.

/o

Die Vertreter der o.ö. Landwirtschaftskammer, Herr Dipl.Ing. Schimetta und Herr Forstwirtschaftsrat Dipl.Ing. Zelinka, die Vertreter des Fischereireviere, Anton Voglmayer, Obernberg a.O., Marktplatz 38 und Herr Hager, Braunau a.O., sind heute zur Fortsetzung der Verhandlung nicht erschienen. Sie gelten daher hinsichtlich der heute behandelten Teile des Herkes zustimmend.

Festgehalten wird, daß Anrainerbelästigungen durch die heute (21.9.1956) behandelten Anlagen nicht zu erwarten stehen, wobei aber darauf hingewiesen wird, daß beim Amt der o.ö. Landesregierung um die wasserrechtliche Genehmigung der Einleitung der Abwässer in den bestehenden Kanal aus der Kryolithanlage angeeuchert worden muß. Bemerk wird, daß die Wasserversorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung szi. von Ante der o.ö. Landesregierung unter MA 970/1-1953 anhängig war bezu. eine wasserrechtliche Genehmigung über die Versorgung der Abwasserbeseitigung MR 583/13/43 vom 18.9.1953 vorliegt.

Dr. Wild o.h.

Äußerung der Vertreter des Herkes:

Zu den Äußerungen des Gemeindevertreters erhebt die VAH keinen Einspruch.

Zu den Äußerungen der Fischereiberechtigten wird ausgeführt:

Das Vorlangen der Fischereiberechtigten nach voller Entschädigung für die von ihnen behauptete Verursachung des im Jahre 1954 erst- und einmalig eingetretenen Fischsterbens durch die VAH weisen wir zurück, weil der Kausalzusammenhang zwischen dem Fischsterben und dem Elektrolysebetrieb bisher nicht erwiesen ist. Darüber wird ausschließlich in dem beim Kreisgericht Ried von den Fischereiberechtigten anhängig gemachten zivilgerichtlichen Verfahren entschieden werden.

Zu den Ausführungen der technischen Sachverständigen erhebt die VAH keinen Einspruch.

Ing. Klaus o.h. DDr. Kotyza o.h. Dipl.Ing. Wachtl o.h. Ing. Oswald o.h.

Zu der Äußerung des Fischereireviere bezu. zur Gegenäußerung der VAH wird bemerkt, daß auf Grund einer Verhandlung des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 19.1.1955 und der darauf ergangenen Bescheide des Amtes der o.ö. Landesregierung MA 54/4-1955 vom 27.1.1955 und des Bescheides des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 297.601/1-46/4/97/55 vom 23.8.1955 die entsprechenden Maßnahmen hinsichtlich von Verunreinigungen des Grundwassers angeordnet bezu. festgelegt wurden. Die Geltendmachung evtl. behaupteter Schäden fällt in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Weitere Beteiligte und Anrainer sind zur Verhandlung nicht erschienen. Zur Sache selbst wird nichts mehr vorgebracht. Auf die neuerliche Verlesung der Verhandlungsschrift wird von allen Anwesenden verzichtet und die Verhandlungsschrift als solche nicht beanstandet.

Die Verhandlung wird nach Fortigung der Niederschrift geschlossen.

Dauer der Verhandlung (20. und 21.9.1956): 26/2 Stunden

So 90

Krebs o.h.

Dr. Wild o.h.

F. d. R. B. A.

Krausk

Stellungnahme des Fischereivier - Ausschusses "Inn - Braunau"

Anfangs September 1954 erfolgte in der Enknach, von der Hinterobermaier-Quelle bis zur Einmündung in den Inn bei Braunau, ein großes Fischsterben.

Auf Grund eines Gutachtens der Bundesanstalt für Wasserbiologie und Wasserforschung, Wien, hat die Bezirkshauptmannschaft Braunau die Entnahme von Wasser für menschlichen und tierischen Genuß und für Nutzung in Haus und Hof aus den Hausquellen Hinterobermaier in Ranshofen und der Enknach bis zur Einmündung in den Inn wegen Gesundheitsgefährdung bis auf Weiteres verboten.

Die Fischereiwirtschaft in der Enknach ist infolge des Fischsterbens im September 1954 und in der Folgezeit infolge der Unsicherheit wegen eines Wiederholungsfalles schwer geschädigt worden.

Es weisen ^{Hö-}senliche Umstände darauf hin, daß eine Verbindung der Abfallstoffe der VAW, die ohne Bedachung gelagert werden, zu den Quellen der Enknach in Ranshofen besteht.

Im Interesse der Reinhaltung der Enknach muß verlangt werden, daß die Abfallstoffe so gelagert werden, daß jede Art von fischereischädlichen Sickerstoffen nicht in das Grundwasser und damit im Zusammenhang in die Enknach durchsickern können. Besonders bei wolkenbruchartigem Regen, wie dies in der ersten Julihälfte 1954 der Fall war, besteht die Gefahr einer starken und plötzlichen Durchschwemmung der an vielen Stellen gelagerten, zum Teil schon zugeschütteten Abfallstoffe.

Es muß verlangt werden, Vorkehrungen zu treffen, die diese Möglichkeit der Durchsickerung von Giftstoffen in das Grundwasser restlos ausschalten.

Für die durch die Verunreinigung des Grundwassers verursachten Fischereischäden wird für die Fischereiberechtigten volle Entschädigung verlangt sowie für alle weiteren Schäden, die von den VAW durch Verunreinigung des Grundwassers und im Zusammenhang damit der Enknach noch auftreten sollten.

Um Überlassung von je 2 Abschriften der Verhandlungsschrift und des Bescheides wird gebeten.

Obmannstellvertreter des Fischereivierausschusses "Inn - Braunau"

Anton Vogelwayer e.o.h.

Obernberg am Inn, Marktplatz 55.

F.o.R.o.A.
Kittl

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn

GZ. Ge-0603-160

Verhandlungsschrift

aufgenommen in Braunau a.I. - Ranshofen, am 24. September 1956

Verhandlungsleiter: LRR Dr. Wilhelm Hild, BH Braunau a.I.Sonst mitwirkende amtliche Organe:

Dipl.Ing. Johann Krenner, Amt der o.ö. Landesregierung
 Daurat Dipl.Ing. Wolfgang Dittrich, Arbeitsinspektorat Linz/D.
 Oberforstrat Dipl.Ing. H. Pichlmayr, Amt der o.ö. Landesregierung,
 Forsttechn. Abteilung
 BezSanOKoär Dr. Mayr, Arzt, BH Braunau a.I.
 Oberforstrat Dipl.Ing. Andreas Pusch, BH Braunau a.I., Forstinspektion
 Oberbaurat Dipl.Ing. Viktor Suchanek, Attnang-Puchheim, für die ÖBB
 Oberlandw.Rat Dipl.Ing. Josef Plochberger
 Michael Schreier, Bürgermeister, Neukirchen a.d.E.
 Ob.Ing. Gustav Schanovsky, Unfallverhütungsstelle Linz
 Ing. Josef Gallistl, Bezirksbauamt Ried i.I.

-Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

Max Ober, Osternberg, als Vertreter der anrainenden Grundbesitzer

Vertreter des Werkes:

Herr Di. Franz Klaus,

ODr. Franz Kotyza

Ing. Josef Obwald

Schriftführerin: Eva Krebs.

Die Verhandlung wird um 8,10 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung - durch Anschlag in der Gemeinde - von der Anberaumung der Verhandlung fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Der Verhandlungsleiter befragt den - die - Zeugen - Sachverständigen - gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 AVG über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, belehrt ihn - sie - über die gesetzlichen Gründe der Verzögerung der Aussage und ermahnt ihn - sie -, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen, Er macht den - die - Zeugen - Sachverständigen - auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage (Art. IX EGVG) aufmerksam und verpflichtet ihn - sie - mit Handschlag zur Angabe der Wahrheit - erinnert ihn - sie - an den Diensteid - an die Angelobung.

Gegenstand der Verhandlung:

Vereinigte Aluminiumwerke Aktiengesellschaft, öffentliche Verwaltung der Betriebe Braunau am Inn und Unterlaussa, Erteilung der Benützungsbewilligung für nachstehend angeführte Anlagen sowie Genehmigung der bisher noch nicht gewerbebehördlich genehmigten Teile der Anlage.

1./ Wasserleitung (Übersichtsplan)

2./ Kanalanlagen für Regenwasser, Schmutzwasser, Sammelkanal

3./ Warmwasserleitung, Heizleitung, Laugenleitung

- 2 -

- 4./ Probluft- und Vakuumsleitung
- 5./ Übersichtsschaltbild und Kabelplan des Mattigwerkes
- 6./ Schornsteinanlagen
- 7./ Pumpenhaus und dazugehörige Trafostation
- 8./ Gleiswaage.

Vorstehende Anlagen wurden in Fortsetzung der Verhandlung über die Erteilung der Benützungsbewilligung sowie über die gewerbe-behördlich bisher noch nicht genehmigten Werksanlagen am heutigen Tage behandelt. Der Verhandlung liegen detaillierte Pläne sowie Betriebsbeschreibungen einschl. der Maschinenaufstellungspläne zugrunde. Die Planunterlagen wurden vom Werk bzw. durch das Werk erstellt.

B e f u n d :

1./ Wasserleitung:

Über die Wasserleitungsversorgungsanlage liegt ein Lage- bzw. Trassenplan mit der Z.Nr. M 3990 sowie eine Beschreibung mit der lfd.Nr. 29 vor. Das für die Wasserversorgung benötigte Wasser wird aus betriebs-eigenen Quellen gewonnen und über eine Pumpenanlage mittels des gegenständlichen Wasserleitungsnetzes zu den Verbraucherstellen gefördert. Im wesentlichen führen vom Pumpenhaus 3 Leitungsstränge, und zwar 2 mit NW 300 und eine weitere mit NW 250 zu den Versorgungsästen. Der Betriebsdruck beträgt 2,8 bis 3 atü. Im übrigen wird auf die technische Beschreibung mit der angeführten laufenden Nummer verwiesen.

2./ Kanalanlagen für Regenwasser, Schmutzwasser, Sammelkanal:

Über die im Betriebsbereich vorhandenen Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle sowie über den Sammelkanal liegen Trassenpläne bzw. Lagepläne mit der Z.Nr. M 1110, M 5423 und M 1109 vor. Die Regenwasserkanäle dienen zur Ableitung des auf Straßen und Gebäuden anfallenden Regenwassers und des Abwassers der Klärgruben sowie der Rinnenabwässer der Gleichrichterhäuser. Hinsichtlich der Ausführung dieser Kanäle wird auf die technische Beschreibung mit der lfd.Nr. 31 verwiesen.

Die im Betriebsbereich anfallenden Schmutzwässer, Fäkalien werden mittels der vorhandenen Schmutzwasserkanäle abgeleitet. Hierzu wurde unabhängig vom Regenwasserkanalsystem ein eigenes Kanalsystem errichtet. Im übrigen wird hinsichtlich der Schmutzwasserkanäle auf die Beschreibung mit der lfd.Nr. 32 verwiesen.

Bis zur Kläranlage wird der Regenwasserkanal und der Schmutzwasserkanal in einer eigenen Trasse geführt. Von der Kläranlage weg, welche auf der Parzelle 590, KG. Ranshofen, errichtet wurde, führt ein gemeinsamer Kanal, welcher in Steingutrohren unter Flur verlegt ist, in den Inn. Im übrigen wird hinsichtlich der Ausführung dieses Kanals auf die Beschreibung mit der lfd.Nr. 35 verwiesen.

Die gegenständlichen Kanalanlagen werden an mehreren Stellen durch die im Betriebsbereich vorhandenen Geleisanlagen überkreuzt. Nach Angabe der Vertreter der VAW ist bei den angeführten Kreuzungsstellen der Kanäle durch die Geleise kein besonderer zusätzlicher Schutz gegen Oberflächenbruch angeordnet worden, da die verwendeten Rohre eine ausreichende Festigkeit gegen Oberflächenbruch besitzen, wie aus der bereits 15-jährigen Verwendungszeit entnommen werden kann. Im übrigen ist eine ausreichende Befestigung der Gleisunterlage, bedingt durch die Tieflage der gegenständlichen Kanäle, gegeben.

3./ Warmwasserleitung, Heizleitung, Laugenleitung:

Über die Warmwasserleitung liegt eine Zeichnung mit der Nr. M 5424 sowie eine Beschreibung mit der lfd. Nr. 33 vor. Die Warmwasserleitung-en dienen als Verbindungsleitungen zwischen den Gleichrichterhäusern und den Verbrauchstellen in den Gebäuden. Die Warmwasserleitungen sind gemeinsam mit den Heizleitungen, welche im Lageplan M 5427 festgehalten wurden, in bogehbaren Kanälen geführt. Über die Heizleitung liegt eine Be-

./.

schreibung mit der lfd.Nr. 34 vor.

An den Überkreuzungsstellen dieses Kanales durch die Geleise wurden die Kanäle mit einer verstärkten Decke brückenartig versehen. Es ist daher ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenbruch nach Angabe der Vertreter der VAW, vorgesehen worden. Im übrigen wird auf die angeführten Beschreibungen verwiesen, in welchen die weiteren Angaben entnommen werden können.

Über die Laugenleitung liegt ein Plan mit der Z.Nr. M 5436 und eine Beschreibung mit der lfd.Nr. 36 vor. Die Laugenleitungen sind die Verbindungsleitungen zwischen den Gaswaschanlagen und der Kryolithanlage. Es werden daher in dieser Leitung nur verdünnte Laugen gefördert. Der Transport der Lauge erfolgt mittels der bereits Gegenstand einer Verhandlung gewesenen Dickstoffpumpen. Die Leitungen wurden aus nahtlosen Stahlrohren gefertigt und sind in betonierten, begehbaren Rohrkanälen verlegt. Hinsichtlich Überkreuzungsstellen dieses Kanales mit Gleisanlagen gilt das Gleiche wie unter Pkt. 3 (Wasserleitung und Heizleitung) Abs. 1,2 angeführt wurde.

4./ Preßluft- und Vakuumleitung:

Über die Preßluft und Vakuumleitungen liegt ein Lageplan mit der Nr. M 4109 und eine Beschreibung mit der lfd.Nr. 30 vor. Das Preßluftleitungsnetz dient zur Verbesserung der Anlagen, welche mit Preßluft betrieben werden bzw. Preßluft benötigen. Der Betriebsdruck beträgt 6 atü. Im wesentlichen werden nachstehende Maschinen bzw. Werkzeuge mit Preßluft angetrieben:

Preßluftmeißel, Preßluftpömmel, Niethämmer, Preßluftstamper, Abstoßmaschinen, Nippelziehmaschinen, Rüttler udgl. Die Leitungen sind aus nahtlosen Stahlrohren hergestellt und z.T. in den Rohrkanälen und z.T. im Erdreich frei verlegt. Die im Erdreich frei verlegten Leitungen wurden vor der Verlegung bitumiert.

Im Bereich von Überkreuzungsstellen des Preßluftleitungsnetzes durch die Gleisanlage sind die Preßluftleitungen in begehbarem Rohrkanal untergebracht. Hinsichtlich der Absickerung gegen Oberflächendruck wird auf die bereits unter Pkt. 3 Wasserleitung angeführte Angabe der Vertreter der VAW verwiesen und gilt auch bei diesen Überkreuzungsstellen das gleiche.

Im übrigen wird auf die Beschreibung verwiesen.

5./ Übersichtsschalbild und Kabelplan:

Über die im Betriebsbereich vorhandenen im Erdreich verlegten Kabel liegt ein Trassenplan mit der Z.Nr. E 7012 vor. Ferner ist eine Beschreibung mit der lfd.Nr. 40 - 41 hinsichtlich des Übersichtsschalbildes und des Kabelnetzes vorhanden. Zur Anspeisung der elektrischen Energie für die Elektrolyseöfen führen vom Umspannwerk Ranshofen 9 Stück 6 kV-Schienen mit einem Querschnitt von je 3200 mm² in begehbaren Schienenkanälen zu den einzelnen Gleichrichteranlagen. Die Weiterleitung der Energie bzw. des Stromes von den Gleichrichtern zu den Elektrolyseöfen erfolgt ebenfalls über begehbare Rohrkanäle untergebrachten Schienen. Die Betriebsspannung der letztgenannten Schienenzuleitungen beträgt 800 V Gleichstrom. Die Versorgung für die Elektrolyse-Nebenbetriebe und die übrigen Betriebe erfolgt ebenfalls durch Anspeisung vom Umspannwerk, jedoch unabhängig von der erstgenannten Zuführung über 3 zur Gießereistation führende Zuleitungen. Diese bestehen im wesentlichen aus 3 Erdkabeln mit 3 x 240 mm² Al und führen zum Doppelsammelschienen-system der Gießereistation. Die Weiterleitung von der Gießereistation bzw. von den übrigen Stationen von Strom zu den Verbraucherstellen erfolgt ausschließlich über die im angeführten Trassenplan eingezeichneten Erdkabelnetze. Die Betriebsspannung beträgt 380 - 220 V Drehstrom.

- 4 -

Die Gesamtleistung gleichstromseitig beträgt 132 MW, die Gesamtleistung drehstromseitig 6 MW. Im übrigen wird auf die technische Beschreibung verwiesen. An den Überkreuzungsstellen der Kabelkanäle von den Gleisanlagen wurde durchwegs die Verrohrung der Kabel durchgeführt.

6./ Schornsteinanlagen:

Über die im Betrieb vorhandenen, zu den Ofenhäusern bzw. zu den Waschanlagen gehörigen Schornsteine liegen Pläne mit der Z.Nr. M 4274 und M 4275 sowie technische Beschreibungen mit der lfd.Nr. 80 und 81 vor. Ferner ist ein Schornstein für das Kesselhaus vorhanden, über welchen eine Beschreibung mit der lfd.Nr. 84 vorliegt. Ausführungsplan über diesen Schornstein ist nicht vorhanden. Die Gesamthöhe beträgt 65 m. Der Schornstein ist ausreichend dimensioniert.

Der bei der Bodenfabrik für den Kalzinierofen vorhandene Schornstein, über welchen eine Zeichnung mit der Nr. M 4276 sowie eine Beschreibung mit der lfd.Nr. 83 vorliegen, steht derzeit nicht in Verwendung, da wie bereits früher festgestellt, der Kalzinierofen nicht in Betrieb ist. Ebenso ist der Schornstein für die Heizanlage bei der Söderberganlage, über welchen ein Plan mit der Nr. M 4278 und eine Beschreibung mit der lfd.Nr. 82 vorliegt, außer Betrieb genommen worden, da anstelle des dort vorhandenen Dampfkessels, mit Kohle beheizt, ein Elektrodendampfkessel in Verwendung genommen wird, und derzeit eine Dampflokomotive zur Erzeugung des erforderlichen Dampfes in Verwendung steht. Im übrigen wird hinsichtlich der angeführten Schornsteine auf die Pläne und die technischen Beschreibungen verwiesen. Sämtliche Schornsteine sind mit einer Blitzableiteranlage ausgestattet, welche regelmäßig vom TV überwacht wird.

7./ Pumpenhaus und dazugehörige Trafostation:

Über das zur Förderung des erforderlichen Trinkwassers in Verwendung stehende Pumpenhaus liegen Pläne mit der Nr. E 7121, E 7122, E 7123 sowie eine Beschreibung mit der lfd.Nr. 51 vor. Außerdem liegt ein Plan über die Lage des beschriebenen Pumpenhauses M 5381 vor.

Über die wasserrechtliche Verhandlung zur Errichtung einer Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage für das Mattigwerk in Ranshofen wurde in die vom Amt der o.ö. Landesregierung am 14.6.1940 aufgenommene Verhandlungsschrift Einsicht genommen. Mit Bescheid des Reichsstatthalters für Oberdonau vom 25.6.1940, Ve/Nr-349/6 wurden die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen unter Vorschreibung verschiedener Bedingungen genehmigt.

Die elektrische Installation im Pumpenhaus wurde entsprechend der einschlägigen Vorschriften, und zwar für feuchte Räume, ausgeführt.

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung bei Ausfall der normal über eine Betriebsstation durchgeführte Stromversorgung steht eine eigene Trafostation für die Pumpenanlage zur Verfügung, welche in diesem Falle die Versorgung der Wasserpumpen mit elektrischer Energie übernimmt. Die Anweisung dieser Station erfolgt gesondert vom Umspannwerk Ranshofen. Im übrigen wird auf die Beschreibung verwiesen.

8./ Gleiswaage:

Hinsichtlich der im Betrieb vorhandenen Gleiswaage wird auf den baulichen Ausführungsplan 148/56 und auf die technische Beschreibung mit der lfd.Nr. 78 verwiesen.

Über die Privatgleisanlage der VAW liegt ein Lageplan mit der Nr. 1077 und eine Beschreibung mit der lfd. Nr. 28 vor.

Über die Benützung der Anlagen wurde seinerzeit zwischen der Deutschen Reichsbahndirektion Linz und der VAW ein Vertrag 12 Lg 11 Lp 139 vom 21./28.4.1944 abgeschlossen. Diesem Vertrag liegen allgemeine Bedingungen

./.

- 5 -

und ein genauer Plan bei. In den Vertrag wurde Einsicht genommen. Außerdem liegt eine Bedienungsanweisung der Österr. Bundesbahnen, Bundesbahndirektion Linz, zu Zl. 18139 vom 14.6.1948, beim Werk vor. Diese Bedienungsanweisung umfaßt u.a. auch die Sicherungseinrichtungen und Maßnahmen bei Hegübersetzungen.

Nach Angabe der Werksleitung ist der Betriebsleiter der Bahnanlagen behnentlich geprüft.

Hinsichtlich der nicht gesondert behandelten Anlagen wird auf die dafür vorliegenden Unterlagen einschli. Beschreibung verwiesen.

Äußerung des Vertreters der Bezirksbauernkammer Braunau zu den heute behandelten Teilanlagen:

Gegen die Genehmigung der Einrichtungen der heute behandelten Teilanlagen der Alu-Werke haben wir, da landwirtschaftliche Belange nicht berührt werden, keinen Einwand.

Bezüglich der Abwasserableitung durch den Hauptkanal in den Inn halten wir uns die Stellungnahme gemäßlich der diesbezüglichen Wasserrechtsverhandlung vor.

Dipl.-Ing. Plochberger o.h.

Äußerung des Vertreters der Grundrainner:

Gegen die Genehmigung bzw. Erteilung der Betriebsbewilligung für die heute in Verhandlung stehenden Teile erheben wir grundsätzlich keinen Einwand. Wir verweisen aber auf die Vorschriften des Wasserrechtsbescheides Ve/WK-349/6 vom 25.6.1940 und das diesem zugrundeliegende Protokoll über die Durchführung der Verhandlung über die Errichtung einer Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage. Unsere Forderungen werden wir bei der unter Pkt. 11 des zit. Bescheides vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verhandlung geltend machen.

Max Ober o.h.

Äußerung des Vertreters der Österr. Bundesbahnen:

Gegen den Fortbestand und die Benützungsbewilligung für die in dieser Niederschrift behandelten Rohrleitungen, Kabelkanäle, Abwasserleitungen u.dgl. ist für den Bereich der werkseigenen Schlepplisanlagen nichts einzuwenden.

Hinsichtlich der innerhalb des Bauverbotsbereiches der werkseigenen Schlepplisanlagen stehenden Schornsteine sowie der Gleisbrückenmaße gilt dasselbe, was bereits in der Verhandlung am 5.7.1956 bezügl. der eisenbahnbehördlichen Genehmigung wegen der Lage im Bauverbotsbereich geltend gemacht wurde.

Hinsichtlich der Schlepplisanlagen hat das DM für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft mit Schreiben Zl. 51.498-1/1956 vom 1.8.1956 die VAW zur Vorlage eines neuen Schlepplisanplanes zum Zwecke einer eisenbahnbehördlichen Überprüfung aufgefordert. An Hand dieses Planes wird der oben genannte Vertrag zwischen der Deutschen Reichsbahn und der VAW durch einen neuen Schlepplisanvertrag zwischen den ÖBB und den VAW ersetzt werden. Die oben auch erwähnte Bedienungsanweisung der ÖB.-Dir. Linz gilt nur für den im Betrieb der ÖBB stehenden Teil der Schlepplisanlagen. Für die übrigen im Eigenbetrieb der VAW stehenden Schlepplisanlagen gelten gemäß § 24 (4) Eisenbahngesetz aufgestellten, eisenbahnbehördlich vom DM. für Verkehr mit Zl. 611/2 vom 5.7.1949 genehmigten Betriebsvorschriften, für deren Einhaltung der gem. § 8 I. f) Eisenbahngesetz bestellte Betriebsleiter der VAW verantwortlich ist.

Dipl.-Ing. Suchanek o.h.

Gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung bzw. Erteilung der Benützungsbewilligung für die noch nicht genehmigten Anlagen wird bei Vorschreibung nachstehender Bedingungen aus Gründen des Arbeiterschutzes zur Wahrung der Anrainerinteressen kein Einwand erhoben:

o/a

- 1./ Hinsichtlich der elektrischen Anlagen, in besonderen der Kabelanlage, sind die einschlägigen Sicherheitsregeln des VDE bzw. der ÖVE im Rahmen der Runderlässe 1 - 2 des BM für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und der Runderlässe 3 - 9 des BM für Handel und Wiederaufbau dauernd einzuhalten.
- 2./ Für den Fall, daß über die in Betrieb vorhandene Schleppgleisanlage eine eisenbahnbehördliche Genehmigung nicht nachgewiesen werden kann, ist um die eisenbahnbehördliche Genehmigung dieser Gleisanlage anzusuchen.
- 3./ Der Betrieb auf der Werkschleppbahn hat nach den genehmigten Betriebsvorschriften zu erfolgen. Nach den gleichen Vorschriften muß die Ausübung sowie die ärztliche Einstellungsuntersuchung und Wiederholungsuntersuchung erfolgen. Die Sicherung der Kreuzungen von Werkstraßen und Fußwegen mit den Gleisanlagen ist ebenfalls nach den vorgenannten Vorschriften vorzunehmen. Auf die Bedingungen der Dienstnehmerschutzverordnung wird hingewiesen.
- 4./ Die vorhandenen Blitzableiteranlagen sind wie bisher laufend, mindestens 2-jährlich, überprüfen zu lassen. Über die Überprüfung sind Aufzeichnungen zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 5./ Die Bestimmungen der Verordnung über die Sicherung und Benützung schienenngleicher Bahnübergänge vom 27.3.1947, BGBl. Nr. 60/47, i. d. F. der Verordnungen BGBl. Nr. 11/49, BGBl. Nr. 21/52 und BGBl. Nr. 25/54 sind sinngemäß anzuwenden bzw. einzuhalten.
- 6./ Hinsichtlich der Wasser- und Ölabscheider in der Druckluftleitung sind die Bestimmungen der Dampfkesselverordnung, BGBl. 83/48, zu beachten.
- 7./ Die Bestimmungen der allg. Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. 265/51, sind zu befolgen. Besonders wird auf die Bestimmungen hinsichtlich des Befahrens von Kanalanlagen hingewiesen.

Dipl.-Ing. Dittreich e.h.

Dr. Mayr e.h.

Dipl.-Ing. Krenner e.h.

Äußerung des Vertreters des Bezirksbauamtes Ried i. L.Gutachten:

Zusammenfassend wird in baupolizeilicher Hinsicht festgestellt, daß die gesamten Werksobjekte auf Grund der durchgeführten Begehung und Besichtigung einen bautechnisch einwandfreien Zustand aufweisen. Sie sind entsprechend den Bestimmungen der o.ö. Bauordnung errichtet. Die geringen Mängel wurden in den einzelnen Gutachten festgehalten und dem Werk die Instandsetzung empfohlen. Die der Kollaudierungsverhandlung zugrundeliegenden Pläne sind Maschinenpläne. Bei Neu-, Um- oder Einbauten sind daher Baupläne im Sinne der o.ö. Bauordnung in zweifacher Ausfertigung der BH Braunau vor Baubeginn vorzulegen.

Auf Grund der vorgelegten Pläne und Baubeschreibungen der 8 Kabine sowie des Attestes vom Kaminfegermeister weisen diese ebenfalls einen einwandfreien baulichen Zustand auf. Eine Überprüfung der Kanalisierungsanlagen ist nicht möglich. Es bestätigt jedoch ihr klagloses Funktionieren innerhalb von 15 Jahren den baulich einwandfreien Zustand.

Gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung besteht somit in bautechnischer Hinsicht kein Einwand.

Ing. Gallistl e.h.

Nach Behandlung der Einzelanlagen der Werksanlagen wird nachstehendes festgehalten:

Die Vereinigten Aluminiumwerke Ranshofen beschäftigen dzt. ca. 1600 männliche und 100 weibliche Arbeiter und ca. 300 Angestellte. Die Situierung der Werksanlagen ist aus dem vorgelegten Lageplan zu entnehmen. Die Einzelobjekte sind in den Detailverhandlungen behandelt worden und im Lageplan eingetragen. Die gesamten Fabriksanlagen liegen innerhalb des eigenen Werksgeländes und sind als isolierter Industriebetrieb im Sinne der o.ö. Bauordnung anzusehen.

Nach Beendigung der Betriebsbegehungen und gewerbepolizeilichen Behandlung der einzelnen Betriebsabteilungen wird festgestellt, daß die der Gewerbebehörde vorgelegten Pläne und techn. Beschreibungen, die mit größter Sorgfalt hergestellt sind und als vorbildlich bezeichnet werden können, mit den lateinischen Übersetzungen und als ausreichend für die Durchführung der Kommissionierung anzusprechen sind.

o/o

Bei den Kollaudierungsverhandlungen wurde der Eindruck gewonnen, daß die Werkleitung beachtet ist, die Werksanlagen, und zwar Arbeiteräume, Arbeitsmaschinen und Nebenanlagen nicht nur in einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand zu halten, sondern darüber hinaus größten Wert auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen legt. Es sei hier besonders auf die nach farbpsychologischen Grundsätzen erfolgte Ausgestaltung der Arbeitsräume und auch Gebäude verwiesen. Weiters wird größter Wert auf Ordnung und Sicherheit im Betriebe gelegt, was aus dem guten Zustand der Arbeitsmaschinen und der Bestellung eines Sicherheitsingenieurs zu ersehen ist. Für den Gesundheitsschutz ist ein hauptamtlicher Werksarzt tätig, der eine vorbeugende ärztliche Betreuung der Belegschaft durchführt.

Hinsichtlich der Maßnahmen für den Feuerschutz (Betriebsfeuerlöschmittel, Löscheinrichtungen) wird auf das Verhandlungsprotokoll vom 16.7.1956 verwiesen.

Da bei den Verhandlungen festgestellt wurde, daß die Anlagen der V&W in allgemeinen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, wird beantragt, für den Gesamtbetrieb die Benützungsbewilligung bzw. gewerbepolizeiliche Genehmigung für die bisher noch nicht genehmigten Teile der Anlagen unter Vorschreibung nachstehender Bedingungen zu erteilen:

Allgemeingültige Vorschriften:

- 1./ Der Betrieb ist derart zu führen, daß jede nicht zumutbare gesundheitschädigende Belästigung der im Werk Beschäftigten und Anrainer durch Staub, Geruch oder Abgase vermieden wird. Die Abgase der Ofenhäuser A - K, die die Ursache einer Belästigung bilden könnten, sind hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung dauernd von einem Fachmann des Werkes überprüfen zu lassen. Sollten die Analysen ergeben, daß eine Verschlechterung des derzeit herrschenden Zustandes eintritt und daher eine Gesundheitsgefährdung eintreten könnte, bleibt die Stellung weiterer Genehmigungsbedingungen vorbehalten.
- 2./ Hinsichtlich der Abgasreinigung zur Verhütung von Schäden an Kulturen wird auf die Vorschriften der Detailverhandlung bezüglich der Ofenhäuser verwiesen. Grundsätzlich ist der Betrieb so zu führen, daß diese Schäden auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden.
- 3./ Bezüglich der Sicherung und Ausgestaltung der gesamten Betriebsanlagen und Arbeitsmaschinen wird auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. 265/5^a und 266/51 verwiesen.
- 4./ Alle Arbeitsplätze und Verkehrswege in den Baulichkeiten und im Gelände sind ausreichend zu beleuchten.
- 5./ Verkehrswege dürfen durch Abstellung von Gegenständen nicht versperrt werden.
- 6./ Zur Abstellung von Fahrrädern und Motorrädern sind geeignete Abstellräume vorzusehen.
- 7./ Sofern sich die Belegschaft während der Arbeitspausen aus dem Betrieb nicht entfernen kann, müssen in der Nähe der Arbeitsstelle heizbare Aufenthaltsräume vorhanden sein.
- 8./ Für die Belange des Arbeiterschutzes ist ein Sicherheitsingenieur, dem je nach Arbeitsanfall entsprechende Fachkräfte beizugeben sind, zu bestellen.
- 9./ Für die Belegschaft stehen zentral angeordnete Waschanlagen und Garderobeanlagen zur Verfügung. Es ist Vorsorge zu treffen, daß bei einer etwaigen Vergrößerung des Belegschaftsstandes eine entsprechende Vergrößerung dieser Wohlfahrtsräume eintritt. In der Nähe der Arbeitsstelle muß für die Arbeitnehmer Trinkwasser vorhanden sein. In erreichbarer Nähe müssen weiter Abortanlagen mit einfacher Waschgelegenheit vorhanden sein.
- 10./ In allen Betriebsabteilungen, in welchen das Rauchen aus sicherheitstechnischen oder hygienischen Gründen verboten ist, muß dieses Verbot durch Anschlag kenntlich gemacht werden.
- 11./ Hinsichtlich aller Aufzugsanlagen sind die Bestimmungen der Aufzugsverordnung vom 15.6.1943, RMBl. S. 46 sowie die Bestimmungen der Ö-Norm B 2450 bis 2452 einzuhalten.
- 12./ Sämtliche Krananlagen sind nach den Bestimmungen der allgem. Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/51, sowie der Ö-Norm 9600 bis 9602 einzurichten und zu betreiben. Das Bedienungspersonal der Krane ist im Werke zu schulen und einer Prüfung zu unterziehen.
- 13./ Die Bestimmungen der Acetylenverordnung vom 20.12.1950, BGBl. 75/51, sind zu beachten.

- 14./ Die Vorschriften der Dampfesselverordnung von 17.4.1949, BGBl. Nr. 81/49, sind dauernd zu beachten.
- 15./ Hinsichtlich der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten gelten die Bestimmungen der Mineralölverordnung 2631, 49/50.
- 16./ Die elektrischen Einrichtungen sind in einem Zustand zu erhalten, der den geltenden VDE- bzw. ÖVE-Vorschriften entspricht. Auf die Runderlasse 1 - 2 des ÖH für Energiewirtschaft und Elektrifizierung und 3 - 9 des ÖH für Handel und Wiederaufbau wird besonders hingewiesen.
- 17./ Soweit nicht stationäre Notbeleuchtung in den einzelnen Betriebsabteilungen vorhanden ist, müssen in Bedarfsfälle tragbare Batterielampen als Notbeleuchtung bereitgestellt werden.
- 18./ Für das Betriebs- und Reparaturpersonal, von dessen klugen Verhalten die Betriebssicherheit wesentlich abhängt, sind Bedienungs- bzw. Reparaturvorschriften zu erlassen.
- 19./ Hinsichtlich des Verkehrs auf den Verkehrsstraßen und Verkehrswegen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Straßenpolizeigesetze von 12.12.1946, BGBl. Nr. 46/47, in Verbindung mit der Straßenpolizeiordnung aus dem Jahre 1907, BGBl. Nr. 59.
- 20./ Die Ablagerung von Stoffen, welche eine Verunreinigung des Grundwassers herbeiführen könnten, bzw. eine Gefährdung der Inhabereigenschaften bewirken könnten, an freien Werksgeländen ist grundsätzlich verboten.
- 21./ Bei allen im Verhältnis zu den genehmigten Betriebsanlagen unwesentlichen Erweiterungen wie z.B. Aufstellung weiterer Arbeitsmaschinen usw. sind die Bedingungen dieses Genehmigungsbescheides sinngemäß zu befolgen. Bei wesentlichen Betriebserweiterungen besteht die Genehmigungspflicht im Sinne des § 32 Gew.O.
- 22./ Die OH Draunau behält sich die Verschreibung weiterer Bedingungen für den Fall vor, als solche im öffentl. Interesse oder zum Schutze der Nachbarschaft beim Betrieb der Anlage als notwendig erachtet werden.

Hinsichtlich der besonderen Bedingungen wird auf die Protokolle der Einzelverhandlungen verwiesen.

Dipl.Ing. Dittlieb o.h.

Dipl.Ing. Krenner o.h.

Dr. Hayr o.h.

Äußerung der Vertreter der o.ö. Landesregierung Linz, forsttechnische Abteilung, der Vertreter der OH Draunau, Bezirksarztinspektion:

Mit Ausnahme der am 20. Sept. 1956 gemachten Vorbehalte wird gegen die Genehmigung der zur Verhandlung gestellten Werkanlagen keine Einwendung erhoben.

Dipl.Ing. Fuesch o.h.

Dipl.Ing. Pichlmayr o.h.

Äußerung der Vertreter der Bezirksbauernkammer Draunau a. I.:

Soweit in den einzelnen Teilverhandlungen von uns nicht besondere Forderungen erhoben wurden, wird gegen die genehmigungsbedingte Kollaudierung der bisher behandelten Werkanlagen kein Einspruch erhoben.

Dipl.Ing. Flechberger o.h.

Äußerung des Vertreters der Bauern:

Die aneinandergrenzenden Grundbesitzer sehen als Ursache der Rauchschäden an Malmbeilz die Vereinigten Aluwerke an. Die Liegenschaftsbesitzer erwarten daher bei den Schadensvergütungen ein entsprechendes Entgegenkommen, und Berücksichtigung ihrer gerechten Verlangen. Die Einhaltung der Verschreibung über die Vermeidung der Abgase wird als erforderlich angesehen. Ansonsten wird von uns gegen die genehmigungsbedingte Kollaudierung der Betriebsanlagen kein Einspruch erhoben.

Max Ober o.h.

Äußerung des Vertreters der Unfallversicherung:

Der Unfallversicherungsverband der allg. Unfallversicherungsanstalt erbt gegen die Betriebsgenehmigung unter Voraussetzung der Erfüllung der Verschreibungen des Arbeitsinspektorates Linz keine Einwendungen.

Ing. Schenovsky o.h.

d/0

- 9 -

Äußerung des Vertreters der Gemeinde Neukirchen:

Die Anrainergemeinde Neukirchen beruft darauf, daß die Waldungen an Einheitswert Senkungen erleiden und in diesem Ausmaß Steuersenkungen eingetreten worden. In diesem Ausmaß verlangt die Gemeinde Ersatz dieses Steuerausfalles. Sonst sind keine Einwände.

Schröderer o.h.

Äußerung der Vertreter des Werkes:

Die Vorschriften der Sachverständigen des Amtes der o.ö. Landesregierung und des Arbeitsinspektorates soweit es sich um betriebstechnische Vorschriften handelt, werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen. Das gleiche gilt von den Vorschriften hinsichtlich des Anrainerschutzes.

Zu den Stellungnahmen der Bezirksbauernkammer und der Anrainer wird bemerkt, daß vom Betrieb alle Maßnahmen, die möglich sind bzw. vertretbar erscheinen um eine Rauchgasbelästigung zu vermindern bzw. herabzusetzen im Rahmen der neuesten Forschungsergebnisse getroffen werden. Die geltend gemachten Schäden werden nach den Gutachten der Sachverständigen bzw. nach den Entscheidungen der ordentlichen Gerichte vergütet. Um eisenbahnbehördliche Genehmigung wird angesucht. Wir nehmen zur Kenntnis, daß hinsichtlich der Einbringung von Abwässern bzw. von Stoffen, die in das Grundwasser gelangen können, um wasserrechtliche Genehmigung angesucht wird.

Abschließend wird noch bemerkt, daß die Werksleitung selbst daran interessiert ist, daß die einschlägigen Bestimmungen hinsichtlich des Arbeiterschutzes und zum Schutze der Anrainer eingehalten werden bzw. die evtl. gegebene Immission auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden.

Zu einer Deckung von Steuerverlusten einzelner Gemeinden durch die Verminderung der Grundsteuererträge aus den anrainernden Liegenschaften erklärt sich die VAW nicht bereit.

Ing. Klaus o.h.

DDr. Kotyza o.h.

Ing. Obwald o.h.

Die ordnungsgemäß verständigte Stadtgemeinde Draunau a.L., o.ö. Landwirtschaftskammer, Vertreter des Fischereireviers sind zur Verhandlung an Ort und Stelle nicht erschienen.

Schriftliche oder mündliche Einwendungen gegen den heute verhandelten Teil der Werksanlage liegen nicht vor.

Der Kaminfegermeister Jakob Mussak war bei der Begehung am 20.9.1956 anwesend, hat sich aber vor Abfassung der Verhandlungsschrift mit dem Bemerkung entfernt, daß keine Einwendungen gegen die Genehmigung der einschlägigen Anlagen erhoben werden, da sämtliche Kamine usw. von der Fa. Gussenbauer, Linz, überprüft wurden, die erfolgten Beanstandungen sofort vom Werke behoben worden sind. Er wies noch darauf hin, daß eine periodische Überprüfung (2 Jahre) erfolgt.

Da im Gegenstand nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung nach einer Dauer von 12/2 Stunden nach Fertigung der Niederschrift geschlossen.

9. 9.

Krebs o.h.

Dr. Wild o.h.

F. d. R. d. A.

Rüch

Ge-0603- 00

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn
am 21.6.1983

A n w e s e n d e :

Von der Bezirkshauptmannschaft

Braunau am Inn: ORR. Dr. Josef Lamprecht als Verhandlungsleiter
Edith Lindlbauer als Schriftführerin

Vom Amt der o.ö. Landesregierung:

BR. Dipl. Ing. Karl Prummer als maschinentechnischer
Sachverständiger

OBR. Dr. Rudlf Sommer als immissionsschutztechnischer
Amtssachverständiger

Von der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG.:

Dipl. Ing. Johann Wurmbrand

Ing. Hans-Jürgen Sondershaus

Ing. Heinz Peham

Ing. Erich Wacha

Ing. Gerhard Sporn

Dr. Alois Kirchsteiger

Ing. Günther Findeis

- 2 -

Die Verhandlung wird um 9,00 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte sowie die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ausschreibung der gewerberechlichen mündlichen Verhandlung, der Verlautbarung durch Kundmachung bei der Gemeinde, der Auflage des Projektes sowie der Verständigung aller bekannten Parteien und Beteiligten fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

G e g e n s t a n d :

der Verhandlung ist die Fortsetzung der Überprüfung der Betriebsanlage der VMW Ranshofen-Berndorf AG. gemäß dem Erlaß des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13.4.1977, Zahl 30.566/6-III/1/197

Nach Darlegung des Verhandlungsgegenstandes verweist der Verhandlungsleiter hinsichtlich Umfang und Art der Überprüfung auf die bisherigen Verhandlungen. Anschließend erläutert ein Vertreter der VMW Ranshofen-Berndorf AG. den technischen Vorgang der Aluminiumherstellung in der Elektrolyseanlage einschließlich der hierbei auftretenden Emissionen. Nach Einsichtnahme in die bezughabenden Verfahrensakte wird ein Lokalaugenschein vorgenommen.

B e f u n d

- 3 -

Gew. beh. Bescheide für die Elektrolyse samt Nebenanlagen

Die Elektrolyseanlagen des Werkes Ranshofen stehen seit 1941 in Betrieb. Sie wurden mit Bescheides des damaligen Landratsamtes Braunau genehmigt.

Mit Bescheid der BH. Braunau a.I. vom 20.12.1956, Ge-0603-160, erfolgte eine Gesamtkollaudierung der damals vorgefundenen Betriebsanlagenteile. Im Spruchteil dieses Bescheides wurden zusätzliche Auflagen für folgende Anlagen definiert:

Söderberganlage und Boden~~W~~fabrik : Pkt 53 - 66

Ofenhäuser a - k mit Anbauten, Gaswaschanlage 1-5, Nippelputzerei, Anodenblechanfertigung, Silo 1-4 für Tonerde und K-Mahlanlage : Pkt 67 - 75

Kryolithanlage: Pkt. 77 - 84

Gleichrichteranlagen 1 - 5: Pkt. 86

In der folgenden Zeit wurden bis heute folgende Änderungen durchgeführt, die mit den nachstehend aufgezählten Bescheiden auch genehmigt wurden:

Ge-0603-394 vom 27.1.1958 "Dorr-Eindicker-Anlage" als Nebenanlage zur Kryolithanlage - gew. beh. Genehmigung und Betriebsbewilligung

Ge-0603-476 vom 1.6.1959 "Einbau eines Trommeltrockners für die Kryolithanlage" - ohne Kollaudierung

Ge-0603-657 vom 22.12.1960 "Erweiterung der Kryolithanlage" - Betriebsbewilligung vom 29.1.1968

Ge-0603-696 vom 26.1.1962 " Errichtung von 2 Silizium-Gleichrichteranlagen" - keine Kollaudierung

Ge-0603-711 vom 15.5.1961 "Waggonkippanlage für die Söderberganlage" - Gen. vom 15.5.1961, Betriebsbewilligung vom 7.2.1963

Ge-0603-836 vom 1.9.1962 " Großraumsilo für Tonerde" -

Ge-0603-883 vom 5.2.1963 "ehemalige Büroräume bei der Kryolithanlage" Betriebsbewilligung vom 29.1.1968. Diese Räumlichkeiten werden heute anderweitig genutzt.

Ge-0603-957 vom 24.7.1963 " Errichtung eines 2. Großraumsilos für Tonerde"

- 4 -

Ge-o6o3-15o4 vom 16.5.196o "Ölheizungsanlage samt Lagertank in der Söderberganlage" - Betriebsbewilligung vom 11.9.1967

Ge-o6o3-1528 vom 8.8.1966 "Gleichrichteranlage 3"

Ge-o6o3-1639 vom "Gleichrichteranlage 4 und 5"

Ge-o6o3-1655 vom 3.7.1967 "Mischanlage zur Herstellung von Söderbergmasse" -

Ge-o6o3-1833 vom 19.8.1968 "Saugluftförderanlage zwischen Ofenhalle G und H (Großbraumsilo 1)" wurde entfernt

Ge-o6o3-1834 vom 19.8.1968 "Selbstfahreraufzug in der Söderberganlage"

An der Elektrolyse des Werkes wurde in letzter Zeit, diese Aussage bezieht sich auf den Zeitraum 1956 bis heute, keine grundsätzlichen Änderungen an der Betriebsweise vorgenommen.

Zur Zeit sind insgesamt 84o Elektrolysezellen, verteilt auf 5 Systemen in Betrieb. Dies bedeutet eine Jahreskapazität von 83⁰⁰⁰ Jahrestonnen verschmolzenes Aluminium gegenüber einem Ausstoß von ca. 5300o Jahrestonnen 1956. Diese Steigerung wurde durch eine Aufstockung um 4o Zellen und insbesondere durch Erhöhung der Stromstärke von vormals 3o.ooo auf 4o.ooo^A erreicht. Bei der Konstruktion der Elektrolyseöfen werden sogenannte Söderberganoden mit horizontalen Strombolzen (Nippel) eingesetzt.

Die einzelnen Zellen sind eingehaust, wobei die Abluft einer Abgasreinigung unterzogen wird. Beim Beschicken desselben tritt naturgemäß Ofenabgas aus, welches wiederum über die einzelnen Hallenlaternen in die Umgebung abgegeben wird.

Als wesentliche Änderungen bei der Elektrolyse samt Nebenanlagen sind noch zu bemerken: der Umbau der früheren Quecksilbergleichrichter in Siliziumgleichrichter, und die Installation einer kontinuierlich arbeitenden Anodenmaßeerzeugungsanlage.

Soweit sich dies am heutigen Tage im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit feststellen ließ, entspricht der heutige Stand der Anlagen im wesentlichen dem Genehmigungsumfang.

In die vorgelegten Evidenzbehelfe und Vormerkbücher für wiederkehrende Überprüfungen und Kontrollen wurde Einsicht genommen. Von besonderer Bedeutung scheint in diesem Zusammenhang die periodisch durchgeführte Überprüfung sämtlicher elektrischer Anlagen im Werk

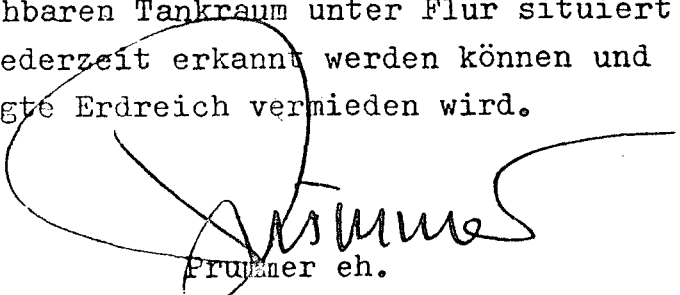
- 5 -

durch Sachverständige des TÜV Wien.

Zu erwähnen sind auch noch Maßnahmen zur Verbesserung zur Abdichtung der Gasabsaugung an den einzelnen Elektrolyseöfen, wie sie in einem Schreiben vom 3.5.1961 durch die Werksleitung an die BH. Braunau a.I. mitgeteilt wurden. E

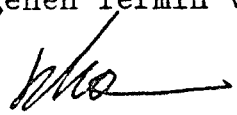
Ein Entweichen der Ofegase ist wie bereits erwähnt ohne Filterung nur in der Phase des Beschickens und bei Bedienungsarbeiten an den einzelnen Zellen möglich. Bei kontinuierlichen Betrieb ohne größere Ausfälle wird diese Maß der Emissionen geringer gehalten

Im Bescheid der BH. Braunau a.I. vom 1.6.1959, Ge-0603-476, wurden für die beiden unterirdischen Lagerbehälter à 24.00 Liter Schweröl zur ~~Erkennung~~ Versorgung der Kryolithtrockentrommel periodisch (5jährig) durchzuführenden Dichtheitsproben mit 0,3 bar vorgeschrieben. Derartige Kontrollen wurden bisher nicht durchgeführt, da beide Lagertanks in einem begehbaren Tankraum unter Flur situiert sind, sodaß Mineralöllackagen jederzeit erkannt werden können und ein Ausfließen in das unbefestigte Erdreich vermieden wird.



Prumner eh.

Wegen fortgeschrittener Zeit wurde die Verhandlung zur Erstattung des Befund in immissionsschutztechnischer Hinsicht sowie der Gutachten auf einen einvernehmlich festzulegenden Termin vertagt.



Dr. Lamprecht eh.

Ge-0603-100

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn

am 4.7.1983

A n w e s e n d e :

Von der Bezirkshauptmannschaft

Braunau am Inn: OBR. Dr. Josef Lamprecht als Verhandlungsleiter

Edith Lindlbauer als Schriftführerin

Vom Amt der o.ö. Landesregierung: OBR. Dr. Rudolf Sommer als

immissionsschutztechnischer Amtssachverständiger

Von den Vereinigten Metallwerken Ranshofen-Berndorf AG.:

Dipl. Ing. Johann Wurmbrand

Ing. Hans-Jürgen Sondershaus

Ing. Erich Wacha

Dr. Alois Kirchsteiger

Ing. Günther Findeis

Günther Weibold

- 2 -

Die Verhandlung wird um 9,15 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte sowie die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ausschreibung der gewerberechtlichen mündlichen Verhandlung, der Verlautbarung durch Kundmachung bei der Gemeinde, der Auflage des Projektes sowie der Verständigung aller bekannten Parteien und Beteiligten fest.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

G e g e n s t a n d :

der Verhandlung ist die Fortsetzung der Verhandlung vom 21.6.1983 betreffend die Überprüfung der Betriebsanlagen der VMW Ranshofen-Berndorf AG. (Elektrolyse).

In der gegenständlichen Aluminium-Schmelzflußelektrolyse stehen in 5 Systemen, untergebracht in 10 gleichartigen Hallen, insgesamt 840 Elektrolysezellen im Einsatz. Es handelt sich dabei um sogenannte Söderbergöfen mit horizontaler Stromzuführung. Das charakteristische des Söderbergofens ist die selbstbackende Anode, die aus Koks verschiedener Körnung mit bituminösem Bindemittel erstellt wird. Diese Elektrodenmasse wird in einen Eisenrahmen eingefüllt und kontinuierlich während des Betriebes verbraucht und durch die Ofenhitze gebrannt. Die Stromzuführung ist durch horizontal in die Anode eingeschlagene Bolzen gegeben. Dem Abbrand entsprechend wird von oben her Elektrodenmasse von Zeit zu Zeit nachgefüllt. Die Öfen sind gekapselt und die Ofenabgase werden über eine zentrale Absaugeanlage einer Gasreinigungsanlage zugeführt.

Zur Bedienung der Ofen muß jedoch die Kapselung geöffnet werden, sodas große Mengen ungereinigtes Ofenabgas in die Halle austr^feten und schließlich ohne daß von einem Reinigungssystem erfaßt würden über die Hallentore und insbesondere über die Dachlaternen in die Atmosphäre abgegeben werden.

- 3 -

- Die einzelnen Elektrolysezellen sind wie schon erwähnt eingehaust und haben an den Längsseiten jeweils 1 Schiebeter und an den Stirnseiten Falttore, die zur Bedienung der Ofengeöffnet werden müssen. An regelmäßig wiederkehrenden Bedienungsarbeiten sind folgende aufzuzählen:
- ☛ Krustenbrechen mit anschließender Nachfüllung von Tonerde 4 mal/Tag
 - ☛ Rahmenwechsel, Kontaktereinigen, Umhängen der Stromzuführung, Einreiben und Herausziehen der Nippelspieße 2 mal/Mon.
 - ☛ Metallprobeziehen 1 mal/Woch
 - ☛ Schmelzprobeziehen 1 mal/Tag
 - ☛ Metallsaugen 2 mal pro Woche
 - ☛ Rußkehren und Reinigen der Absaugleitungen ca. 4 mal pro Jal
 - ☛ Ofenkontrollen wie Metallstand- und Schmelzstandsmessen mindestens 4 mal/!

Es ist unmittelbar evident, daß für die verschiedenen Tätigkeiten die Ofenumhausung nur in unbedingt notwendigem Ausmaß geöffnet wird; daß zum Beispiel beim Kontrollieren des Metallstandes es nicht notwendig ist, die Türen ^{rundherum} zu öffnen, während beim Rahmenwechseln naturgemäß mehr Manipulationsraum benötigt wird. Nachdem erträgliche Luftverhältnisse auch im unmittelbaren Interesse der Bedienungsmannschaften gelegen sind, ist anzunehmen, daß wirklich nur im erforderlichen Maß die Umhausung geöffnet wird. Seitens der Betreiberin wird angegeben, daß insgesamt ca. 10 % der Gesamtzeit der einzelnen Ofen im unterschiedlichen Maße zur Bedienung geöffnet wird. Bei geschlossener Umhausung geben die Vertreter der Konsensinhabenden Gesellschaft einen Erfassungsgrad der Ofenabgase von ca. 95 % an. Diese Werte erscheinen glaubhaft und dürften den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Über die Zusammensetzung des Ofenabgases liegen folgende Angaben, die von der werkseigenen Prüfanstalt ermittelt wurden, vor:

Staub 100 - 200 mg/Normkubimeter

Gesamtfluor 40-50 mg/Nm³, davon ca. 80 % als HF

Kohlenmonoxyd ca. 800 mg/Nm³

Über organische Komponenten liegen keine Angaben vor.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist festzuhalten, daß sich diese Angaben auf das Ofenabgas, wie es von der Absaugeanlage erfaßt wird und den Reinigungsanlagen zugeführt wird, beziehen.

- 4 -

Die Fluorgehalte wurden nach zwei Methoden bestimmt und zwar mit dem Silberkugeladsorptionsverfahren nach Buck und nach der Doppel-filtermethode mit Zitronensäure und Formiat.

Bezüglich Abluftmengen bezogen auf Tonne produziertes Aluminium oder Tag etc. aufgliedert in Luft aus den "allen und aus dem Kamin wurde von der Konsensinhaberin ein zweiseitiges Papier vorgelegt, das somit zur Verhandlungsschrift gegeben wird. Aus diesen Angaben ist ersichtlich, daß der Hallenabluft, die direkt über die Laterne geht, in etwa einem 10fachen Wert hat wie das über die Absaugung erfaßte über den Wäscher geführte und schließlich über einen 80 m hohen Kamin in die freie Atmosphäre abgegebene Ofengas.

Für die Gasreinigung werden die Ofenabgase über ein rohgasseitig installiertes Saugzuggebläse, bestehend aus 4 Ventilatoren je System, den Sprühtürmen zugeführt. Die eigentliche Reinigungsanlage besteht aus 3 parallel geschalteten Turmreihen, wovon jede wiederum bei den Systemen 1 und 2 aus 4 Türmen und bei den Systemen 3 bis 5 aus 3 Türmen besteht. Von den Sprühtürmen wird das gereinigt Ofenabgas dem Kamin zugeführt, der Druckabbau erfolgt erst im Kamin, die Temperaturverhältnisse im Gesamtsystem sind in etwa zu umschreiben, daß rohgasseitig eine Temperaturdifferenz von ca. 60 Grad zur Außentemperatur besteht, in den Sprühwäschern naturgemäß eine wesentliche Abkühlung erfolgt und die gereinigten Abgase mit einer Temperatur von ca. 30 Grad Celsius in den Kamin gelangen; es handelt sich also um sogenannte Naßkamine, wovon die Kamine 1 und 2 zu einem hohen Teil gefliest sind, während die Kamine 3 bis 5 gespachtelt wurden. Festzuhalten ist also, daß die Abgase so gut wie keinen thermischen Auftrieb besitzen.

Der Staubgehalt reingasseitig beträgt nach Angaben der Vertreter der Konsensinhaberin ca. 25 mg/Nm^3 , hiervon sind ca. 2 mg Fluor. Der HF-Gehalt beträgt in etwa $0,5 \text{ mg/Nm}^3$. Pro Stunde werden pro System ca. $400\,000 \text{ m}^3$ gereinigt.

Bei der Waschflüssigkeit handelt es sich um eine Soda-Bicarbonat-Lösung mit einer pH-Wert zwischen 9,5 und 11, die im System umgewälzt wird. Der Salagehalt schwankt zwischen 15 und 40 g/Liter. Bei Erreichen einer Natriumfluoridkonzentration von ca. 12 g/Liter wird die Waschlauge über ein Absetzbecken der Kryolithrückgewinnung zugeführt. In dieser wird der

natriumfluoridhaltigen Bicarbonatlösung Natriumaluminatlösung aus der Bodenleuchtstoffkohlelaugung zugegeben, wobei der Kryolith ausfällt. Nach dessen Sedimentierung wird die so ge-

nannte Endlaugewieder dem Waschsystem zugeführt.

Über die Emissionsquellen in der Söderberganlage wurde von den Vertretern der Konsensinhaberin ein Verzeichnis vorgelegt, das neben der Ventilatorleistung Angaben über Betriebsstunden pro Jahr und die Quell~~XXXX~~höhe über Grund beinhaltet. Von den angegebenen 11 Quellen sind derzeit nur 8 im Betrieb, das Heißluftfilter 1 und 2 (Position 9 und 10 des Verzeichnisses) wird derzeit nicht benötigt, weil nur Koksqualitäten eingekauft werden, die nicht mehr getrocknet werden müssen. Das Retrofluxfilter in der Mahlanlage konnte außer Betrieb genommen werden, nachdem die Geräte besser eingehaust worden sind und man findet seither mit der Luftleistung des Hauptfilters in der Mahlanlage das Auslangen. In den Abluftströmen sämtlicher in dieser Liste angeführter Anlagen ist im wesentlichen Koksstaub zu entsorgen. Lediglich bei der Nummer 6 und 8 sind nennenswerte Mengen an flüchtigem organischen Verbindungen enthalten. Der Volumstrom und bei der Pechabfüllstation auch die Betriebsdauer pro Jahr sind relativ gering. In den anderen Filteranlagen wird der Koksstaub mittels Polyesterfeinfasernadelfilzfiltern mit einem Flächengewicht von 500 - 550 g pro m² zurückgehalten. Laut Angabe der Betreiber wurden von den Erstellern der Anlagen reingasseitig eine Staubkonzentration nicht höher als ⁵⁰ mg/m³ garantiert.

Abschließend erscheint erwähnenswert, daß sich die gesamte Söderberganlage, obwohl es sich um einen Betrieb mit Koks - Kohlenstaub und Steinkohlenpech handelt, in einem ^{sauberen} und ordentlichen Zustand befindet.

An nennenswerten Feuerungen im Bereich der Elektrolyse samt Nebenbetrieben sind zwei Schwerölfeuerungen anzuführen. Eine in der Kryolithanlage mit einem Heizölverbrauch von ca. 50 - 60 kg pro Stunde und eine etwa gleich große in der Söderberganlage. Die Schornsteinhöhe beträgt in der ersten ca. 15 m, in der zweiten 28 m. Verfeuert wird Schweröl mit einem Schwefelgehalt von kleiner 2%.

Abschließend wird bemerkt, daß nähere Details über die Technologie der Aluminiumschmelzflußelektrolyse im Handbuch zur Reinhaltung der Luft des Vereines der deutschen Ingenieure in der VDI Richtlinien 2286 nachzulesen sind.

Hinsichtlich der Immissionsituation liegen folgende Messungen vor; die noch im Befund anzuführen sind:

Fluorimmissionsmeßbericht des Amtes der o.ö. Landesregierung, Unterabteilung Immissionsschutz (Meßzeit 3.9.1981 - 3.5.1982).

Von Prof. Halbwachs, Universität für Bodenkultur, wurden über einen Zeitraum von mehreren Jahren in Fortführung eines Programmes

von Prof. Kisser in den umliegenden Waldkulturen Nadelanalysen auf Fluor durchgeführt. Die Ergebnisse dieser forstrelevanten Untersuchungen liegen der Behörde zwar nicht vor, Herr Prof. Halbwachs hat sich aber bereiterklärt seine Arbeit über Anfrage der Behörde zur Verfügung zu stellen. Eine Kopie des Meßberichtes des Amtes der o.ö. Landesregierung wird zum Akt genommen.

Immissionstechnisches Gutachten

Zu den Beweisthemen im Sinne des Erlasses des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18.4.1977, Zahl 30.566/6-III/1/77, in Verbindung mit dem Erlaß des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 1.2.1979, Ge-313/105-1979/Sta/St,

1. ob die bestehenden Anlagen mit den Errichtungsgenehmigungsbescheides übereinstimmen,
2. ob die in den gew. beh. Errichtungsgenehmigungs- und Betriebsbewilligungsbescheiden vorgeschriebenen Auflagen erfüllt sind bzw. eingehalten werden,
3. ob diese Auflagen ausreichen oder ob die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen im Sinne des § 79 GewO. 1973 erforderlich sind,
4. ob und welche Abfälle im Betrieb anfallen und auf welche Weise diese beseitigt werden,

wird im einzelnen ausgeführt:

ad 1) Die Frage kann nicht beantwortet werden, da durch Kriegsergebnisse die Genehmigungsbescheide verloren gingen, Hinsichtlich der seit 1956 bewilligten Anlagen wird aus immissionstechn. Sicht festgehalten, ^{daß} ~~daß die Anlagen im wesentlichen den im Genehmigungsbescheid festgelegten Bedingungen entsprechen~~ ~~daß die Anlagen im wesentlichen den im Genehmigungsbescheid festgelegten Bedingungen entsprechen~~ ~~daß die Anlagen im wesentlichen den im Genehmigungsbescheid festgelegten Bedingungen entsprechen~~ ~~daß die Anlagen im wesentlichen den im Genehmigungsbescheid festgelegten Bedingungen entsprechen~~ diese mit den Gen.-Bescheiden im wesentlichen übereinstimmen. Es wurden geringfügige Änderungen hinsichtlich Filtermedien, Anordnung der Sprühdüsen und ähnliches vorgenommen, die im allgemeinen als Verbesserungen entsprechend dem techn. Fortschritt angesprochen werden können.

ad 2) Die in den Gen.-Bescheiden bzw. im Kollaudierungsbescheid aus dem Jahr 1956 aufgetragenen Auflagen sind erfüllt und werden eingehalten.

ad 3) Zur Frage, ob die Auflagen ausreichen ist festzuhalten, daß die HF-Immissionen die Werte, die nach dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht überschritten werden sollen gemäß dem

- 7 -

HF-Immissionsmeßbericht des Amtes der o.ö. Landesregierung (siehe Beilage), wesentlich überschreiten. Festzustellen ist hiezu, daß die in der techn. Anleitung zur Reinhaltung der Luft festgesetzten zulässigen Immissionskonzentrationen, die als Stand der Technik bzw. des Wissens anzusehen sind, im Hinblick auf den Schutz der Flora so niedrig angesetzt wurden. Der MAK-Wert für HF beträgt derzeit 2 mg/m^3 und somit verhalten sich max. zulässige Arbeitsplatzkonzentration zu zulässiger Immissionskonzentration in etwa wie $1000 : 1$. Eine medizinische Beurteilung der in der Umgebung der gegenständlichen Betriebsanlage meß-techn. festgestellten HF-Immissionen kann durch den techn. Sachverständigen nicht vorgenommen werden, sodaß ^{zur} Frage, ob aus dem Titel der festgestellten Überschreitung der zulässigen Immissionskonzentration gemäß einschlägiger Regelwerte, ob zusätzliche Auflagen im Sinne des § 79 GewO. unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse aufzutragen sind, keine Aussage getroffen werden kann.

Dem techn. Amtssachverständigen erscheint die Installierung einer Hallenabluftreinigung bei den gegebenen Volumenströmen, 3,8 Millionen m^3 Hallenabluft pro Stunde und System, unter Berücksichtigung des Alters der Anlagen wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Die Frage, inwieweit Wald- und landwirtschaftliche Kulturflächen durch die Emissionen an HF aus der Schmelzflußelektrolyse geschädigt werden, wird durch das Meßgutachten von Prof. Halbwachs, Universität für Bodenkultur, das in Aussicht gestellt wurde, abgegrenzt werden. Festgehalten wird hiezu lediglich, daß die Verfügungen der

1. Verordnung gegen forstschädliche Verunreinigungen für bestehende Altanlagen nicht in Anwendung zu bringen sind.


ad 4) An Abfällen sind insbesondere zu nennen:

1. ausgelaugte Bodenkohle,
2. Turmschlamm,

3. Ofenruß (die staubförmigen Ablagerungen, die auf der Rohgasseite der Ofenabsaugungen und Abgasreinigungsanlage anfallen).

Alle diese Abfälle werden auf die genehmigte Deponie gebracht.

Diese Deponie wird in Kürze Gegenstand einer wasserrechtlichen Augenscheinsverhandlung sein.



Dr. Sommer eh.

- 8 -

Stellungnahme der Vertreter der VMW Ranshofen-Berndorf AG.:

Wir weisen darauf hin, daß die in den gegenständlichen Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen erfüllt sind und eingehalten werden. Die Vorschreibung anderer und zusätzlicher Auflagen im Sinne des § 79 GewO. halten wir für nicht erforderlich. Langjährige Untersuchungen des Werksarztes haben ^{ergeben}, daß eine Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Gesundheit von Belagschaftmitgliedern nicht gegeben ist. Die Vorschreibung zusätzlicher technischer Maßnahmen zur Verbesserung der Emissionsseite ist, wie der techn. Amtssachverständige ausgeführt hat, ^{wirtschaftlich} nicht zumutbar.

Wurmbrand eh.

Kirschsteiger eh.

Wacha eh.

Weibold eh.

Findeis eh.

Sondershaus eh.